



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. April 2009 (19.05)
(OR. en)**

9241/09

**PESC 545
COARM 25**

VERMERK

des Sekretariats

für die Delegationen

Betr.: Leitfaden zur Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

Die Delegationen erhalten anbei den Leitfaden zur Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern.

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DES
GEMEINSAMEN STANDPUNKTS 2008/944/GASP DES RATES
BETREFFEND GEMEINSAME REGELN FÜR DIE KONTROLLE DER AUSFUHR
VON MILITÄRTECHNOLOGIE UND MILITÄRGÜTERN

Einleitung

Alle Mitgliedstaaten haben vereinbart, sich bei der Beurteilung von Anträgen in Bezug auf die Ausfuhr von Gütern, die in der vereinbarten Gemeinsamen EU-Militärgüterliste aufgeführt sind, an den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern zu halten. Mit dem Gemeinsamen Standpunkt wird zudem das Ziel verfolgt, den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und das gegenseitige Verständnis ihrer jeweiligen Ausfuhrkontrollpolitik zu verbessern.

Der vorliegende Anwenderleitfaden soll den Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts behilflich sein. Er tritt in keinem Falle an dessen Stelle, sondern ist eine Zusammenfassung einvernehmlich festgelegter Vorgaben für die Auslegung der im Gemeinsamen Standpunkt festgelegten Kriterien und für die Anwendung seiner Artikel. Er ist vor allem für die Stellen bestimmt, die Ausfuhrgenehmigungen erteilen.

Dieser Anwenderleitfaden wird regelmäßig aktualisiert. Die neueste Fassung ist auf der Website des Rates (Politik > Außenpolitik > Ausfuhrkontrollen sicherheitsrelevanter Güter und Technologien) abrufbar.

Kapitel 1 – Verweigerungsmitteilungen und Konsultationen

Einleitung.....	5
Abschnitt 1: Definition einer Verweigerung.....	6
Abschnitt 2: Angaben in einer Verweigerungsmitteilung.....	8
Abschnitt 3: Widerruf einer Verweigerungsmitteilung	12
Abschnitt 4: Verfahren für Verweigerungsmitteilungen und für Konsultationen	13

Kapitel 2 – Lizenzvergabe

Abschnitt 1: Bewährte Praktiken bei Endverwendereklärungen	18
Abschnitt 2: Beurteilung von Anträgen betreffend Güterverarbeitung und Wiederausfuhr	20
Abschnitt 3: Überprüfung nach erfolgter Lieferung	21
Abschnitt 4: Ausfuhr von der Kontrolle unterliegenden Gütern für humanitäre Zwecke	22
Abschnitt 5: Definitionen.....	23

Kapitel 3 – Kriterienauslegung

Erläuterung zur Richtschnur für die Kriterienauslegung insgesamt	24
Abschnitt 1: Richtschnur für die Auslegung von Kriterium 1 ("Internationale Verpflichtungen")	25
Abschnitt 2: Richtschnur für die Auslegung von Kriterium 2 ("Menschenrechte")	38
Abschnitt 3: Richtschnur für die Auslegung von Kriterium 3 ("Innere Lage")	55
Abschnitt 4: Richtschnur für die Auslegung von Kriterium 4 ("Stabilität in einer Region")	60
Abschnitt 5: Richtschnur für die Auslegung von Kriterium 5 ("Sicherheit befreundeter oder verbündeter Länder")	67
Abschnitt 6: Richtschnur für die Auslegung von Kriterium 6 ("Haltung zum Terrorismus")	76
Abschnitt 7: Richtschnur für die Auslegung von Kriterium 7 ("Gefahr des Abzweigens von Gütern") ..	87
Abschnitt 8: Richtschnur für die Auslegung von Kriterium 8 ("Nachhaltige Entwicklung")	94

Kapitel 4 – Transparenz

Abschnitt 1: Anforderungen für die Vorlage von Informationen für den EU-Jahresbericht	101
Abschnitt 2: Gemeinsame Formatvorlage für die in die nationalen Berichte aufzunehmenden Angaben	103
Abschnitt 3: Websites mit den einzelstaatlichen Berichten über Waffenausfuhren	105

Kapitel 5 – Länder, die sich dem Gemeinsamen Standpunkt angeschlossen haben

Abschnitt 1: Länderliste, Kontaktstellen und weitere Informationen 108

Kapitel 6 – Gemeinsame EU-Militärgüterliste..... 109

Gemeinsame EU-Militärgüterliste - Link zur elektronischen Fassung..... 109

ANHANG

FORMBLATT 1 – Verweigerungsmitteilung gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates..... 110

FORMBLATT 2 – Änderung oder Widerruf einer Verweigerungsmitteilung gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates..... 112

FORMBLATT 3 – Mitteilung über den abgelehnten Registrierungsantrag eines Waffenvermittlers gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2003/468/GASP des Rates betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten..... 113

Einleitung

In Artikel 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten Einzelheiten zu den abgelehnten Ausfuhranträgen mitzuteilen und eine Begründung beizufügen haben, warum die Genehmigung verweigert wurde.

Die Weitergabe von Informationen über die Verweigerung von Ausfuhrgenehmigungen ist eines der wichtigsten Mittel, um die Ziele der Ausfuhrkontrollregelungen der einzelnen Mitgliedstaaten sowie eine Annäherung dieser Regelungen zu erreichen. In diesem Kapitel sollen die Aufgaben der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet näher erläutert werden. Dabei wird auch dem Artikel 5 des Gemeinsamen Standpunkts 2003/468/GASP des Rates betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten Rechnung getragen, wonach sich der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten unter anderem auf den Bereich "abgelehnte Registrierungsanträge (sofern anwendbar)" erstreckt.

Abschnitt 1: Definition einer Verweigerung

1.1.1 In Artikel 4 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP heißt es: "*Eine Genehmigung gilt als verweigert, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der Ausfuhr der Militärtechnologie oder der Militärgüter verweigert hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder zum Abschluss des entsprechenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Verweigerung gemäß den nationalen Verfahren auch die Verweigerung der Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen oder einen abschlägigen Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag umfassen.*"

1.1.2 Derzeit gibt es in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Vorgehensweisen bezüglich des Zeitpunkts, zu dem ein Unternehmen sich wegen einer Ausfuhrgenehmigung an die Behörden seines Staates wendet. Einige Mitgliedstaaten bearbeiten die Anfrage eines Unternehmens erst dann, wenn eine förmliche Ausfuhrgenehmigung beantragt wurde. Andere unterhalten weniger formelle Beziehungen zur Industrie und geben bereits zu einem frühen Zeitpunkt unverbindliche Hinweise dazu, ob ein vorgesehenes Geschäft genehmigt werden kann oder nicht.

1.1.3 Unabhängig davon, ob ein Unternehmen im Zusammenhang mit der möglichen Ausfuhr einer Ware bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Vermarktung einen Antrag stellt oder ob es diesen Antrag erst stellt, kurz bevor es einen Ausfuhrauftrag erhält, muss der Antrag bestimmten formalen Anforderungen genügen, damit eine förmliche Antwort erteilt und – sollte sie ablehnend ausfallen – von der Behörde als Verweigerung einer Genehmigung notifiziert werden kann. Liegen bestimmte Sachangaben nicht vor, könnte ein Antrag nur auf der Grundlage von Annahmen geprüft und von der zuständigen Behörde nicht ordnungsgemäß bearbeitet werden. Ein telefonisch gestellter Antrag oder eine kurze E-Mail mit allgemeinen Informationen oder Fragen ermöglichen es der zuständigen Behörde daher nicht, für ein konkretes geplantes Geschäft eine Genehmigung zu erteilen oder zu verweigern.

1.1.4 Eine Verweigerungsmitteilung muss erfolgen, wenn die Behörde einen Antrag auf Ausfuhrgenehmigung abgelehnt hat, der schriftlich (per E-Mail, Fax oder Schreiben) gestellt wurde und hinreichende Angaben enthielt, um der zuständigen Behörde eine Entscheidung zu ermöglichen. Ein schriftlicher Antrag auf Ausfuhrgenehmigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bestimmungsland;
- detaillierte Beschreibung des betreffenden Gutes mit Mengenangabe und gegebenenfalls mit technischen Spezifikationen;
- Käufer (mit der Angabe, ob es sich bei dem Käufer um eine staatliche Behörde, eine Streitkräfteeinheit, eine paramilitärische Einrichtung, eine Privatperson oder eine privatrechtliche juristische Person handelt);
- vorgesehener Endverwender.

1.1.5 Eine Verweigerungsmitteilung sollte darüber hinaus erfolgen, wenn

- ein Mitgliedstaat eine bereits erteilte Ausfuhrgenehmigung widerruft;
- ein Mitgliedstaat die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung verweigert, die für den Anwendungsbereich des Gemeinsamen Standpunkts von Bedeutung ist, und im Zusammenhang mit dieser Verweigerung bereits eine Verweigerungsmitteilung im Rahmen anderer internationaler Ausfuhrkontrollregelungen übermittelt hat;
- ein Mitgliedstaat ein Ausfuhrgeschäft abgelehnt hat, das als im Wesentlichen gleichartig mit einer Transaktion gilt, die vorher bereits von einem anderen Mitgliedstaat abgelehnt und als Verweigerung notifiziert wurde; um festzustellen, ob es sich um eine "im Wesentlichen gleichartige" Transaktion handelt, sind unter anderem folgende Aspekte detailliert zu beurteilen: die technischen Spezifikationen, die Mengen- und Volumenangaben sowie die Angaben zu Abnehmern (Kunden) und Endverwendern der betreffenden Güter.

1.1.6 Im Gegensatz dazu sollte unter folgenden Umständen keine Verweigerungsmitteilung erfolgen:

- Wenn ein Antrag auf Genehmigung entweder nicht schriftlich gestellt worden ist oder nicht alle gemäß Nummer 1.4 erforderlichen Angaben enthält.

1.1.7 Wird eine Ausfuhrgenehmigung aufgrund einer nationalen Regelung verweigert, die strenger ist als die Vorgaben des Gemeinsamen Standpunkts, kann eine Verweigerungsmitteilung "nur zur Information" übermittelt werden. Eine solche Verweigerungsmitteilung würde vom Generalsekretariat in die zentrale Datenbank aufgenommen, jedoch nicht aktiviert.

Abschnitt 2: Angaben in einer Verweigerungsmitteilung

1.2.1 Für eine erfolgreiche Anwendung des Systems der Verweigerungsmittelungen ist es unerlässlich, dass alle einschlägigen Angaben übermittelt werden, wenn die Verweigerung einer Genehmigung mitgeteilt wird, so dass die anderen Mitgliedstaaten diese Angaben bei der Gestaltung ihrer jeweiligen Ausfuhrkontrollregelungen berücksichtigen können. In diesem Abschnitt werden deshalb harmonisierte Mitteilungsförmblätter beschrieben, und zwar sowohl für Verweigerungsmittelungen für Ausfuhrgenehmigungen und Vermittler-Lizenzen (Formblatt 1, siehe Muster im Anhang) als auch für die Änderung oder den Widerruf von Verweigerungsmittelungen (Formblatt 2, siehe Muster im Anhang).

1.2.2 Nachstehend die Beschreibung der entsprechenden Angaben:

Kennummer

Vom ausstellenden Mitgliedstaat zugewiesene Standardregistrierungsnummer mit folgendem Format: Standardakronym der zugrunde gelegten Regelung (EUARMS) / Akronym aus zwei Buchstaben für das ausstellende Land / Jahr (vierstellig) / Aktenzeichen (3 Zahlen). Beispiele: EUARMS/PT/2005/007, EUARMS/ES/2003/168.

Endbestimmungsland

Land, in dem der Endverwender (gemäß den Informationen des exportierenden Landes) ansässig ist.

Tag der Mitteilung

Datum der Mitteilung, mit der die EU-Partner über die Entscheidung informiert werden, die Genehmigung zu verweigern oder die Verweigerung zu ändern oder zu widerrufen.

Kontaktstelle für weitere Auskünfte

Name, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse der Person, die nähere Auskünfte geben kann.

Kurzbeschreibung der Güter

Technische Spezifikation, die eine vergleichende Beurteilung ermöglicht. Falls in der Sache erforderlich, sollten technische Parameter angegeben werden. Gegebenenfalls sollte das (noch zu erstellende) französisch-englische Fachwörterglossar verwendet werden. Ergänzend zu der Beschreibung können freiwillig folgende Angaben gemacht werden:

- Menge,
- Wert,
- Hersteller der Güter.

Nummer in der Kontrollliste

Bei Gütern, über die Informationen zur Verweigerungsmitteilung gemäß Artikel 6 des Gemeinsamen Standpunkts ausgetauscht werden: Angabe der Positionsnummer der Güter, die Gegenstand der Notifizierung sind, in der letztgültigen Fassung der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU (gegebenenfalls mit Unternummer) oder ihrer Positionsnummer in der Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Angabe der offiziellen Fundstelle).

Angegebener Endverwendungszweck

Angabe der vorgesehenen Verwendung des Gutes, das Gegenstand der Mitteilung ist (z.B. Ersatzteil für ..., Einbau in ..., Verwendung als ...). Stellt das Gut eine Zulieferung für ein Projekt dar, so ist die Projektbezeichnung anzugeben.

Empfänger und Endverwender

Hierzu sind möglichst viele Einzelheiten mitzuteilen, um so eine vergleichende Beurteilung zu ermöglichen. Es sind gesonderte Felder für Name, Anschrift, Land, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse vorgesehen.

Grund für die Mitteilung einer Verweigerung/Änderung/eines Widerrufs

Im Falle einer Verweigerung der Genehmigung sind an dieser Stelle die geltenden Kriterien gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP anzugeben. Umfasst das angewandte Kriterium mehrere Absätze (zum Beispiel Kriterium 7 Buchstaben a, b, c und d), so ist anzugeben, welche Absätze zutreffend sind. Im Falle einer Änderung oder im Falle des Widerrufs einer Verweigerungsmitteilung ist eine kurze Erläuterung anzufügen, zum Beispiel "wegen Aufhebung des Embargos", "ersetzt durch Mitteilung X" usw.

Ergänzende Bemerkungen

Ergänzende Angaben jeder Art, die für die anderen Mitgliedstaaten bei ihrer Beurteilung hilfreich sein können. Freiwillig.

Ursprungsland der Güter

Land, aus dem die vermittelten Güter ausgeführt werden. Diese Rubrik ist nur bei Verweigerungsmitteilungen bezüglich Vermittlungstätigkeiten auszufüllen.

Name des Vermittlers und nähere Angaben

Name(n), Geschäftsanschrift(en), Land, Telefonnummer(n), Faxnummer(n) und E-Mail-Adresse(n) des/der Vermittler(s), dessen/deren Lizenzantrag abgelehnt wurde. Diese Rubrik ist nur bei Verweigerungsmitteilungen bezüglich Vermittlungstätigkeiten auszufüllen.

Zu ändernde Angaben

Hier ist anzugeben, welcher Teil der ursprünglichen Mitteilung zu ändern ist.

Neue Angaben

Hier ist der neue Inhalt des geänderten Teils der Mitteilung anzugeben.

Tag des Wirksamwerdens der Änderung bzw. des Widerrufs

Der Tag, an dem der Beschluss zur Änderung oder zum Widerruf der Ablehnung oder Verweigerung wirksam wird.

1.2.3 Gemäß Artikel 5 des Gemeinsamen Standpunkts 2003/468/GASP des Rates betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten tauschen die Mitgliedstaaten Informationen unter anderem in dem Bereich "abgelehnte Registrierungsanträge (sofern anwendbar)" aus. Ein harmonisiertes Formblatt für Mitteilungen über abgelehnte Registrierungsanträge von Waffenvermittlern ist im Anhang (Formblatt 3) beigelegt.

Abschnitt 3: Widerruf einer Verweigerungsmitteilung

1.3.1 Die Verweigerungsmitteilung dient dazu, Informationen über die Ausfuhrkontrollregelungen eines Mitgliedstaates verfügbar zu machen, die von den anderen Mitgliedstaaten bei ihren eigenen Entscheidungen über Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen berücksichtigt werden können. Zwar kann der Bestand an Verweigerungsmitteilungen nicht jederzeit genau die Ausfuhrkontrollregelungen eines Mitgliedstaats widerspiegeln, die Mitgliedstaaten können jedoch gegebenenfalls Verweigerungsmitteilungen widerrufen und dadurch die Informationen auf dem neuesten Stand halten.

1.3.2 Der Widerruf erfolgt durch eine über das COREU-System übermittelte Nachricht so kurzfristig wie möglich nach der Entscheidung zum Widerruf, in jedem Fall innerhalb von drei Wochen nach der Entscheidung. Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das Formblatt 2 (siehe Anhang).

1.3.3 Die Mitgliedstaaten überprüfen einmal jährlich die bestehenden Verweigerungsmitteilungen; sie widerrufen Mitteilungen, wenn diese aufgrund geänderter nationaler Einschätzungen nicht länger relevant sind (Aktualisierung), und streichen Mehrfachmitteilungen, die im Wesentlichen gleichartige Transaktionen betreffen (Straffung), damit sich nur diejenigen Verweigerungsmitteilungen im Bestand befinden, die für ihre nationalen Ausfuhrkontrollregelungen am aussagekräftigsten sind.

1.3.4 Ein Widerruf kann auch unter folgenden Umständen erfolgen:

- Ein Mitgliedstaat erteilt eine Ausfuhrgenehmigung für eine Transaktion, die "im Wesentlichen gleichartig" mit einer Transaktion ist, für die er in der Vergangenheit die Genehmigung verweigert hat. In diesem Fall wird die vorher vorgenommene Verweigerungsmitteilung widerrufen.
- Nach Aufhebung eines Waffenembargos. In diesem Fall widerrufen die Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats nach Aufhebung des Embargos alle Verweigerungsmitteilungen, die ausschließlich durch das Embargo begründet waren.
- Ein Mitgliedstaat entscheidet, dass eine Ausfuhrgenehmigung, die vorher widerrufen wurde, wieder erteilt wird (siehe Nummer 1.1.5 Uunterpunkt 1).

1.3.5 Vor mehr als drei Jahren vorgenommene Verweigerungsmitteilungen müssen von den Mitgliedstaaten nicht widerrufen werden. Sie werden automatisch vom Generalsekretariat des Rates in der zentralen Datenbank deaktiviert (siehe Nummer 1.4.8). Deaktivierte Verweigerungsmitteilungen verbleiben jedoch in der Datenbank.

Abschnitt 4: Verfahren für Verweigerungsmitteilungen und für Konsultationen

Ausfuhrgenehmigungen

Übermittlung der Verweigerungsmitteilungen:

1.4.1 Wird eine Ausfuhrgenehmigung für Waffen oder eine Lizenz für Waffenvermittlertätigkeiten verweigert, so müssen die Mitgliedstaaten die Verweigerungsmitteilung spätestens einen Monat nach Ablehnung der Genehmigung bzw. der Lizenz übermittelt haben.

1.4.2 Zur Übermittlung der Verweigerungsmitteilung an alle anderen Mitgliedstaaten verwenden die Mitgliedstaaten das Formblatt 1. Es sind alle Felder auszufüllen, andernfalls ist eine Erklärung beizufügen, warum bestimmte Felder nicht von Belang sind. Unvollständige Mitteilungen werden vom Generalsekretariat des Rates nicht in die Datenbank aufgenommen.

1.4.3 Alle Verweigerungsmitteilungen, Widerrufe und Änderungen müssen schriftlich in englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden. Sie werden über das COREU-System an alle Mitgliedstaaten übermittelt (eine Kopie der Nachricht für das Generalsekretariat des Rates wird automatisch erstellt). Die Mitteilung sollte als "Restricted" klassifiziert sein. Als Dringlichkeitsstufe sollte "Normal" verwendet werden.

Behandlung und Archivierung der Verweigerungsmitteilungen:

1.4.4 Das Generalsekretariat des Rates betreibt eine zentrale Datenbank für Verweigerungsmitteilungen im Zusammenhang mit Ausfuhrgenehmigungen. Dies hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, eigene Datenbanken zu unterhalten. Die zentrale Datenbank für Verweigerungsmitteilungen ist eine allen Mitgliedstaaten zugängliche Informationsquelle. Sie ermöglicht die Suche anhand eines beliebigen Feldes oder einer Kombination von Feldern der Verweigerungsmitteilung (Land, das die Verweigerungsmitteilung erstellt hat; Bestimmungsland der Güter; Kriterien für die Ablehnung; Beschreibung der Güter; ...). Die Datenbank ermöglicht ferner eine statistische Auswertung nach den einzelnen Feldern.

1.4.5 Die in der Datenbank enthaltenen Angaben sind als "Restricted" klassifiziert und werden von allen Mitgliedstaaten und vom Generalsekretariat des Rates entsprechend behandelt. Die Datenbank wird in englischer Sprache geführt. Werden die Angaben in französischer Sprache übermittelt, so werden sie vom Generalsekretariat ins Englische übersetzt. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten ein Glossar der Fachtermini zusammen.

1.4.6 Das Generalsekretariat prüft alle Formblätter 1 zu Verweigerungsmitteilungen auf Vollständigkeit der wesentlichen Angaben. Sind diese vollständig, wird das Formblatt in die zentrale Datenbank eingegeben. Fehlen wesentliche Angaben, fordert das Generalsekretariat diese von dem Mitgliedstaat an, der die Verweigerungsmitteilung erstellt hat. Verweigerungsmitteilungen werden nicht in die Datenbank aufgenommen, wenn nicht mindestens folgende Angaben vorliegen:

- Kennnummer;
- Bestimmungsland;
- Kurzbeschreibung der Güter (mit der entsprechenden Nummer in der Kontrollliste);
- angegebener Endverwendungszweck;
- Name und Land des Empfängers oder, falls abweichend, des Endverwenders (dabei muss angegeben werden, ob es sich beim Käufer um eine staatliche Behörde, Polizei, Heer, Marine oder Luftwaffe, um eine paramilitärische Einrichtung, eine Privatperson oder um eine privatrechtliche juristische Person handelt; erfolgt die Verweigerung der Genehmigung auf der Grundlage von Kriterium 7, so ist der Name der natürlichen oder juristischen Person anzugeben);
- Gründe für die Verweigerung (hier sind nicht nur die Nummern der Kriterien, sondern auch die Gründe, auf die sich die Beurteilung stützt, zu nennen);
- Zeitpunkt der Verweigerung (oder Angabe des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Verweigerung, sofern sie noch keine Anwendung findet).

1.4.7 Geht beim Generalsekretariat des Rates eine Mitteilung auf dem Formblatt 2 zum Widerruf einer Verweigerungsmitteilung ein, so löscht das Generalsekretariat diese Verweigerungsmitteilung aus der zentralen Datenbank. Geht beim Generalsekretariat des Rates eine Mitteilung auf dem Formblatt 2 zur Änderung einer Verweigerungsmitteilung ein, so ändert es diese Verweigerungsmitteilung gemäß den Angaben im Formblatt, sofern die neuen Angaben dem vereinbarten Format entsprechen.

1.4.8 Das Generalsekretariat des Rates vergewissert sich regelmäßig einmal im Monat, dass keine in der zentralen Datenbank enthaltene aktive Verweigerungsmitteilung älter als drei Jahre ist. Verweigerungsmitteilungen, die älter als drei Jahre sind, werden deaktiviert, die Angaben bleiben allerdings in der Datenbank erhalten.

1.4.9 Solange noch keine Fernabfrage einer gesicherten Datenbank möglich ist, übergibt das Generalsekretariat des Rates einem Vertreter eines jeden Mitgliedstaats in Sitzungen der Gruppe "Ausfuhr konventioneller Waffen" (COARM), die in Abständen von etwa zwei Monaten zusammentritt, einen Datenträger mit der aktuellen Fassung der Datenbank. Sollten die Mitgliedstaaten in kürzeren Zeitabständen aktualisierte Fassungen der Datenbank benötigen, erhalten sie die Datenträger über eigens dafür benannte Mitarbeiter ihrer Ständigen Vertretungen in Brüssel. Dabei werden die einschlägigen Sicherheitsverfahren eingehalten.

Verfahren für Konsultationen

1.4.10 Bei der Prüfung von Anträgen auf eine Ausführungsgenehmigung sollte der Mitgliedstaat die Datenbank abfragen, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion abgelehnt hat; wenn dies der Fall ist, konsultiert er den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Verweigerungsmitteilung(en) erstellt haben.

1.4.11 Ist ein Mitgliedstaat sich nicht sicher, ob eine in der zentralen Datenbank gespeicherte Verweigerungsmitteilung eine "im Wesentlichen gleichartige Transaktion" betrifft, so leitet er eine Konsultation ein, um die Frage zu klären.

1.4.12 Eine solches Konsultationsersuchen ist in englischer oder in französischer Sprache über das COREU-System zu senden und an den Mitgliedstaat zu richten, der die Verweigerungsmitteilung erstellt hat; es wird allen anderen Mitgliedstaaten in Kopie übermittelt. Die zu übermittelnde Nachricht lautet wie folgt: (*"[Mitgliedstaat X] würde es begrüßen, von [Mitgliedstaat Y] nähere Angaben zu der im Rahmen des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates erstellten Verweigerungsmitteilung [Kennnummer und Bestimmungsland] zu erhalten, da wir derzeit einen im Wesentlichen vergleichbaren Genehmigungsantrag prüfen. Entsprechend dem Benutzerleitfaden ersuchen wir hiermit um Antwort bis spätestens [Termin]. Liegt uns bis zu diesem Termin keine Antwort vor, so gehen wir davon aus, dass keine Antwort erfolgt. Für nähere Angaben setzen Sie sich bitte mit [Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse] in Verbindung."*)

1.4.13 Die Frist beträgt drei Wochen ab dem Datum der Übermittlung des Konsultationsersuchens, es sei denn, die betreffenden Parteien treffen eine anders lautende Vereinbarung. Hat der Mitgliedstaat, an den die Anfrage gerichtet war, nicht innerhalb dieser Frist geantwortet, so wird davon ausgegangen, dass dieser Mitgliedstaat keine Einwände gegen den Genehmigungsantrag hat.

1.4.14 Erfolgte die Verweigerung einer Genehmigung seitens eines Mitgliedstaats aufgrund von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen, so kann dieser Mitgliedstaat folgende Erklärung abgeben: (*"The refusal was based on information from sensitive sources"*). (*"Die Ablehnung basierte auf Informationen aus sicherheitsempfindlicher Quelle."*) Der anfragende Mitgliedstaat wird in einem solchen Fall üblicherweise von weiteren Anfragen bezüglich der Informationsquelle absehen.

1.4.15 Der Mitgliedstaat, an den das Konsultationsersuchen gerichtet ist, kann innerhalb der Frist von drei Wochen eine Verlängerung der Frist um eine weitere Woche erbitten. Dies sollte so frühzeitig wie möglich geschehen.

1.4.16 Für das erste Konsultationsersuchen ist das obige Format festgelegt; für weitere Anfragen kann ein beliebiges, zwischen den Mitgliedstaaten zu vereinbarendes Format gewählt werden. Unabhängig vom Format sollte der Mitgliedstaat, an den das Konsultationsersuchen gerichtet ist, umfassend erläutern, aus welchen Gründen das Ersuchen abgelehnt wurde.

1.4.17 Die EU-Mitgliedstaaten behandeln Verweigerungsmitteilungen und Konsultationsersuchen vertraulich. Sie bearbeiten sie in angemessener Weise und ziehen keinen wirtschaftlichen Vorteil daraus.

Nach Abschluss der Konsultation

1.4.18 Der anfragende Mitgliedstaat unterrichtet alle Mitgliedstaaten über das COREU-System von der Entscheidung, die er bezüglich des Genehmigungsantrags getroffen hat, wobei er eine kurze Begründung beifügt. Er sollte diese Mitteilung innerhalb von drei Wochen nach seiner Entscheidung übermitteln.

Lizenzen für Vermittlertätigkeiten, Durchfuhr oder Umladung sowie nicht gegenständlichen Technologietransfer

1.4.19 Gemäß Artikel 1 des Gemeinsamen Standpunkts gelten alle oben beschriebenen Verfahren für die Übermittlung, Bearbeitung und Archivierung von Verweigerungsmitteilungen, für die Durchführung von Konsultationen sowie die im Anschluss an eine Konsultation durchzuführenden Maßnahmen (Nummern 1.4.1 bis 1.4.18) ebenfalls für Verweigerungsmitteilungen bezüglich Lizenzen für Vermittlertätigkeiten, Durchfuhr oder Umladung sowie nicht gegenständlichen Technologietransfer.

1.4.20 Verweigerungsmitteilungen bezüglich Vermittlertätigkeiten werden vom Generalsekretariat des Rates in der Datenbank eindeutig gekennzeichnet.

KAPITEL 2 – LIZENZVERGABE

Abschnitt 1: Bewährte Praktiken bei Endverwendererklärungen

2.1.1 Eine Endverwendererklärung sollte einen gemeinsamen Kern von Angaben enthalten, falls eine solche von einem Mitgliedstaat in Bezug auf die Ausfuhr von Gütern, die in der Gemeinsamen EU-Militärgüterliste erfasst sind, verlangt wird. Einige Angaben können von den Mitgliedstaaten auch nach eigenem Ermessen verlangt werden.

2.1.2 Die Endverwendererklärung sollte zumindest folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Exporteur (zumindest Name, Anschrift und Firma);
- Angaben zum Endverwender (zumindest Name, Anschrift und Firma); handelt es sich um ein Unternehmen, das die Güter auf dem heimischen Markt weiterverkauft, gilt das Unternehmen als der Endverwender;
- Endbestimmungsland;
- Beschreibung der zur Ausfuhr bestimmten Güter (Art, Eigenschaften) oder Verweis auf den mit den Behörden des Endbestimmungslands abgeschlossenen Vertrag;
- Menge und/oder Wert der zur Ausfuhr bestimmten Güter;
- Unterschrift, Name und Status des Endverwenders;
- Datum der Endverwendererklärung;
- gegebenenfalls Endverwenderklausel und/oder Wiederausfuhrverbotsklausel;
- Angabe des Endverwendungszwecks der Güter;

- gegebenenfalls eine Zusicherung, dass die zur Ausfuhr bestimmten Güter nicht für andere als die erklärten Zwecke verwendet werden;
- gegebenenfalls eine Zusicherung, dass die Güter nicht für die Entwicklung, die Herstellung oder den Einsatz von chemischen, biologischen oder atomaren Waffen oder für Flugkörper, die solche Waffen transportieren können, verwendet werden.

2.1.3 Zu den Angaben, die von den Mitgliedstaaten nach freiem Ermessen verlangt werden *können*, gehören unter anderem:

- eine Klausel, die die Wiederausfuhr der von der Endverwendererklärung abgedeckten Güter verbietet. Eine solche Klausel könnte unter anderem
 - ein allgemeines Wiederausfuhrverbot enthalten,
 - vorsehen, dass eine Wiederausfuhr nur mit schriftlicher Genehmigung der Behörden des Landes möglich ist, aus dem die Güter ursprünglich ausgeführt wurden;
 - eine Wiederausfuhr ohne vorherige Genehmigung der Behörden des Ausfuhrlandes erlauben, sofern es sich um eine Wiederausfuhr in bestimmte in der Endverwendererklärung aufgeführte Länder handelt;
- gegebenenfalls genaue Angaben über den Zwischenhändler;
- wird die Endverwendererklärung von der Regierung des Landes erstellt, für das die Güter bestimmt sind, so wird die Erklärung von den Behörden des Ausfuhrlandes beglaubigt, damit die Echtheit der Unterschrift des Unterzeichners und seine Berechtigung zum Eingehen von Verpflichtungen im Namen seiner Regierung geprüft werden können;
- eine Verpflichtung seitens des Endempfängers, dem Ausfuhrland auf Antrag eine Wareneingangsbescheinigung zu übermitteln.

Abschnitt 2: Beurteilung von Anträgen betreffend Güterverarbeitung und Wiederausfuhr

2.2.1 Die Mitgliedstaaten werden den Gemeinsamen Standpunkt – wie bei allen Lizenzanträgen – uneingeschränkt auf Lizenzanträge für Güter anwenden, von denen bekannt ist, dass sie in für die Wiederausfuhr bestimmte Erzeugnisse eingehen. Allerdings tragen die Mitgliedstaaten bei der Prüfung solcher Anträge unter anderem auch Folgendem Rechnung:

- i) den Ausfuhrkontrollregelungen und der Wirksamkeit des Ausfuhrkontrollsystems des Staates, in dem der Fertigungsprozess stattfindet;
- ii) der Bedeutung ihrer Beziehungen zu diesem Staat im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich;
- iii) der materiellen Bedeutung und Signifikanz der Güter im Verhältnis zu den Gütern, in die sie eingehen sollen, und im Verhältnis zu einer eventuell bedenklichen Endverwendung der fertigen Erzeugnisse;
- iv) der Leichtigkeit, mit der die Güter oder wichtige Bestandteile von ihnen aus den Gütern, in die sie eingehen sollen, wieder entfernt werden könnten;
- v) dem offiziellen Empfänger der auszuführenden Güter.

Abschnitt 3: Überprüfung nach erfolgter Lieferung

2.3.1. Obwohl der Schwerpunkt bei der Ausfuhrkontrolle weiterhin darauf liegt, Kontrollen in der Phase vor der Erteilung einer Genehmigung durchzuführen, kann die Kontrolle nach erfolgter Lieferung ein wichtiges zusätzliches Mittel sein, um die Wirksamkeit nationaler Waffenausfuhrkontrollen zu steigern.

Kontrollmaßnahmen nach erfolgter Lieferung, wie zum Beispiel Vor-Ort-Inspektionen oder die Abnahme von Wareneingangsbescheinigungen, können besonders dazu beitragen, die Abzweigung von Gütern im Käuferland oder eine Wiederausfuhr unter unerwünschten Bedingungen zu verhindern.

Die Mitgliedstaaten, die Kontrollen nach erfolgter Lieferung durchführen, sind im Rahmen einer freiwilligen Weitergabe verfügbarer Informationen aufgefordert, ihre Partner über ihre Erfahrungen in diesem Bereich und über Erkenntnisse von allgemeinem Interesse, die bei dieser Art von Kontrollen gewonnen werden konnten, zu unterrichten.

Abschnitt 4: Ausfuhr von der Kontrolle unterliegenden Gütern für humanitäre Zwecke

2.4.1 Zuweilen ziehen die Mitgliedstaaten in Betracht, die Ausfuhr von Gütern zu genehmigen, die in der Gemeinsamen EU-Militärgüterliste erfasst sind, wenn sie für humanitäre Zwecke bestimmt sind, obwohl diese Ausfuhr normalerweise aufgrund der Kriterien nach Artikel 2 des Gemeinsamen Standpunkts verweigert würde. In ehemaligen Konfliktgebieten können bestimmte Güter einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit der Zivilbevölkerung und zum Wiederaufbau der Wirtschaft leisten. Derartige Ausfuhren stehen nicht unbedingt im Widerspruch zu den Kriterien. Sie werden wie alle anderen Ausfuhren von Fall zu Fall geprüft. Die Mitgliedstaaten benötigen dabei angemessene Sicherheiten, um den Missbrauch der betreffenden Güter zu verhindern, sowie gegebenenfalls Bestimmungen für die Rückführung dieser Güter.

Abschnitt 5: Definitionen

2.5.1 Für die Zwecke des Gemeinsamen Standpunkts gelten folgende Definitionen:

2.5.2 – "Durchfuhr": eine Verbringung, bei der die (Militär-)Güter lediglich das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchqueren.

– "Umladung": eine Durchfuhr mit dem Vorgang der gegenständlichen Entladung der Güter von dem Transportmittel, mit dem die Einfuhr erfolgt ist, und der anschließenden Wiederaufladung auf ein (normalerweise) anderes Transportmittel für die Ausfuhr.

2.5.3 Entsprechend der Definition in Artikel 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2003/468/GASP des Rates sind

- "Vermittlungstätigkeiten" Tätigkeiten von Personen oder Körperschaften,
 - die Transaktionen aushandeln, welche gegebenenfalls den Transfer von in der Gemeinsamen EU-Militärgüterliste aufgeführten Gütern von einem Drittstaat in jeglichen anderen Drittstaat betreffen, oder dafür sorgen, dass solche Transaktionen zustande kommen, oder
 - die derartige Güter kaufen, verkaufen oder dafür sorgen, dass der Transfer solcher in ihrem Eigentum stehenden Güter von einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat zustande kommt.

2.5.4 – "Ausfuhrgenehmigung": die von der nationalen Genehmigungsbehörde erteilte förmliche Genehmigung der zeitweiligen oder dauerhaften Ausfuhr oder des zeitweiligen oder dauerhaften Transfers von militärischer Ausrüstung. Eine Ausfuhrgenehmigung umfasst:

- die Genehmigung der gegenständlichen Ausfuhr, auch wenn die Ausfuhr zum Zwecke der Lizenzproduktion von Militärgütern erfolgt;
- Lizenzen für Waffenvermittlertätigkeiten;
- Lizenzen für Durchfuhr oder Umladung;
- Lizenzen für immaterielle Software- und Technologietransfers, z. B. mittels elektronischer Medien, Fax oder Telefon.

In Anbetracht der sehr unterschiedlichen Vorgehensweisen der nationalen

Genehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Antragsbearbeitung sollte der Verpflichtung zum Informationsaustausch (z. B. Verweigerungsmitteilungen) gegebenenfalls in der Phase vor der Lizenzerteilung nachgekommen werden, so zum Beispiel bei vorläufigen Genehmigungen oder Lizenzen oder Genehmigungen für die Durchführung von Marketingaktivitäten oder Vertragsverhandlungen.

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ist festgelegt, in welchen Fällen eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist.

Erläuterung zur Richtschnur für die Kriterienauslegung insgesamt

Der Zweck dieser Richtschnur liegt darin, größere Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Kriterien nach Artikel 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates zu erreichen, indem Faktoren bestimmt werden, die bei der Beurteilung von Anträgen auf Ausfuhrgenehmigungen zu beachten sind. Damit soll keine feste Vorgabe gemacht werden, sondern es sollen bewährte Praktiken bei der Auslegung der Kriterien allgemein zugänglich gemacht werden; die jeweilige Beurteilung im Einzelfall ist weiterhin von wesentlicher Bedeutung, und es steht den Mitgliedstaaten frei, ihre eigene Auslegung vorzunehmen. Die Richtschnur ist für Beamte bestimmt, die Ausfuhrgenehmigungen erteilen, oder andere Beamte, die in Regierungsstellen tätig sind und deren Fachkenntnisse – z.B. in Regionalfragen und Rechtsfragen (Menschenrechtsvorschriften, Völkerrecht), in technischen und entwicklungspolitischen Fragen sowie in Sicherheitsfragen und militärischen Fragen – in die Beschlussfassung einfließen.

Diese Richtschnur wird regelmäßig überprüft, sei es auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, sei es aufgrund künftiger Änderungen des Wortlauts der in Artikel 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates enthaltenen Kriterien.

Anwendung von Kriterium 1

3.1.1. Der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP des Rates gilt für alle Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern durch Mitgliedstaaten und für Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Artikel 6 des Gemeinsamen Standpunkts. Kriterium 1 gilt somit von vornherein unterschiedslos für die Ausfuhren in alle Empfängerländer. Die Richtschnur basiert jedoch auf dem Grundsatz, dass eine sorgfältige Prüfung nach Kriterium 1 dann erfolgen sollte, wenn die Gefahr besteht, dass internationale Verpflichtungen der Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft als Ganzes verletzt werden könnten.

Durch Kriterium 1 soll insbesondere sichergestellt werden, dass von den Vereinten Nationen, der OSZE oder der Europäischen Union verhängte Sanktionen befolgt sowie Übereinkünfte betreffend Nichtverbreitung, andere Abrüstungsübereinkünfte und die sonstigen internationalen Verpflichtungen eingehalten werden. Sämtliche Anträge auf Ausfuhrgenehmigung sollten auf Einzelfallbasis geprüft werden, wobei dem Kriterium 1 besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, sofern Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen bestehen.

3.1.2. **Informationsquellen:** Informationen darüber, ob die Gefahr der Verletzung internationaler Verpflichtungen besteht, sind in erster Linie von den Referenten für auswärtige Angelegenheiten einzuholen, in deren fachliche Zuständigkeit das betreffende Land beziehungsweise die jeweiligen Übereinkünfte betreffend Nichtverbreitung, Abrüstung oder Ausfuhrkontrolle fallen. Außerdem empfiehlt es sich, die Meinung der diplomatischen Missionen der Mitgliedstaaten und anderweitiger Regierungseinrichtungen einzuholen und auch geheimdienstliche Quellen zu berücksichtigen.

Zum gemeinsamen Bestand an EU-Informationsquellen gehören die Berichte der Missionsleiter der EU, die EU-Datenbank der Verweigerungsmittelungen, die "EU-Watchlist" sowie die Schlussfolgerungen und/oder Erklärungen des Rates zu den betreffenden Ländern oder Sicherheitsfragen. Der Rat der Europäischen Union aktualisiert regelmäßig die Liste der Länder, gegen die von den Vereinten Nationen, der OSZE oder der EU ein Embargo verhängt wurde, und die über die üblichen Informatiksysteme abrufbar ist. Die allgemeinen Leitlinien der EU für ihre Politik betreffend die Nichtverbreitung sind der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie den in bilateralen Abkommen enthaltenen Nichtverbreitungsklauseln zu entnehmen.

Für die Klärung der Anforderungen bestimmter internationaler Mechanismen und Übereinkünfte sowie der Politik des Empfängerlands in dieser Beziehung kann es hilfreich sein, Informationsmaterial der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Institutionen wie der IAEO oder der OVCW heranzuziehen.

Anlage I zu diesem Abschnitt enthält ein Verzeichnis einschlägiger Websites.

Entscheidungsrelevante Faktoren

3.1.3. Gemäß dem Kriterium 1 wird eine Ausfuhrgenehmigung verweigert, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde unter anderem zu

- a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihrer Verpflichtung zur Durchsetzung der von den Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union verhängten Waffenembargos

Die Mitgliedstaaten sollten den angegebenen oder anzunehmenden Bestimmungsort der Ausfuhr und den Ort des Sitzes des Endverwenders daraufhin prüfen, ob sie unter die von den VN, der OSZE oder der EU verhängten Embargos fallen. Da die Liste der mit Embargos belegten Länder, nicht-staatlichen Organisationen und Einzelpersonen (wie terroristische Vereinigungen und einzelne Terroristen) ständigen Änderungen unterworfen ist, sollte mit äußerster Sorgfalt vorgegangen werden, um die neuesten Entwicklungen zu berücksichtigen.

Es bestehen zu einem großen Teil Überschneidungen zwischen den von den VN, der OSZE oder der EU mit Sanktionen belegten Ländern. Es kann jedoch sein, dass im Rahmen von verschiedenen gegen ein und denselben Endverwender verhängten Embargos unterschiedliche Listen der betroffenen Güter (Militärgüterliste und Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck) bestehen, und es ist möglich, dass die auferlegten Einschränkungen je nach Embargo verbindlich oder unverbindlich sind. Um sicherzustellen, dass in der Europäischen Union eine einheitliche Auslegung darüber besteht, in welchem Umfang VN-Sanktionen rechtsverbindlich sind, werden die entsprechenden Resolutionen des VN-Sicherheitsrats in Form von Gemeinsamen Standpunkten des Rates und, soweit erforderlich, in Form von Verordnungen des Rates in das EU-Recht aufgenommen. Deshalb sollten bei Zweifeln bezüglich der Auslegung verbindlicher VN-Sanktionen die Listen der Sanktionen der Europäischen Union herangezogen werden. Bei nicht rechtsverbindlichen Sanktionen der VN und der OSZE bleibt die Auslegung eine Sache der Mitgliedstaaten.

Zur Vermeidung von Konflikten mit eingegangenen internationalen Verpflichtungen sollten die Mitgliedstaaten die strengsten für sie verbindlichen oder geltenden Beschränkungen zugrunde legen, wenn sie über die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung entscheiden.

- b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen und von Toxinwaffen und dem Chemiewaffen-Übereinkommen

VERTRAG ÜBER DIE NICHTVERBREITUNG VON KERNWAFFEN (NVV)

Der NVV ist ein rechtlich bindender Vertrag. In ihm wird anerkannt, dass die Vertragsparteien berechtigt sind, an einem weitestmöglichen Austausch von Ausrüstung, Material und zugehörigen Informationen zum Einsatz der Kernenergie für friedliche Zwecke teilzunehmen. Artikel I des NVV legt jedoch jedem Kernwaffenstaat die Verpflichtung auf, Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper an niemanden weiterzugeben. Nach Artikel III Absatz 2 des NVV verpflichten sich Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten, dass sie Ausgangs- und besonderes spaltbares Material und Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind, einem Nichtkernwaffenstaat für friedliche Zwecke nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn dieses Material oder diese Ausrüstungen und Materialien den geeigneten Sicherungsmaßnahmen (der IAEO) unterliegen.

Material, Ausrüstungen und Materialien, die in den Geltungsbereich des Vertrages fallen (Artikel I und III):

- Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper,
- Ausgangs- und besonderes spaltbares Material,
- Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind.

Der NVV enthält keine Begriffsbestimmungen und keinerlei ausführliches Verzeichnis der vorgenannten Ausrüstungen und Materialien. Eine Veröffentlichung von UNIDIR¹ enthält folgende Begriffsbestimmungen für Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper: eine Kernwaffe ist eine Waffe, die aus einem Kernsprengkörper und einem Trägersystem besteht; ein Kernsprengkörper ist eine Vorrichtung, die durch Kernspaltung oder durch Spaltungs- und Fusionsreaktion Energie freisetzt (als Trägersysteme für Kernsprengkörper können Flugzeugsbomben, ballistische Raketen und Marschflugkörper, Artilleriegeschosse, Seeminen und Torpedos sowie Landminen dienen). Eine Definition von Ausgangs- und besonderem spaltbarem Material ist dem Statut der IAEO (Artikel XX) zu entnehmen. Einschlägige Informationen zu Nuklearausrüstungen und zu kerntechnischen Gütern mit doppeltem Verwendungszweck sowie zu Nukleartechnologien enthalten sowohl die Kontroll-Listen der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer und des Zangger-Ausschusses als auch die Gemeinsame EU-Militärgüterliste (Kategorie ML 7a), der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und die einschlägigen Verordnungen des Rates, mit denen Sanktionen gegen bestimmte Länder verhängt werden.

¹ *Coming to terms with security, A Lexicon for Arms Control, Disarmament and Confidence Building* (2004), Veröffentlichung von UNIDIR.

Die Mitgliedstaaten sollten bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung für unter das NVV fallende Güter und Technologien prüfen, ob das Bestimmungsland Vertragspartei des NVV ist und ob die erforderlichen IAEO-Sicherungsmaßnahmen gelten.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERBOT BIOLOGISCHER WAFFEN UND VON TOXIN-WAFFEN (BWÜ)

Das BWÜ ist ein rechtlich bindender Vertrag, der die Entwicklung, die Herstellung, die Lagerung, den Erwerb und das Zurückbehalten von biologischen Waffen und von Toxinwaffen und der dazugehörigen Einsatzmittel verbietet. In Artikel X des Übereinkommens heißt es jedoch, dass die Vertragsstaaten berechtigt sind, am weitmöglichen Austausch von Ausrüstungen, Material und zugehörigen Informationen teilzunehmen, sofern diese zu friedlichen Zwecken verwendet werden.

Der Anwendungsbereich des BWÜ umfasst nach Artikel I:

- mikrobiologische oder andere biologische Agenzien oder – ungeachtet ihres Ursprungs- oder ihrer Herstellungsmethode – Toxine, von Arten und in Mengen, die nicht durch Vorbeugungs-, Schutz- oder sonstige friedliche Zwecke gerechtfertigt sind,
- Waffen, Ausrüstungen oder Einsatzmittel, die für die Verwendung solcher Agenzien oder Toxine für feindselige Zwecke oder in einem bewaffneten Konflikt bestimmt sind.

Das BWÜ selbst enthält keinerlei ausführliches Verzeichnis der vorgenannten Agenzien, Toxine, Waffen, Ausrüstungen und Mittel. Einschlägige Informationen enthalten die Gemeinsame EU-Militärgüterliste (ML 7), die Kontroll-Listen der Australischen Gruppe und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.

Die Mitgliedstaaten sollten bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung für unter das BWÜ fallende Güter und Technologien berücksichtigen, dass gemäß dem BWÜ

- für die Ausfuhr von biologischen Agenzien von Arten und in Mengen, die nicht durch Vorbeugungs-, Schutz- oder sonstige friedliche Zwecke gerechtfertigt sind, keine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden kann (denkbare friedliche Zwecke wären die Bekämpfung von Krankheiten oder Maßnahmen zum Gesundheitsschutz);
- der Transfer von konventionellen Waffen, Militärgütern oder Einsatzmitteln, die für die Verwendung solcher Agenzien oder Toxine für feindselige Zwecke oder in einem bewaffneten Konflikt bestimmt sind, verboten ist.

CHEMIEWAFFENÜBEREINKOMMEN (CWÜ)

Das CWÜ ist ein rechtlich bindender Vertrag, der die Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Weitergabe und den Einsatz chemischer Waffen verbietet und darüber hinaus deren frühzeitige Vernichtung vorsieht. Gleichzeitig wird darin das Recht der Vertragsstaaten betont, an einem internationalen Austausch wissenschaftlicher Informationen sowie an einem Austausch von Chemikalien und Ausrüstungen für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke teilzunehmen.

Nach Artikel II des CWÜ bezeichnet der Ausdruck "chemische Waffen" folgende Gegenstände, zusammen oder für sich allein:

- toxische Chemikalien (Chemikalien, die den Tod oder vorübergehende Handlungsunfähigkeit herbeiführen können) und ihre Vorprodukte, mit Ausnahme derjenigen, die für nach dem CWÜ nicht verbotene Zwecke bestimmt sind,
- Munition oder Geräte, die eigens dazu entworfen sind, durch die toxischen Eigenschaften der oben bezeichneten toxischen Chemikalien, welche infolge der Verwendung solcher Munition oder Geräte freigesetzt würden, den Tod oder sonstige Körperschäden herbeizuführen,
- jede Ausrüstung, die eigens dazu entworfen ist, in unmittelbarem Zusammenhang mit Munition oder Geräten verwendet zu werden, wie sie vorstehend bezeichnet sind.

Dem CWÜ ist ein umfassender Anhang über Chemikalien beigelegt. Der Anhang ist Bestandteil des Übereinkommens. Weitere einschlägige Informationen enthalten die Gemeinsame EU-Militärgüterliste (ML 7), die Kontroll-Listen der Australischen Gruppe und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.

Die Mitgliedstaaten sollten bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung für unter das CWÜ fallende Güter die nachstehend aufgeführten Aspekte berücksichtigen, wobei diese Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

- Die Vertragsstaaten sind generell verpflichtet, die Weitergabe von chemischen Waffen nach Artikel II des CWÜ zu verbieten.
- Der zum CWÜ gehörende Anhang über Chemikalien umfasst drei Chemikalienlisten. Die Weitergabe von Chemikalien der Listen 1, 2 und 3 ist in den Teilen VI, VII beziehungsweise VIII des Verifikationsanhangs des CWÜ geregelt. In Anbetracht der Tatsache, dass Überschneidungen zwischen Nummer ML7 der Gemeinsamen EU-Militärgüterliste und den Chemikalienlisten des CWÜ bestehen, sollte zunächst festgestellt werden, ob die betreffende unter Nummer ML7 aufgeführte Chemikalie oder das betreffende dort aufgeführte Vorprodukt in den Chemikalienlisten des CWÜ aufgeführt ist. Anschließend sind bei einem Antrag auf Ausfuhrgenehmigung, der für eine in einer der Chemikalienlisten des CWÜ aufgeführte Chemikalie gestellt wird, die Weitergabevorschriften zu befolgen, die in dem der Liste entsprechenden Teil des Verifikationsanhangs festgelegt sind.
- Die Verwendung einer Chemikalie für Forschungszwecke, medizinische oder pharmazeutische Zwecke oder Schutzzwecke ist nach CWÜ nicht untersagt.

c) der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keinerlei Antipersonenminen auszuführen

Die umfassendste internationale Übereinkunft zu Antipersonenminen ist das Internationale Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung (das so genannte Ottawa-Übereinkommen). Die Vertragsstaaten des Übereinkommens haben sich unter anderem dazu verpflichtet, keine Ausfuhr von Antipersonenminen zu tätigen, außer zum Zwecke der Vernichtung. Ferner sind sie übereingekommen, in keiner Weise irgendeine Seite in Bezug auf Tätigkeiten, die den Vertragsstaaten untersagt sind, zu unterstützen, zu ermutigen oder zu veranlassen.

Einige Länder haben, obwohl sie nicht Vertragsstaaten des Ottawa-Übereinkommens sind, ein Ausfuhrmoratorium für Antipersonenminen verhängt.

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung verweigern Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten des Ottawa-Übereinkommens sind oder sich in sonstiger Weise politisch verpflichtet haben, keine Ausfuhr von Antipersonenminen zu tätigen, diese Ausfuhr, es sei denn, dass diese zum Zwecke der Vernichtung erfolgte.

d) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Träger-technologie-Kontrollregimes, des Zangger-Ausschusses, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG), des Wassenaar-Arrangements und des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 wurde eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck festgelegt. Der Anhang dieser Verordnung enthält eine vollständige Auflistung aller Güter, deren Ausfuhr genehmigungspflichtig ist, sowie eine Liste derjenigen Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die den stärksten Anlass zu Bedenken geben und für die deshalb noch strikere Vorschriften gelten. Diese Listen können als Referenz für die Mehrzahl der Güter herangezogen werden, die unter die Vorschriften der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, des Zangger-Ausschusses, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer, des Wassenaar-Arrangements und des Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Raketen fallen.

AUSTRALISCHE GRUPPE (AG)

Bei der Australischen Gruppe handelt es sich um einen informellen Zusammenschluss. Die Teilnehmer unterliegen keinen rechtlich bindenden Verpflichtungen; wie wirksam die Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmern ist, hängt einzig und allein von ihrem Engagement für das Ziel der Nichtverbreitung von chemischen und biologischen Waffen und von ihren nationalen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von chemischen und biologischen Waffen ab.

Der AG-Grundsatz, dass nicht "unterboten" werden darf (no undercut policy), ist die wichtigste der von den Teilnehmern eingegangenen Verpflichtungen, durch die ein gemeinsamer Ansatz für die Kontrolle der Ausfuhr von chemischen und biologischen Waffen sichergestellt werden soll. Verweigert ein Mitglied der Australischen Gruppe aus Gründen der Nichtverbreitung von biologischen und chemischen Waffen die Ausfuhrgenehmigung für ein Gut, das in den Listen der Australischen Gruppe geführt wird, so verpflichten sich die anderen AG-Mitglieder, für im Wesentlichen gleichartige Anträge auf Ausfuhrgenehmigung keine Genehmigung zu erteilen, bevor sie das Mitglied, das ursprünglich die Genehmigung verweigert hat, konsultiert haben.

Die Weitergabe von Chemikalien oder biologischen Agenzien, die gemäß den Listen der Australischen Gruppe einer Genehmigungspflicht unterliegen, darf nur dann genehmigt werden, wenn sich das exportierende Mitglied der AG überzeugt hat, dass die Chemikalien oder Agenzien einem Endverwendungszweck zugeführt werden, der nicht mit biologischen oder chemischen Waffen in Zusammenhang steht.

Die Mitgliedstaaten sollten bei der Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung für die Weitergabe von Gütern, die nachstehend aufgeführten Aspekte prüfen, wobei diese Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

- Ist die Weitergabe in Bezug auf die Möglichkeit zur Entwicklung, Herstellung oder Lagerung von chemischen oder biologischen Waffen von signifikanter Bedeutung?
- Ist die Ausrüstung, das Material oder die dazugehörige Technologie, die zur Weitergabe bestimmt sind, für den angegebenen Endverwendungszweck geeignet?
- Besteht erhebliche Gefahr, dass es zu einem Abzweigen für eine Verwendung in Programmen für chemische oder biologische Waffen kommen kann?
- Wurde eine Weitergabe an den Endverwender bereits einmal verweigert oder hat der Endverwender in der Vergangenheit bereits Chemikalien oder biologische Agenzien, deren Weitergabe genehmigt worden war, für Zwecke abgezweigt, die nicht mit den Zielen der Nichtverbreitung in Einklang stehen?
- Gibt es triftige Anhaltspunkte dafür, dass die Empfänger bei geheimen oder illegalen Beschaffungstätigkeiten mitgewirkt haben?
- Gibt es triftige Anhaltspunkte dafür oder liegen Erkenntnisse darüber vor, dass der Empfängerstaat Programme zur chemischen oder biologischen Kriegsführung verfolgt oder verfolgt hat?
- Ist der Endverwender in der Lage, die weitergegebenen Chemikalien oder biologischen Agenzien sicher zu handhaben und zu lagern?
- Sind die ausgeführten Güter eventuell für die Wiederausfuhr bestimmt? Wenn ja, ist sichergestellt, dass die Regierung des Empfängerstaates ordnungsgemäße Kontrollen der Güter vornimmt, und liegt hinreichende Gewähr vor, dass ihr Einverständnis eingeholt werden muss, bevor eine Weitergabe in ein Drittland erfolgt?
- Verfügen der Empfängerstaat und eventuell zwischengeschaltete Staaten über wirksame Ausfuhrkontrollsysteme?
- Ist der Empfängerstaat Vertragspartei des Chemiewaffenübereinkommens oder des Übereinkommens über das Verbot biologischer Waffen und von Toxinwaffen und erfüllt er die im Rahmen dieser Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen?
- Setzt sich die Regierung des Empfängerstaates durch ihr Handeln, ihre Erklärungen und ihre Politik für die Nichtverbreitung von chemischen und biologischen Waffen ein? Erfüllt der Empfängerstaat seine internationalen Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung?

TRÄGERTECHNOLOGIE-KONTROLLREGIME (MTCR)

Das MTCR ist eine informelle Vereinbarung zwischen Ländern mit gemeinsamem Engagement für die Nichtverbreitung von unbemannten Trägersystemen für Massenvernichtungswaffen und mit dem Willen zur Koordinierung ihrer nationalen Ausfuhrgenehmigungsregeln, durch die die Verbreitung solcher Trägersysteme verhindert werden soll. Das MTCR beruht auf der Einhaltung gemeinsamer Leitlinien zur Ausfuhrpolitik (MTCR-Leitlinien), die auf eine umfassende gemeinsame Liste genehmigungspflichtiger Güter (Anhang über Ausrüstung, Software und Technologie des MTCR) angewendet werden. Jedes Land, das Mitglied des MTCR ist, hat die Leitlinien im Einklang mit seiner nationalen Gesetzgebung umgesetzt, und die Entscheidungen über Anträge auf Weitergabegenehmigung werden auf nationaler Ebene getroffen.

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Bewertung von Anträgen auf Weitergabegenehmigung für in diesem Anhang zum MTCR aufgeführte Güter folgende Faktoren:

- Bedenken hinsichtlich der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen;
- die Möglichkeiten, die die Raketen- und Raumfahrtprogramme des Empfängerstaates bieten, sowie die Ziele, die damit verfolgt werden;
- die Bedeutung, die der Weitergabe in Bezug auf die eventuelle Entwicklung von Trägersystemen (mit Ausnahme bemannter Luftfahrzeuge) für Massenvernichtungswaffen zukommt;
- eine Bewertung der Endverwendung der weitergegebenen Güter: kann das weitergegebene Gut zu einem Trägersystem für Massenvernichtungswaffen beitragen, so wird eine Weitergabe nur genehmigt, wenn die Regierung des Empfängerstaates in angemessener Weise glaubhaft macht, dass
 - die Güter nur für den angegebenen Zweck verwendet werden und ohne eine vorherige Zustimmung der die Genehmigung erteilenden Regierung der Verwendungszweck nicht geändert und auch das Gut selbst weder umgebaut noch nachgebaut wird,
 - ohne die Zustimmung der die Genehmigung erteilenden Regierung weder das Gut selbst noch Nachbauten oder Nachbildungen oder Derivate weitergegeben werden;
- die Anwendbarkeit der einschlägigen multilateralen Übereinkommen,
- die Gefahr, dass der Genehmigungspflicht unterliegende Güter in die Hand von terroristischen Vereinigungen oder Einzelpersonen fallen.

Verweigert ein Mitglied die Genehmigung für einen im Wesentlichen identischen Antrag auf Weitergabe, so verpflichten sich die anderen Mitglieder, für im Wesentlichen gleichartige Anträge auf Ausfuhrgenehmigung keine Genehmigung zu erteilen, bevor sie das Mitglied, das ursprünglich die Genehmigung verweigert hat, konsultiert haben.

GRUPPE DER KERNMATERIAL-LIEFERLÄNDER (NSG)

Die Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG) ist ein informeller Zusammenschluss, dessen Mitglieder sich um die Nichtverbreitung von Kernwaffen bemühen, indem sie Leitlinien zur Beschränkung der Ausfuhr kerntechnischer Produkte und verwandten Materials befolgen. Die NSG-Leitlinien werden von jeder teilnehmenden Regierung gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten umgesetzt. Die Entscheidungen über Anträge auf Ausfuhrgenehmigung werden auf nationaler Ebene gemäß den nationalen Vorschriften für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen getroffen.

Als Grundprinzip gilt, dass die Lieferländer die Weitergabe von Ausrüstungen, Material, Software oder zugehöriger Technologie der im Anhang aufgeführten Art nicht genehmigen,

- wenn sie in einem Nichtkernwaffenstaat für den Einsatz von Kernsprengkörpern oder in einem ungesicherten Kernbrennstoffzyklus verwendet werden sollen, oder
- ganz allgemein, wenn ein unannehmbares Risiko einer Abzweigung für derartige Verwendungszwecke besteht oder wenn die Weitergabe im Widerspruch zu dem Ziel steht, die Verbreitung von Kernwaffen abzuwenden, oder
- § wenn ein unannehmbares Risiko einer Abzweigung für nuklearterroristische Handlungen besteht.

Zur Achtung dieses Grundprinzips sollten die Mitgliedstaaten bei der Prüfung, ob sie die Weitergabe von kerntechnischen Produkten oder verwandten Materials gemäß den NSG-Vorschriften genehmigen, Vorsicht walten lassen und die relevanten Aspekte berücksichtigen, zu denen folgende Fragen zählen:

- Ist der Empfängerstaat Vertragsstaat des NVV, des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika oder eines vergleichbaren internationalen rechtlich bindenden Übereinkommens über die Nichtverbreitung von Kernmaterial und besteht für ihn ein IAEO-Sicherungsabkommen für alle seine friedlichen Tätigkeiten im Nuklearbereich?
- Übt ein Empfängerstaat, der nicht Vertragsstaat des NVV, des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika oder eines vergleichbaren internationalen rechtlich bindenden Übereinkommens über die Nichtverbreitung von Kernmaterial ist, Tätigkeiten in einem ungesicherten Kernbrennstoffzyklus aus, die nicht einem IAEO-Sicherungsabkommen unterliegen?
- Ist die zur Weitergabe vorgesehene Nukleartechnologie der angegebenen Endverwendung angemessen, und ist diese angegebene Endverwendung dem Endverwender angemessen?
- Soll die zur Weitergabe vorgesehene Nukleartechnologie in der Forschung und Entwicklung, für den Entwurf, die Herstellung, die Konstruktion, den Betrieb oder die Wartung von Wiederaufbereitungs- oder Anreicherungsanlagen eingesetzt werden?
- Setzt sich die Regierung des Empfängerstaates durch ihr Handeln, ihre Erklärungen und ihre Politik für die nukleare Nichtverbreitung ein? Erfüllt der Empfängerstaat seine internationalen Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung?

- Haben die Empfänger bei geheimen oder illegalen Tätigkeiten mitgewirkt?
- Wurde eine Weitergabe an diesen Endverwender bereits einmal verweigert oder hat der Endverwender in der Vergangenheit bereits kerntechnische Komponenten, deren Weitergabe genehmigt worden war, für Zwecke abgezweigt, die nicht mit den Leitlinien in Einklang stehen?
- Besteht Grund zu der Annahme, dass die Gefahr einer Abzweigung für nuklearterroristische Handlungen besteht?
- Besteht die Gefahr einer erneuten Weitergabe von Ausrüstungen, Material, Software oder damit verbundener Technologie gemäß dem Anhang oder einer Weitergabe von Nachbauten oder Nachbildungen davon, die im Widerspruch zu dem Grundprinzip stünde, weil der Empfängerstaat nicht in der Lage ist, geeignete und wirksame nationale Export- und Umschlagkontrollen einzurichten und aufrechtzuerhalten, wie sie in der Resolution 1540 des VN-Sicherheitsrats vorgesehen sind?

DAS WASSENAAR-ARRANGEMENT (WA)

Das Wassenaar-Arrangement über Ausfuhrkontrollen für konventionelle Waffen sowie Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck ist eine informelle Ausfuhrkontrollvereinbarung. Die Mitgliedschaft im WA bringt für die teilnehmenden Staaten keine rechtlichen Verpflichtungen mit sich. Entscheidungen über die Genehmigung der Weitergabe von Gütern oder die Nichterteilung einer solchen Genehmigung unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit jedes teilnehmenden Staates. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Arrangement werden gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und der nationalen Politik getroffen und nach nationalem Ermessen umgesetzt.

Die Staaten stützen sich bei ihren nationalen Regelungen – auch bei den Entscheidungen über Genehmigung oder Ablehnung eines Ausfuhrantrags – auf im Rahmen des Arrangements vereinbarte bewährte Praktiken, Leitlinien und Entscheidungsgrundlagen. Bis jetzt haben die teilnehmenden Staaten folgende Entscheidungsgrundlagen vereinbart: "Grundlagen für objektive Analyse und Beratung bezüglich potenziell destabilisierender Ansammlung konventioneller Waffen" (*Elements for Objective Analysis and Advice Concerning Potentially Destabilising Accumulations of Conventional Weapons*), "Absichtserklärung zur nicht-gegenständlichen Übermittlung von Software und Technologie" (*Statement of Understanding on Intangible Transfers of Software and Technology*), "Leitlinien für bewährte Vorgehensweisen bei der Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen" (*Best Practice Guidelines for Exports of Small Arms and Light Weapons (SALW)*), "Grundlagen für die Ausfuhrkontrolle von tragbaren Luftabwehrsystemen (MANPADS)" (*Elements for Export Controls of Man-Portable Air Defence Systems (MANPADS)*) und "Absichtserklärung zur Kontrolle von nicht gelisteten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck" (*Statement of Understanding on Control of Non-Listed Dual-Use Items*)².

Die Mitgliedstaaten sollten bei der Prüfung, ob sie die Weitergabe von im WA aufgeführten Gütern genehmigen, berücksichtigen, dass die wichtigsten Vereinbarungen im Rahmen des WA Folgendes beinhalten:

- Für die in den Militärgüter- und Kontroll-Listen aufgeführten Güter sind einzelstaatliche Ausfuhrkontrollen aufrechtzuerhalten.
- Durch einen freiwilligen Informationsaustausch ist für stärkere Transparenz bei der Weitergabe von Waffen und sicherheitsempfindlichen Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck zu sorgen.
- Bezüglich der in der Militärgüterliste aufgeführten Güter erfolgt halbjährlich ein Informationsaustausch über die Lieferungen konventioneller Waffen an nicht teilnehmende Staaten.
- Bezüglich der in der Liste der Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführten Güter sind zwei Mal im Jahr in komprimierter Form alle Verweigerungen von Ausfuhrgenehmigungen mitzuteilen, die nicht teilnehmenden Staaten gegenüber ausgesprochen wurden.

² Der vollständige Wortlaut dieser Dokumente kann auf der Website des Wassenaar-Arrangements abgerufen werden (<http://www.wassenaar.org/guidelines>).

- Bezüglich der in der Liste der sicherheitsempfindlichen Güter und der in der Liste der außerordentlich sicherheitsempfindlichen Güter aufgeführten Güter sind zwei Mal im Jahr alle Verweigerungen von Ausfuhrgenehmigungen, die gegenüber nicht teilnehmenden Staaten ausgesprochen wurden, einzeln aufgeführt und alle Ausfuhrgenehmigungen, die nicht teilnehmenden Staaten erteilt wurden, in komprimierter Form mitzuteilen.
- Die teilnehmenden Staaten sind zu informieren, wenn eine Ausfuhr genehmigt wird, für die innerhalb der letzten drei Jahre bei einer im Wesentlichen gleichartigen Transaktion von einem anderen teilnehmenden Staat die Genehmigung verweigert wurde (Mitteilung eines "undercutting"). Entscheidungen über die Genehmigung der Weitergabe von Gütern oder die Nichterteilung einer solchen Genehmigung unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit jedes teilnehmenden Staates.

ZANGGER-AUSSCHUSS

Bei dem Zangger-Ausschuss handelt es sich um ein informelles Gremium, das in bedeutendem Maße zur Auslegung von Artikel III Absatz 2 des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) beiträgt und so allen Vertragsparteien Leitlinien bietet.

Bei der Bewertung von Anträgen auf Weitergabegenehmigung für Güter, die in den Tätigkeitsbereich des Zangger-Ausschusses fallen, berücksichtigen die Mitgliedstaaten folgende Aspekte:

- Die Lieferung von Ausgangs- und besonderem spaltbarem Material für friedliche Zwecke an Nichtatomwaffenstaaten ist nur dann gestattet, wenn für dieses Material Sicherungsmaßnahmen im Rahmen eines Abkommens mit der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) bestehen.
- Beabsichtigt eine Regierung, dass einem Nichtatomwaffenstaat Ausgangs- oder besonderes spaltbares Material für friedliche Zwecke bereitgestellt wird, so hat sie
 - dem Empfängerstaat mitzuteilen, dass als eine Bedingung für die Bereitstellung gilt, dass das Ausgangs- oder besondere spaltbare Material und das bei der oder durch dessen Verwendung erzeugte besondere spaltbare Material nicht für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper abgezweigt werden darf, und
 - sich davon zu überzeugen, dass auf das betreffende Ausgangs- und besondere spaltbare Material entsprechende Sicherungsmaßnahmen im Rahmen eines Abkommens mit der IAEO und im Einklang mit deren Sicherungssystem angewendet werden.
- Im Falle der direkten Ausfuhr von Ausgangs- und besonderem spaltbarem Material in Nichtatomwaffenstaaten, die nicht Vertragsstaaten des NVV sind, überzeugt sich die Regierung vor Erteilung der betreffenden Ausfuhrgenehmigung davon, dass das zur Ausfuhr bestimmte Material ab dem Übergang der Verantwortung für das Material auf den Empfängerstaat, spätestens jedoch ab dem Zeitpunkt, zu dem das Material seinen Bestimmungsort erreicht, einem Sicherheits-Abkommen mit der IAEO unterliegt.

- Die Regierung verlangt bei der Ausfuhr von Ausgangs- und besonderem spaltbarem Material in einen Kernwaffenstaat, der nicht Vertragsstaat des NVV ist, zufriedenstellende Zusicherungen, dass keine Wiederausfuhr des Materials in einen Nichtkernwaffenstaat, der nicht Vertragsstaat des NVV ist, erfolgt, es sei denn, dass der Staat, für den eine solche Wiederausfuhr bestimmt ist, Regelungen trifft, wonach er die IAEO-Sicherungsvorschriften akzeptiert.
- Es ist ein Jahresbericht über die Ausfuhr von Ausgangs- und spaltbarem Material in Nichtkernwaffenstaaten, die nicht Vertragsstaaten des NVV sind, vorzulegen.

HAAGER VERHALTENSKODEX GEGEN DIE VERBREITUNG BALLISTISCHER RAKETEN (HCoC)

Der HCoC ist eine politisch bindende Nichtverbreitungs-Übereinkunft zu der Problematik ballistischer Raketen, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können. Eines der mit dem Kodex verfolgten Hauptziele ist es, die Transparenz und das Vertrauen zwischen den Unterzeichnerstaaten durch besondere vertrauensbildende Maßnahmen zu steigern; dazu zählen die Vorankündigung von Starts von ballistischen Flugkörpern und von Raumfahrt-Trägerraketen sowie die Abgabe einer jährlichen Erklärung, die einen Überblick über die Pläne auf dem Gebiet der ballistischen Flugkörper und der Raumfahrt-Trägerraketen gibt.

Die Mitgliedstaaten sollten bei der Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung berücksichtigen, ob der Empfängerstaat zu den Unterzeichnerstaaten des HCoC und dessen nachstehender Grundsätze zählt:

- Notwendigkeit, die Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, zu verhüten und einzudämmen,
- Bedeutung der Stärkung multilateraler Abrüstungs- und Nichtverbreitungsmechanismen,
- Anerkennung dessen, dass Staaten nicht davon ausgeschlossen werden sollen, die Vorteile des Weltraums zu friedlichen Zwecken zu nutzen, dass sie aber dabei nicht zur Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, beitragen dürfen,
- Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen zur Schaffung von Transparenz bei Programmen für ballistische Flugkörper und Programmen für Trägerraketen.

3.1.4. **Entscheidungsfindung.** Gestützt auf die obigen Bewertungskriterien entscheiden die Mitgliedstaaten, ob die Ausfuhr eine Verletzung ihrer internationalen Verpflichtungen oder der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft bedeuten würde und ob sie verweigert werden sollte.

ANLAGE I (zu Kapitel 3 Abschnitt 1)

Websites einiger einschlägiger Informationsquellen (das Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

Liste der Sanktionen der Europäischen Union (Generaldirektion Außenbeziehungen, Rat der Europäischen Union):

http://europa.eu.int/comm/external_relations/cfsp/sanctions/measures.htm

Liste der geltenden Embargos (Stockholmer Institut zur internationalen Friedensforschung - SIPRI):

<http://www.sipri.org/contents/armstrad/embargoes.html>

Internationale Atomenergieorganisation (NVV):

www.iaea.org

Büro der Vereinten Nationen in Genf (Abrüstung, BWÜ):

www.unog.ch

Organisation für das Verbot chemischer Waffen (CWÜ):

www.opcw.org

Internationale Kampagne für das Verbot von Landminen:

www.icbl.org

Internationales Zentrum für humanitäre Landminenräumung in Genf:

www.gichd.ch

Australische Gruppe:

www.australiagroup.net

Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR):

www.mtcr.info

Zangger-Ausschuss:

www.zanggercommittee.org

Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer:

www.nuclearsuppliersgroup.org

Wassenaar-Arrangement:

www.wassenaar.org

Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Raketen (HCoC):

<http://www.bmeia.gv.at/en/foreign-ministry/foreign-policy/disarmament/weapons-of-mass-destruction/hcoc.html>

Anwendung von Kriterium 2

3.2.1 Der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP gilt für alle Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern durch Mitgliedstaaten und für Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Artikel 6 des Gemeinsamen Standpunkts. Kriterium 2 gilt somit von vornherein unterschiedslos für die Ausfuhren in alle Empfängerländer. Da bei Kriterium 2 allerdings eine Verbindung mit der Achtung der Menschenrechte und der Achtung des humanitären Völkerrechts im Endbestimmungsland hergestellt wird, verlangen Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern in Länder, zu denen Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen oder Verletzungen des humanitären Völkerrechts vorliegen, besondere Wachsamkeit.

3.2.2 **Informationsquellen:** Die Berichte der Missionsleiter der EU, die Merkblätter der EU zur Menschenrechtssituation und in einigen Fällen auch die Erklärungen und/oder Schlussfolgerungen des Rates zu bestimmten Empfängerländern bilden einen gemeinsamen Bestand von Informationsquellen, auf den alle Mitgliedstaaten zugreifen können. In den genannten Dokumenten werden im Regelfall bereits sämtliche Angaben berücksichtigt, die seitens anderer internationaler Einrichtungen und Informationsquellen zur Verfügung stehen. In Anbetracht der für jeden Antrag auf Ausfuhrgenehmigung zwingend erforderlichen Einzelfallanalyse und der Besonderheiten jedes einzelnen Antrags kann es sinnvoll sein, sich gegebenenfalls wie folgt weitere Informationen zu verschaffen:

- bei den diplomatischen Missionen und anderweitigen Regierungseinrichtungen der Mitgliedstaaten,
- aus Informationsmaterial der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und anderer internationaler und regionaler Einrichtungen,
- aus Berichten internationaler Nichtregierungsorganisationen (NRO),
- aus Berichten lokaler Menschenrechts-Nichtregierungsorganisationen und anderer verlässlicher lokaler Quellen,
- aus Informationen seitens der Zivilgesellschaft.

Darüber hinaus hat die Europäische Union spezielle Leitlinien konzipiert und angenommen, die dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte in Drittländern als Rahmen dienen, so zum Beispiel die Leitlinien zur Todesstrafe und zu Folter, zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten sowie zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern. Anlage I zu diesem Abschnitt enthält ein Verzeichnis einschlägiger Websites; dieses Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Entscheidungsrelevante Faktoren

3.2.3 **Wichtigste Konzepte:** Eine Prüfung nach Kriterium 2 erfolgt auf Grundlage mehrerer wichtiger Konzepte, die es bei einer Beurteilung zu berücksichtigen gilt und die nachstehend erläutert werden. "Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und

- a) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zur internen Repression benutzt werden könnten;
 - b) lassen besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten, in denen von den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Europarates schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden, und nehmen dabei eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter vor.
- Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts und
- c) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, verwendet werden, um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen."

Als Militärtechnologie oder Militärgüter, die zur internen Repression benutzt werden könnten, gelten unter anderem Militärtechnologie oder Militärgüter, die vom angegebenen Endverwender in dieser oder einer ähnlichen Form nachweislich zur internen Repression benutzt worden sind oder bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet und zur internen Repression genutzt werden. Gemäß Artikel 1 des Gemeinsamen Standpunkts ist die Art der Ausrüstung sorgfältig zu prüfen, insbesondere wenn sie für Zwecke der inneren Sicherheit bestimmt ist. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, willkürliche oder Schnell-Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.

Die Mitgliedstaaten sollten bei Beurteilung der Frage, ob eindeutig ein Risiko besteht, dass die zur Ausfuhr bestimmten Güter zur internen Repression benutzt werden können, das bisherige und das derzeitige Verhalten des vorgesehenen Endverwenders in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte sowie die Haltung des Empfängerlandes generell in dieser Frage prüfen. Diese Prüfung sollte unter anderem die von der Regierung des Empfängerlandes vertretene politische Linie, jüngste wichtige Entwicklungen – unter anderem einschließlich der Auswirkungen der Terrorismusbekämpfung – das Bestehen eines wirksamen Schutzes der Menschenrechte in der Verfassung, das Vorhandensein von Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der Menschenrechte der wichtigsten Akteure (z.B. der Strafverfolgungsbehörden), eventuelle Straflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen sowie das Bestehen unabhängiger Beobachtungsstellen und nationaler Institutionen zur Förderung oder zum Schutz der Menschenrechte zum Gegenstand haben.

3.2.4. **Internationale Menschenrechtsübereinkünfte:** Anlage II zu diesem Abschnitt enthält ein Verzeichnis der wichtigsten internationalen und regionalen Übereinkünfte im Bereich der Menschenrechte; dieses Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Diese Übereinkünfte und ihre jeweiligen Zusatzprotokolle bilden die internationalen Hauptnormen und -standards im Bereich der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Sie garantieren die bürgerlichen und politischen Grundrechte (wie zum Beispiel das Recht auf Leben, das Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit, den Respekt der Freiheit und Sicherheit des Einzelnen, die Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren und wirksame Rechtsbehelfe, die Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit, die Ausübung der Vereinigungsfreiheit, die Achtung der Bewegungsfreiheit, die Ausübung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die Achtung des Rechts, Asyl zu beantragen und zu erhalten), die Rechte der Frau und die Rechte des Kindes, ferner garantieren sie Nichtdiskriminierung und die Rechte von Minderheiten und indigener Bevölkerungsgruppen sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

3.2.5 **Haltung des Empfängerlandes:** Die nachstehenden Indikatoren sollten in geeigneter Weise berücksichtigt werden, wenn es gilt, die Achtung und Wahrung sämtlicher Menschenrechte und Grundfreiheiten durch das Empfängerland zu beurteilen:

- das Vorliegen einer Verpflichtung seitens der Regierung des Empfängerlandes, die Menschenrechte zu achten, sich für eine bessere Wahrung der Menschenrechte einzusetzen und die Urheber von Menschenrechtsverletzungen vor Gericht zu bringen,
- die Bilanz der Umsetzung der einschlägigen internationalen und regionalen Menschenrechtsübereinkünfte durch die nationale Politik und die nationalen Praktiken des Empfängerlandes,
- der Stand der Ratifizierung einschlägiger internationaler und regionaler Menschenrechtsübereinkünfte durch das betreffende Land,
- das Ausmaß der Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen (z.B. Vertragsorgane und Sonderverfahren der Vereinten Nationen),
- der politische Wille, mit der EU oder anderen Partnern einschließlich der Zivilgesellschaft nationale Menschenrechtsfragen – z. B. im Rahmen eines bilateralen oder multilateralen Dialogs – in transparenter Weise zu erörtern.

3.2.6 **Schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenrechte:** In der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die auf der Weltkonferenz über Menschenrechte im Juni 1993 in Wien angenommen wurden, wird die feierliche Zusage aller Staaten bekräftigt, ihren Verpflichtungen nachzukommen und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht die universelle Achtung und Wahrung sämtlicher Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle sowie ihren universellen Schutz zu fördern. Des gleichen wurden die Allgemeingültigkeit, die Unteilbarkeit und die wechselseitige Abhängigkeit und Verknüpfung aller Menschenrechte bekräftigt.

Ob eine Menschenrechtsverletzung als "schwerwiegend" einzustufen ist, muss durch eine Beurteilung jedes Einzelfalles und unter Berücksichtigung aller spezifischen Gegebenheiten und aller relevanten Aspekte festgestellt werden. Zu den für eine Beurteilung relevanten Faktoren zählen die Art und Weise und die Folgen der betreffenden Menschenrechtsverletzung. Systematische und/oder weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen stehen für eine sehr angespannte Menschenrechtslage. Die Verstöße müssen jedoch nicht systematisch erfolgen oder weit verbreitet sein, um im Rahmen einer Beurteilung nach Kriterium 2 als "schwerwiegend" eingestuft zu werden. Nach Kriterium 2 zählt die Frage, ob von den zuständigen Gremien der VN, der EU oder des Europarats (gemäß dem Verzeichnis in Anlage III) schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Empfängerland festgestellt wurden, bei der Untersuchung zu den ausschlaggebenden Faktoren. Hierbei ist es nicht unbedingt erforderlich, dass die zuständigen Gremien selbst den Begriff "schwerwiegend" verwenden, es reicht aus, dass Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Es obliegt den Mitgliedstaaten, sich ein abschließendes Urteil darüber zu bilden, ob die Menschenrechtsverletzungen in dem gegebenen Kontext als schwerwiegend einzustufen sind. Liegt keine Äußerung der genannten Gremien und Einrichtungen vor, so hindert dies die Mitgliedstaaten auch nicht daran, unabhängig zu beurteilen, ob es zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen gekommen ist.

3.2.7 Interne Repression, eindeutiges Risiko, "könnte", Einzelfallprüfung: Der Wortlaut des Kriteriums 2 enthält zahlreiche Beispiele dafür, welche Handlungen als interne Repression einzustufen sind. Dennoch ist eine ausführliche Überprüfung erforderlich, um beurteilen zu können, ob eindeutig ein Risiko besteht, dass die zur Ausfuhr bestimmten Güter benutzt werden könnten, um solche Handlungen zu begehen oder ihnen Vorschub zu leisten. Es sei darauf hingewiesen, dass im Text "eindeutiges Risiko" in Verbindung mit dem Wort "könnten" verwendet wird. Dadurch müssen weniger konkrete Anhaltspunkte vorliegen, als dies bei der Formulierung "eindeutiges Risiko, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter zur internen Repression benutzt werden" der Fall wäre.

Die Prüfung, ob eindeutig ein Risiko besteht, muss auf einer Einzelfallprüfung der vorliegenden Anhaltspunkte basieren, die sich aus den zurückliegenden und den aktuellen tatsächlichen Gegebenheiten im Empfängerland ergeben oder in Bezug auf den vorgesehenen Endverwender vorliegen, außerdem müssen dabei feststellbare Entwicklungstendenzen und/oder künftige Ereignisse berücksichtigt werden, bei denen billigerweise davon auszugehen ist, dass durch sie Umstände herbeigeführt werden, die repressive Maßnahmen nach sich ziehen (z. B. anstehende Wahlen). Nachstehend eine Auswahl von Punkten, die zunächst einmal zu klären wären:

- Ist das Empfängerland/der vorgesehene Endverwender aufgrund seines Verhaltens in Erklärungen/Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union negativ hervorgehoben worden?
- Haben die jeweiligen EU-Missionsleiter in ihren jüngsten Berichten Bedenken oder Befürchtungen in Bezug auf das Empfängerland/den vorgesehenen Endverwender geäußert?
- Haben andere internationale oder regionale Einrichtungen (z. B. die Vereinten Nationen, der Europarat oder die OSZE) Bedenken oder Befürchtungen geäußert?
- Liegen entsprechende übereinstimmende Berichte von lokalen oder internationalen NRO und den Medien vor?

Bevor ein wie auch immer geartetes Ergebnis bestätigt werden kann, muss die aktuelle Lage im Empfängerland mit besonderer Aufmerksamkeit betrachtet werden. Es könnte sein, dass es in der Vergangenheit zu Verstößen kam, dass das Empfängerland jedoch auf internen oder internationalen Druck hin oder aufgrund eines Regierungswechsels Maßnahmen ergriffen hat, um seine Praxis zu ändern. Hier sollten folgende Fragen geklärt werden:

- Hat das Empfängerland einer externen oder sonstigen unabhängigen Beobachtung und/oder Untersuchung mutmaßlicher repressiver Maßnahmen zugestimmt?
- Falls ja, wie hat es auf die dabei getroffenen Feststellungen reagiert, wie hat es sie umgesetzt?
- Hat sich die Haltung der Regierung des Empfängerlandes in einer Weise geändert, die es zulässt, auf einen tatsächlichen Wechsel in der Politik/Praxis zu vertrauen?
- Bestehen Programme der Europäischen Union oder andere multilaterale oder bilaterale Programme, mit denen ein Wechsel/eine Reform herbeigeführt werden soll?

Entschärfende Faktoren – wie eine größere Offenheit und ein laufender Dialog über Menschenrechtsfragen im Empfängerland – können möglicherweise eine positivere Beurteilung gestatten. Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass allein aus der Tatsache, dass ein längerer Zeitraum verstrichen ist, seit zum letzten Mal mit großer Öffentlichkeitswirksamkeit über repressive Maßnahmen seitens des Empfängerlandes berichtet wurde, nicht verlässlich geschlossen werden kann, dass kein eindeutiges Risiko besteht. Aktuelle Informationen aus verlässlichen Quellen lassen sich durch nichts ersetzen, wenn eine angemessene Einzelfall-Beurteilung durchgeführt werden soll.

3.2.8 **Die Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter** ist in jedem Anwendungsfall ein wichtiger Gesichtspunkt für die Beurteilung. Es ist von größter Wichtigkeit, dass Ausrüstungen im Zusammenhang mit Kriterium 2 realistisch beurteilt werden (können zum Beispiel die fraglichen Ausrüstungen wirklich zu repressiven Zwecken verwendet werden?). Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass für eine große Bandbreite von Ausrüstungen Berichte darüber vorliegen, dass diese Ausrüstungen benutzt werden, um repressive Maßnahmen durchzuführen oder ihnen Vorschub zu leisten. So können gepanzerte Mannschaftstransportwagen, Körperpanzer und Kommunikations- und Überwachungsausrüstungen repressiven Maßnahmen erheblich Vorschub leisten.

3.2.9 Die Frage des **Endverwenders** ist ein eng mit dem Vorstehenden in Verbindung stehender Gesichtspunkt. Sind die Güter oder Ausrüstungen für die Polizei- oder Sicherheitskräfte im Empfängerland vorgesehen, so muss genau festgestellt werden, für welche ihrer Abteilungen sie bestimmt sind. Dabei sollte auch beachtet werden, dass es keine feste Regel dafür gibt, welche Abteilungen des Sicherheitsapparates bei repressiven Maßnahmen eine Rolle spielen können. So kann zum Beispiel in vielen Ländern die Armee dabei eine Rolle spielen, wohingegen sie in anderen Ländern nicht an derartigen Maßnahmen beteiligt ist.

Nachstehend einige der zunächst zu klärenden Fragen:

- Wird die besagte Ausrüstung im Empfängerland oder anderswo nachweislich für repressive Zwecke verwendet? Falls dies nicht der Fall ist: Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Ausrüstung in Zukunft für derartige Zwecke benutzt wird?
- Wer ist der Endverwender?
- Welche Rolle spielt der Endverwender im Empfängerstaat?
- Hat der Endverwender je bei repressiven Maßnahmen mitgewirkt?
- Liegen einschlägige Berichte über seine Mitwirkung vor?

3.2.10 *Die einschlägigen Grundsätze der Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts.* Das humanitäre Völkerrecht (auch als "Kriegsvölkerrecht" bezeichnet) umfasst Regeln, mit denen das Ziel verfolgt wird, in Zeiten eines bewaffneten Konflikts die Menschen, die nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen (z.B. Zivilpersonen und verwundete, kranke oder gefangen genommene Kombattanten), zu schützen und den Ablauf von Feindseligkeiten (d.h. die Mittel und Methoden der Kriegführung) zu regulieren. Es gilt für bewaffnete Konfliktsituationen und regelt nicht, wann ein Staat rechtmäßig Gewalt anwenden darf. Das humanitäre Völkerrecht erlegt allen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, einschließlich organisierter bewaffneter Gruppen, Verpflichtungen auf.

Die wichtigsten Grundsätze des humanitären Völkerrechts, die für den Einsatz von Waffen in bewaffneten Konflikten gelten, sind die Regeln betreffend das Gebot der Unterscheidung, das Verbot wahlloser Angriffe, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Verpflichtung, im Rahmen des Möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, die Vermeidung überflüssiger Verletzungen oder unnötiger Leiden und den Schutz der Umwelt.

Die wichtigsten Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts sind die vier Genfer Abkommen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle von 1977. Sie werden ergänzt durch Verträge über besondere Aspekte, darunter die Verbote bestimmter Waffen und der Schutz bestimmter Kategorien von Menschen und Sachen, z.B. von Kindern und Kulturgütern (siehe das Verzeichnis der wichtigsten Verträge in Anlage IV).

Hinsichtlich der Ratifizierung der Verträge des humanitären Völkerrechts und ihrer Umsetzung sind unter anderem folgende Fragen von Bedeutung:

- die Ratifizierung der vier Genfer Abkommen von 1949 und ihrer Zusatzprotokolle von 1977;
- die Ratifizierung anderer wesentlicher Verträge des humanitären Völkerrechts;
- die Ratifizierung von Verträgen, mit denen die Weitergabe bestimmter Waffen ausdrücklich verboten oder beschränkt wird;
- die Frage, ob das Empfängerland nationale Rechtsvorschriften oder Regelungen erlassen hat, die gemäß den Übereinkünften des humanitären Völkerrechts, deren Vertragspartei es ist, vorgeschrieben sind.

3.2.11 Zu den **schwerwiegenden Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht** zählen schwere Verletzungen der vier Genfer Abkommen von 1949. In jedem Abkommen ist definiert, was unter schweren Verletzungen zu verstehen ist (Artikel 50, 51, 130 bzw. 147). In den Artikeln 11 und 85 des Zusatzprotokolls I von 1977 ist ebenfalls eine größere Zahl von Handlungen genannt, die als schwere Verletzungen des Protokolls zu betrachten sind. Die einschlägigen Begriffsbestimmungen sind in Anhang V aufgeführt. Im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs sind andere schwere Verstöße gegen die im internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche aufgeführt und als Kriegsverbrechen definiert (Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben b, c und e; der vollständige Wortlaut des Römischen Statuts ist abrufbar unter <http://www.un.org/law/icc/statute/romefra.htm>).

- Wurden Verstöße von einem Akteur begangen, für den der Staat verantwortlich ist (z.B. staatliche Organe, einschließlich der Streitkräfte; natürliche oder juristische Personen, die ermächtigt sind, Elemente staatlicher Autorität wahrzunehmen; Personen oder Gruppen, die de facto auf Anweisung des Staates bzw. unter dessen Leitung oder Aufsicht handeln; Verstöße durch private Personen oder Gruppen, die der Staat als sein eigenes Verhalten anerkennt und übernimmt)?
- Hat das Empfängerland es unterlassen, Maßnahmen zu ergreifen, um Verstöße durch seine Staatsangehörigen oder in seinem Hoheitsgebiet zu verhindern und zu unterbinden?
- Hat das Empfängerland es unterlassen, Verstöße zu untersuchen, die angeblich durch seine Staatsangehörigen oder in seinem Hoheitsgebiet begangen wurden?
- Hat das Empfängerland es unterlassen, nach seinen Staatsangehörigen oder denjenigen, die in seinem Hoheitsgebiet für Verletzungen des humanitären Völkerrechts verantwortlich sind, zu fahnden und diese Personen strafrechtlich zu verfolgen (bzw. auszuliefern)?
- Hat das Empfängerland es unterlassen, mit anderen Staaten, Ad-hoc-Gerichtshöfen oder dem Internationalen Strafgerichtshof im Zusammenhang mit Strafverfahren, die Verletzungen des humanitären Völkerrechts betreffen, zusammenzuarbeiten?

3.2.12. **Eindeutiges Risiko.** Eine gründliche Bewertung des Risikos, ob die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr vorgesehen sind, bei der Begehung von schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts verwendet werden könnten, sollte eine Untersuchung folgender Aspekte umfassen: bisheriges und derzeitiges Verhalten des Empfängers in Bezug auf die Achtung des humanitären Völkerrechts, durch förmliche Verpflichtungen zum Ausdruck gebrachte Absichten des Empfängers und Fähigkeit des Empfängers, zu gewährleisten, dass die Güter oder die Technologie nach ihrer Weitergabe in einer mit dem humanitären Völkerrecht zu vereinbarenden Weise verwendet und nicht abgezweigt oder an andere Bestimmungsorte verbracht werden, wo sie für schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts verwendet werden könnten.

Einzelne Verletzungen des humanitären Völkerrechts sind nicht zwangsläufig Ausdruck der Haltung des Empfängerlandes zum humanitären Völkerrecht und dürfen für sich genommen nicht als Grundlage für die Verweigerung eines Waffentransfers betrachtet werden. Wenn bei den Rechtsverletzungen ein bestimmtes Verhaltensmuster erkennbar ist oder das Empfängerland keine angemessenen Schritte zur Bestrafung der Verletzungen ergriffen hat, sollte dies Anlass zu ernststen Bedenken geben.

[Der gemeinsame Artikel 1 der Genfer Abkommen wird im Allgemeinen so ausgelegt, dass er Drittstaaten, die nicht an einem bewaffneten Konflikt beteiligt sind, die Verantwortung auferlegt, eine an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei nicht zu Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu veranlassen, keine Maßnahmen zu ergreifen, mit denen solche Rechtsverletzungen unterstützt würden, und mit geeigneten Schritten auf die Einstellung der Rechtsverletzungen hinzuwirken. Die Drittstaaten haben die besondere Aufgabe, auf die Staaten oder bewaffneten Gruppen, auf die sie einen gewissen Einfluss ausüben könnten, einzuwirken. Staaten, die Waffen herstellen und ausführen, können hinsichtlich der Gewährleistung der Achtung des humanitären Völkerrechts als besonders einflussreich betrachtet werden, weil sie in der Lage sind, die Mittel, mit denen bestimmte schwere Rechtsverletzungen begangen werden, bereitzustellen oder zu verweigern. Sie sollten deshalb ganz besonders dafür Sorge tragen, dass ihre Ausfuhren nicht dazu verwendet werden, schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen.]

In diesem Zusammenhang sind folgende Fragen zu prüfen:

- Bestehen nationale Rechtsvorschriften, mit denen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht untersagt und geahndet werden?
- Hat das Empfängerland seinen militärischen Befehlshabern die Verpflichtung auferlegt, Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch ihre Untergebenen zu verhindern und zu unterbinden und gegen diejenigen, die solche Verletzungen begangen haben, vorzugehen?
- Hat das Empfängerland das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ratifiziert?
- Arbeitet der Empfängerstaat mit anderen Staaten, Ad-hoc-Gerichtshöfen oder dem Internationalen Strafgerichtshof im Zusammenhang mit Strafverfahren, die Verletzungen des humanitären Völkerrechts betreffen, zusammen?
- Ist ein Mindestalter für die Rekrutierung zum (freiwilligen und obligatorischen) Wehrdienst festgelegt worden?
- Sind gesetzliche Maßnahmen getroffen worden, mit denen die Rekrutierung von Kindern und deren Einsatz bei Feindseligkeiten untersagt und geahndet werden?
- Unterweist und schult das Empfängerland die Offiziere seiner Streitkräfte und ihre Untergebenen in der Anwendung der Regeln des humanitären Völkerrechts (z.B. während militärischer Übungen)?
- Hat das humanitäre Völkerrecht Eingang in militärische Doktrinen und Handbücher, Einsatzregeln, Anweisungen und Befehle gefunden?
- Stehen den Streitkräften Rechtsberater zur Seite, die in Fragen des humanitären Völkerrechts geschult wurden?
- Sind dieselben Maßnahmen getroffen worden, um dafür zu sorgen, dass auch andere Waffenträger in Situationen, die unter das humanitäre Völkerrecht fallen, dieses Recht achten?
- Sind Mechanismen geschaffen worden, um eine Rechenschaftspflicht für durch die Streitkräfte und andere Waffenträger begangene Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten (einschließlich der Verhängung von disziplinar- und strafrechtlichen Sanktionen)?

- Gibt es eine unabhängige und funktionierende Justiz, die in der Lage ist, schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verfolgen?
- Besteht die Gefahr einer plötzlichen oder unerwarteten Änderung von Regierungs- oder Behördenstrukturen, die sich nachteilig auf die Bereitschaft oder die Fähigkeit des Empfängers, das humanitäre Völkerrecht zu achten, auswirken könnte (z.B. Zerfall staatlicher Strukturen)?
- Besitzt der Endverwender die Fähigkeit, die Ausrüstung im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu nutzen? (z.B. wenn Kriegswaffen in Situationen, die unter das humanitäre Völkerrecht fallen, an andere Waffenträger als die Streitkräfte weitergegeben werden: Sind diese Waffenträger in Fragen des humanitären Völkerrechts geschult worden?)
- Besitzt der Endverwender die Fähigkeit, die betreffende Technologie oder die betreffenden Güter zu warten und einzusetzen? (Ist dies nicht der Fall, können begründete Bedenken hinsichtlich der Art der Nutzung und einer Abzweigung zugunsten anderer Akteure bestehen.)
- Verfügt der angegebene Endverwender über angemessene Verfahren für Lagerverwaltung und -sicherung, mit denen auch überzählige Waffen und Munition erfasst werden können?
- Ist bekannt, dass im Empfängerland das Problem des Diebstahls und des Verschwindens von Lagerbeständen oder das Problem der Korruption besteht?
- Besteht im Empfängerland das Problem des illegalen Waffenhandels? Operieren im dem Land Gruppen, die am illegalen Waffenhandel beteiligt sind?
- Werden die Grenzen des Empfängerlands ausreichend kontrolliert oder sind sie als durchlässig bekannt?
- Verfügt das Empfängerland über ein wirksames System für die Kontrolle von Waffenlieferungen (Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und Umladung)?
- Ist der Empfänger der tatsächliche "Endverwender" der Militärtechnologie oder der Militärgüter, akzeptiert er eine entsprechende Überprüfung und verpflichtet er sich, die Technologie oder die Güter ohne die Genehmigung des Lieferstaates nicht an Dritte weiterzugeben?

3.2.13 **Abzweigen von Gütern für andere Verwendungszwecke:** Es ist auch zu prüfen ist, ob die Möglichkeit besteht, dass Güter intern für andere Verwendungszwecke abgezweigt werden. Die Art der Militärtechnologie oder Militärgüter und der vorgesehene Endverwender lassen hier möglicherweise Rückschlüsse zu. Hier sollten folgende Fragen geklärt werden:

- Besteht bei dem angegebenen Endverwender ein legitimer Bedarf an der Militärtechnologie oder den Militärgütern? Oder wären die betreffenden Güter für eine andere Abteilung des Sicherheitsapparats besser geeignet?
- Würde eine Ausfuhrgenehmigung erteilt, wenn eine andere Abteilung des Sicherheitsapparats des Empfängerlands als Endverwender angegeben wäre?
- Nutzen die verschiedenen Abteilungen der Sicherheitskräfte unterschiedliche Beschaffungswege? Besteht die Möglichkeit, dass die Güter an eine andere Abteilung weitergeleitet werden?

3.2.14 **Entscheidungsfindung:** Anhand der Informationen zu den unter den Nummern 3.2.3 bis 3.2.13 aufgeworfenen Fragen und ihrer Beurteilung entscheiden die Mitgliedstaaten, ob die Genehmigung für die vorgesehene Ausfuhr auf der Grundlage von Kriterium 2 verweigert wird.

WEBSITES EINIGER EINSCHLÄGIGER INFORMATIONSQUELLEN:

Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (www.ohchr.org)
Vereinte Nationen (www.un.org; <http://untreaty.un.org>)
Internationales Komitee vom Roten Kreuz (www.icrc.org)
Europarat (www.coe.int)
Europäische Union (<http://europa.eu>)
Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) (www.osce.org)
Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) (www.oas.org)
Afrikanische Union (www.africa-union.org)
Amnesty International (www.amnesty.org)
Beobachtungsstelle für Menschenrechte (Human Rights Watch) (www.hrw.org)
Internationaler Bund der Ligen für Menschenrechte (FIDH) (www.fidh.org)
Weltorganisation gegen Folter (www.omct.org)
Vereinigung für die Verhütung der Folter (APT) (www.apf.ch)
Internationale Juristen-Kommission (www.icj.org)

**ALS WEITERE INFORMATIONSQUELLEN KÖNNEN UNTER ANDEREM HERANGEZOGEN
WERDEN:**

Internationaler Strafgerichtshof und Ad-hoc-Gerichtshöfe
Im Empfängerland tätige internationale Agenturen und Einrichtungen
International Crisis Group
Koalition gegen den Einsatz von Kindersoldaten
Small Arms Survey
Stockholmer Internationales Friedensforschungsinstitut (SIPRI) und weitere Forschungsinstitute
Militärhandbücher (Dienstanweisungen für Streitkräfte)

WICHTIGSTE INTERNATIONALE UND REGIONALE MENSCHENRECHTSÜBEREINKÜNFTE

VEREINTE NATIONEN:

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR)
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (CPR) (CPPR)
Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (CPPR-OP1)
Zweites Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (CPPR-OP2-DP)
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD)
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW-OP)
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT)
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT-OP)
Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC)
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (CRC-OP-AC)
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (CRC-OP-SC)
Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951
Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967
Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs

REGIONALE ÜBEREINKÜNFTE:

ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN DES EUROPARATES:

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 über die Abschaffung der Todesstrafe
Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN DER ORGANISATION AMERIKANISCHER STAATEN:

Inter-American Convention on Human Rights (Amerikanische Konvention für Menschenrechte)

Additional Protocol to the American Convention of Human Rights in the area of Economic, Social and Cultural Rights, Protocol of San Salvador (Zusatzprotokoll zur Amerikanischen Konvention für Menschenrechte zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, Protokoll von San Salvador)

Protocol to the American Convention on Human Rights to abolish the death penalty (Protokoll zur Amerikanischen Konvention für Menschenrechte zur Abschaffung der Todesstrafe)

Inter-American Convention on Forced Disappearance of Persons (Amerikanische Konvention gegen das gewaltsame Verschwinden von Personen)

Inter-American Convention to Prevent and Punish Torture (Amerikanische Konvention zur Verhütung und Bestrafung von Folter)

ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN DER AFRIKANISCHEN UNION:

African Charter on Human and People's Rights (Afrikanische Charta über Menschenrechte und Rechte der Völker)

Protocol to the African Charter on Human and People's Rights on the Establishment of an African Court on Human and Peoples' Rights (Protokoll zur der Afrikanischen Charta über Menschenrechte und Rechte der Völker zur Einsetzung eines afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker)

Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights on the Rights of Women in Africa (Protokoll zu der Afrikanischen Charta über Menschenrechte und Völkerrechte über die Rechte der Frau in Afrika)

African Charter on Rights and Welfare of the Child (Afrikanische Charta über die Rechte und den Schutz des Kindes)

ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN DER LIGA DER ARABISCHEN STAATEN:

Arab Charter on Human Rights (Arabische Menschenrechtscharta).

FÜR DIE FESTSTELLUNG SCHWERWIEGENDER VERSTÖSSE GEGEN DIE MENSCHENRECHTE
ZUSTÄNDIGE GREMIEN DER VEREINTEN NATIONEN, DES EUROPARATES UND DER EURO-
PÄISCHEN UNION UND HERANZUZIEHENDE UNTERLAGEN:

VEREINTE NATIONEN:

Generalversammlung (auch Länderresolutionen)
Sicherheitsrat
Menschenrechtsrat und Wirtschafts- und Sozialrat
Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte
Beauftragte für Sonderverfahren und andere Mandatsträger
Vertragsorgane

EUROPARAT:

Ministerkomitee des Europarates
Parlamentarische Versammlung
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Europäischer Kommissar für Menschenrechte
Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)
Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT)

EUROPÄISCHE UNION:

Europäischer Rat
Erklärungen von GASP-Gremien
Länderspezifische Gemeinsame Standpunkte und Erklärungen der EU
EU-Jahresbericht zur Menschenrechtsslage
Berichte der EU-Missionsleiter zur Menschenrechtsslage und Merkblätter der EU zur Menschenrechtsslage
Entschlüsse und Erklärungen des Europäischen Parlaments

WICHTIGSTE VERTRÄGE DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Abkommen (I) zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde; Genf, 12. August 1949

Abkommen (II) zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See; Genf, 12. August 1949

Abkommen (III) über die Behandlung der Kriegsgefangenen; Genf, 12. August 1949

Abkommen (IV) über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten; Genf, 12. August 1949

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte; Genf, 8. Juni 1977

Erklärung nach Artikel 90 des Zusatzprotokolls I: Anerkennung der Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte; Genf, 8. Juni 1977

Übereinkommen über die Rechte des Kindes; New York, 20. November 1989

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten; New York, 25. Mai 2000

Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs; 17. Juli 1998

Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten; Den Haag, 14. Mai 1954

Erstes Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten; Den Haag, 14. Mai 1954

Zweites Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten; Den Haag, 26. März 1999

Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken; New York, 10. Dezember 1976

Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege; Genf, 17. Juni 1925

Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen; aufgelegt zur Unterzeichnung am 10. April 1972 in London, Moskau und Washington

Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können; Genf, 10. Oktober 1980

- Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I zum Übereinkommen von 1980)
- Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen 10. Oktober 1980 (Protokoll II zum Übereinkommen von 1980)
- Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen 10. Oktober 1980 (Protokoll III zum Übereinkommen von 1980)
- Protokoll über Blendlaser-Waffen 13. Oktober 1995 (Protokoll IV zum Übereinkommen von 1980)
- Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (geänderte Fassung des Protokolls II zum Übereinkommen von 1980)
- Änderung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können; 21. Dezember 2001
- Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände 28. November 2003 (Protokoll V zum Übereinkommen von 1980)

Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen; Paris, 13. Januar 1993

Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung; Oslo, 18. September 1997

Schwere Verletzungen gemäß den Genfer Abkommen von 1949 und dem Zusatzprotokoll I von 1977

Schwere Verletzungen gemäß den vier Genfer Abkommen von 1949 (Artikel 50, 51, 130 bzw. 147)	Schwere Verletzungen gemäß dem dritten Genfer Abkommen von 1949 (Artikel 130)	Schwere Verletzungen gemäß dem vierten Genfer Abkommen von 1949 (Artikel 147)
<ul style="list-style-type: none"> - vorsätzlicher Mord; - Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschließlich biologischer Experimente; - vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder der Gesundheit; - Zerstörung und Aneignung von Gut, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden (diese Bestimmung ist in Art. 130 des dritten Genfer Abkommens von 1949 nicht enthalten). 	<ul style="list-style-type: none"> - Nötigung eines Kriegsgefangenen zur Dienstleistung in den bewaffneten Kräften der feindlichen Macht; - Entzug des Anrechts eines Kriegsgefangenen auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Nötigung einer geschützten Person zur Dienstleistung in den bewaffneten Kräften der feindlichen Macht; - Entzug des Anrechts einer geschützten Person auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren; - ungesetzliche Deportation oder Versetzung oder ungesetzliche Gefangenhaltung einer geschützten Person; - das Nehmen von Geiseln.

**Schwere Verletzungen gemäß dem Zusatzprotokoll I von 1977
(Artikel 11 und 85)**

Artikel 11:

Eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung, welche die körperliche oder geistige Gesundheit oder Unversehrtheit einer Person erheblich gefährdet, die sich in der Gewalt einer anderen Partei als derjenigen befindet, zu der sie gehört, und die entweder gegen eines der Verbote der Absätze 1 und 2 verstößt oder nicht den Bedingungen des Absatzes 3 entspricht, stellt eine schwere Verletzung dieses Protokolls dar.

Artikel 85 Absatz 2:

Die in den Abkommen als schwere Verletzungen bezeichneten Handlungen stellen schwere Verletzungen dieses Protokolls dar, wenn sie gegen Personen, die sich in der Gewalt einer gegnerischen Partei befinden und durch die Artikel 44, 45 und 73 des Protokolls geschützt sind, oder gegen Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige der gegnerischen Partei, die durch dieses Protokoll geschützt sind, oder gegen dasjenige Sanitäts- oder Seelsorgepersonal oder die Sanitätseinheiten oder Sanitätstransportmittel begangen werden, die der gegnerischen Partei unterstehen und durch dieses Protokoll geschützt sind.

Artikel 85 Absatz 3:

Als schwere Verletzungen dieses Protokolls gelten außer den in Artikel 11 bezeichneten schweren Verletzungen folgende Handlungen, wenn sie vorsätzlich unter Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des Protokolls begangen werden und den Tod oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit zur Folge haben:

- gegen die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilpersonen gerichtete Angriffe;
- Führen eines unterschiedslos wirkenden, die Zivilbevölkerung oder zivile Objekte in Mitleidenschaft ziehenden Angriffs in Kenntnis davon, dass der Angriff Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte zur Folge haben wird, die unverhältnismäßig sind;
- Führen eines Angriffs gegen gefährliche Kräfte enthaltende Anlagen oder Einrichtungen in Kenntnis davon, dass der Angriff Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte zur Folge haben wird, die unverhältnismäßig sind;
- gegen unverteidigte Orte und entmilitarisierte Zonen gerichtete Angriffe;
- gegen eine Person gerichtete Angriffe in Kenntnis davon, dass die Person außer Gefecht befindlich ist;
- heimtückische Benutzung des Schutzzeichens des roten Kreuzes, des roten Halbmonds oder anderer Schutzzeichen.

Artikel 85 Absatz 4:

Als schwere Verletzungen gelten außer den in den vorstehenden Absätzen und in den Abkommen bezeichneten schweren Verletzungen folgende Handlungen, wenn sie vorsätzlich und unter Verletzung der Abkommen oder des Protokolls begangen werden:

- die von der Besatzungsmacht durchgeführte Überführung eines Teiles ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet oder die Verschleppung oder Überführung der Gesamtheit oder eines Teiles der Bevölkerung des besetzten Gebiets innerhalb desselben oder aus demselben;
- ungerechtfertigte Verzögerung bei der Heimschaffung von Kriegsgefangenen oder Zivilpersonen;
- Praktiken der Apartheid und andere auf Rassendiskriminierung beruhende unmenschliche und erniedrigende Praktiken, die eine grobe Verletzung der persönlichen Würde einschließen;
- weitgehende Zerstörungen verursachende Angriffe, die gegen eindeutig erkannte geschichtliche Denkmäler, Kunstwerke oder Kultstätten gerichtet sind, welche zum kulturellen oder geistigen Erbe der Völker gehören und denen auf Grund einer besonderen Vereinbarung, zum Beispiel im Rahmen einer zuständigen internationalen Organisation, besonderer Schutz gewährt wurde, wenn die betreffenden geschichtlichen Denkmäler, Kunstwerke und Kultstätten nicht in unmittelbarer Nähe militärischer Ziele gelegen sind und nicht von der gegnerischen Partei zur Unterstützung ihres militärischen Einsatzes verwendet werden;
- Maßnahmen, durch die einer durch die Abkommen oder das Protokoll I geschützten Person ihr Recht auf ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren entzogen wird.

Anwendung von Kriterium 3

3.3.1 Der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP des Rates gilt für alle Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern, die in der Gemeinsamen EU-Militärgüterliste aufgeführt sind, durch Mitgliedstaaten und für Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Artikel 6 des Gemeinsamen Standpunkts. Kriterium 3 gilt unterschiedslos für alle Empfängerländer. Gemäß der vorliegenden Richtschnur ist jedoch nach dem Grundsatz zu verfahren, dass im Falle eines bewaffneten Konflikts oder innerer Spannungen im Bestimmungsland sorgfältig zu prüfen ist, ob ein Risiko besteht, dass die zur Ausfuhr bestimmten Güter einen Konflikt auslösen bzw. verlängern oder bestehende Spannungen verschärfen bzw. einer Eskalation zu einem größeren Konflikt Vorschub leisten. Stellt sich dabei heraus, dass dies tatsächlich geschehen könnte, so sollte bei der betreffenden Ausfuhrgenehmigung restriktiv verfahren werden. Besonders sollte darauf geachtet werden, welche Rolle der Endverwender in diesem Konflikt spielt. Sämtliche Anträge auf Ausfuhrgenehmigung sollten auf Einzelfallbasis geprüft werden, wobei dem Kriterium 3 besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, sofern es Bedenken aufgrund bestehender Spannungen oder eines bewaffneten Konflikts gibt.

3.3.2 **Informationsquellen:** Informationen darüber, ob ein Risiko besteht, dass die Ausrüstungen einen Konflikt auslösen bzw. verlängern oder die bestehenden Spannungen oder Konflikte im Endbestimmungsland verschärfen, sollten bei der diplomatischen Mission eines Mitgliedstaats in dem betreffenden Land sowie bei dem betreffenden Länderreferat des Außenministeriums eingeholt werden.

Überdies bilden die Berichte der Missionsleiter der EU, EU-Berichte und in einigen Fällen auch die Erklärungen und/oder Schlussfolgerungen des Rates zu dem betreffenden Empfängerland einen gemeinsamen Bestand von Informationsquellen, auf den alle Mitgliedstaaten zugreifen können. In der "EU-Watchlist" sind die Bestimmungsgebiete aufgeführt, bei denen das Kriterium 3 besonders beachtet werden sollte. Mitgliedstaaten, die andere Mitgliedstaaten über die von ihnen verweigerten Ausfuhren in eine problematische Region konsultieren, sind aufgerufen, ihre Analyse und Einschätzung der inneren Lage im Endbestimmungsland weiterzugeben.

Hilfreich sind zudem allgemeinere Internet- und Intelligence-Berichte – der nationalen Nachrichtendienste – insbesondere bei der Bewertung einer möglichen Verstärkung der Fähigkeiten.

Weitere Informationen können bezogen werden

- bei den VN-/EU-/OSZE-Missionen vor Ort,
- aus Informationsmaterial der VN (Generalversammlung, Sicherheitsrat), des Internationalen Strafgerichtshofs und/oder anderer internationaler und regionaler Einrichtungen,
- bei Forschungsinstituten (z.B. SIPRI),
- aus Berichten internationaler NRO,
- aus Informationen lokaler und regionaler NRO/der Zivilgesellschaft.

Anlage I zu diesem Abschnitt enthält ein Verzeichnis einschlägiger Websites; dieses Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Entscheidungsrelevante Faktoren

3.3.3 ***Wichtigste Konzepte:*** Eine Prüfung nach Kriterium 3 erfolgt auf Grundlage mehrerer Konzepte, die es bei einer Beurteilung zu berücksichtigen gilt und die nachstehend erläutert werden.

Innere Lage

"Innere Lage" bezeichnet die wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung und die Stabilität im Endbestimmungsland. Im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP wird statt "Endbestimmungsland" auch der Begriff "Empfängerland" verwendet.

Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten

"Spannungen" bezeichnet von Feindseligkeit oder Hass geprägte Beziehungen zwischen verschiedenen Gruppierungen bzw. kleineren Personengruppen der Gesellschaft aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, religiöser, politischer oder sonstiger Überzeugungen, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Auslegung historischer Ereignisse, aufgrund von Unterschieden in Bezug auf Wohlstand und Eigentum, der sexuellen Ausrichtung oder aufgrund von anderen Faktoren. Diese Spannungen können Unruhen oder Gewalttätigkeiten auslösen oder zur Bildung von Privatmilizen führen, die nicht vom Staat kontrolliert werden.

"Bewaffnete Konflikte" bezeichnet die Eskalation der Spannungen zwischen den vorgenannten Gruppen bis hin zum Einsatz von Waffen gegeneinander.

Bei der Prüfung von Anträgen auf eine Ausfuhrgenehmigung muss die zuständige Behörde die innere Lage im Bestimmungsland beurteilen; sie muss zudem einschätzen, ob der Endverwender an dem inneren Konflikt bzw. den Spannungen beteiligt ist oder welche Rolle er dabei spielt und ob ein Einsatz der zur Ausfuhr bestimmten Güter in dem Konflikt wahrscheinlich ist. Bei der Bewertung der möglichen Risiken im Endbestimmungsland könnte sich die zuständige Behörde die folgenden Fragen stellen:

- Wozu sollen die zur Ausfuhr bestimmten Güter (militärische Technologien oder Ausrüstungen) letztlich verwendet werden? Würden sie eingesetzt werden, um die innere Sicherheit zu erhöhen oder um die Feindseligkeiten fortzusetzen?
- Sind die militärischen Ausrüstungen oder Technologien für die Unterstützung international anerkannter friedenserhaltender/friedens erzwingender Operationen oder humanitärer Einsätze bestimmt?
- Ist der Endverwender an dem bewaffneten Konflikt in dem Land beteiligt oder pflegt er enge Beziehungen zu einer der beteiligten Parteien? Welche Rolle spielt der Endverwender bei diesem Konflikt?
- Falls Komponenten oder Ersatzteile geliefert werden sollen: Gibt es Erkenntnisse, dass der Empfängerstaat das betreffende System in einem bewaffneten Konflikt im Lande einsetzt?
- Hat es jüngster Zeit Hinweise gegeben, dass sich die bestehenden Spannungen verschärfen könnten? Besteht ein Risiko, dass sie zu einem bewaffneten Konflikt eskalieren, wenn eine oder mehrere Parteien Zugang zu der Militärtechnologie oder den Militärgütern erhalten, die ausgeführt werden sollen?
- Wurden gegen das Endbestimmungsland wegen seiner innenpolitischen Lage regionale oder VN-Embargos verhängt (siehe auch Kriterium 1)?

Art der Ausrüstung

Auch die Art der Ausrüstung sollte Einfluss auf die Entscheidung haben, ob eine Genehmigung erteilt oder verweigert wird. So sollte berücksichtigt werden, ob zwischen den zur Ausfuhr bestimmten Technologien oder Gütern und den Spannungen oder Konflikten im Endbestimmungsland ein direkter oder indirekter Zusammenhang besteht. Dies ist umso wichtiger, wenn bereits ein bewaffneter Konflikt im Gange ist.

Unter anderem könnten folgende Fragen geprüft werden:

- Sollen Güter ausgeführt werden, die in einem bewaffneten Konflikt im Endbestimmungsland eingesetzt werden bzw. werden könnten?
- Besteht ein Risiko, dass die bestehenden inneren Spannungen zu einem bewaffneten Konflikt eskalieren, wenn der vorgesehene Endverwender Zugang zu dieser Militärtechnologie oder diesen Militärgütern erhält?

Endverwender

Bei der Analyse sollte auch eine wichtige Rolle spielen, wer der Endverwender ist. Bestehen Bedenken mit Blick auf Kriterium 3, so muss genau ermittelt werden, für welchen Teil der Streitkräfte, Polizei oder Sicherheitskräfte die Güter bestimmt sind. So kann es beispielsweise sein, dass im Empfängerland die Armee und die Polizei an einem bewaffneten Konflikt beteiligt sind, bei dem die Marine jedoch keine Rolle spielt. Diesbezüglich ist auch zu prüfen, ob die Gefahr besteht, dass Güter im Lande abgezweigt werden.

Komplizierter wird der Sachverhalt, wenn die Ausrüstung für ein Forschungsinstitut oder ein Privatunternehmen bestimmt ist. Hier sollte die Wahrscheinlichkeit der Abzweigung geprüft werden; zudem sollten bei der Einschätzung hinsichtlich Kriterium 3 auch die anderen Kriterien herangezogen werden, insbesondere Bedenken im Zusammenhang mit Kriterium 7 (Gefahr des Abzweigens von Gütern).

Dabei könnte Folgendes geprüft werden:

- Welche Rolle spielt der Endverwender im Endbestimmungsland? Ist der Endverwender Teil des Problems oder bemüht er sich eher, an einer Lösung mitzuwirken?
- Ist der Endverwender in den bewaffneten Konflikt oder die Spannungen im Lande verwickelt?
- Gibt es einschlägige Berichte über eine solche Verwicklung?

3.3.4 *Entscheidungsfindung*

Anhand der oben beschriebenen Informationen und der umfassenden Risikoanalyse entscheiden die Mitgliedstaaten, ob die Genehmigung für die vorgesehenen Ausfuhren aufgrund von Kriterium 3 verweigert wird.

Websites einiger einschlägiger Informationsquellen (das Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

Vereinte Nationen
(www.un.org/peace/)

Sicherheitsrat – Ausschuss nach Resolution 1540
(<http://disarmament2.un.org/Committee1540>)

OSZE/Rüstungskontrolle
(www.osce.org/activities/13014.html)

Europäische Union
(www.consilium.europa.eu)

Anwendung von Kriterium 4

3.4.1 Der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP gilt für alle Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern, die in der Gemeinsamen EU-Militärgüterliste aufgeführt sind, durch Mitgliedstaaten und für Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Artikel 6 des Gemeinsamen Standpunkts. Kriterium 4 gilt unterschiedslos für alle Empfängerländer. Gemäß der vorliegenden Richtschnur ist jedoch nach dem Grundsatz zu verfahren, dass dort, wo die Gefahr eines regionalen Konflikts eher gegeben ist, dem Kriterium 4 bei der Überprüfung mehr Beachtung geschenkt wird, als dort, wo eine solche Gefahr weniger besteht. Sämtliche Anträge auf Ausfuhrgenehmigung sollten auf Einzelfallbasis geprüft werden, wobei dem Kriterium 4 besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, sobald es Bedenken hinsichtlich der Bewahrung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region gibt.

Mit Kriterium 4 soll sichergestellt werden, dass durch die Ausfuhren keine Konflikte oder Spannungen in der Region des vorgesehenen Empfängerlandes gefördert, verschärft, ausgelöst oder verlängert werden. Bei dem Kriterium wird unterschieden, ob die zur Ausfuhr bestimmten Güter zu Angriffszwecken oder vielmehr zu Verteidigungszwecken eingesetzt werden sollen. Dabei sollen Ausfuhren in Länder, die (mögliches) Ziel eines Angriffs oder einer Angriffsdrohung sind, nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Vielmehr ist sorgfältig zu prüfen, ob es verlässliche Hinweise gibt, dass das vorgesehene Empfängerland die zur Ausfuhr bestimmten Güter einsetzen will, um ein anderes Land anzugreifen, angreifen zu können oder einem anderen Land mit einem Angriff zu drohen.

3.4.2 *Informationsquellen*

Informationen darüber, ob die Ausrüstungen eine Gefahr für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region darstellen, sollten bei der diplomatischen Mission eines Mitgliedstaats in dem betreffenden Land sowie bei den betreffenden Länderreferaten des Außenministeriums eingeholt werden, und zwar sowohl bei dem für das vorgesehene Empfängerland zuständigen Referat als auch bei dem Referat, das für das bedrohte/angreifende Land zuständig ist.

Überdies bilden die Berichte der Missionsleiter der EU, die EU-Berichte und in einigen Fällen auch die Erklärungen und/oder Schlussfolgerungen des Rates zu dem betreffenden Empfängerland und der Region einen gemeinsamen Bestand von Informationsquellen, auf den alle Mitgliedstaaten zugreifen können. Häufig kann auch das EU-Lagezentrum (Bewertung des Länderrisikos) von Nutzen sein. In der "EU-Watchlist" sind die Bestimmungsgebiete aufgeführt, bei denen das Kriterium 4 besonders beachtet werden sollte. Mitgliedstaaten, die andere Mitgliedstaaten über die von ihnen verweigerten Ausfuhren in eine problematische Region konsultieren, sind aufgerufen, ihre Analyse und Einschätzung der Lage in der Region weiterzugeben.

Hilfreich sind zudem allgemeinere Internet- und Intelligence-Berichte – der nationalen Nachrichtendienste – insbesondere bei der Bewertung einer möglichen Verstärkung der Fähigkeiten.

Weitere Informationen können bezogen werden

- bei den VN-/EU-/OSZE-Missionen vor Ort,
- aus Informationsmaterial der VN (Generalversammlung, Sicherheitsrat, VN-Waffenregister), des Internationalen Strafgerichtshofs und/oder anderer internationaler und regionaler Einrichtungen,
- bei Forschungsinstituten (z.B. SIPRI),
- aus Berichten internationaler NRO,
- aus Informationen lokaler und regionaler NRO/der Zivilgesellschaft.

Anlage I zu diesem Abschnitt enthält ein Verzeichnis einschlägiger Websites; dieses Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Entscheidungsrelevante Faktoren

3.4.3 *Wichtigste Konzepte*

Bewahrung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region

Die Mitgliedstaaten verweigern die Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig ein Risiko besteht, dass der vorgesehene Empfänger die zur Ausfuhr bestimmten Güter einsetzen würde, um ein anderes Land anzugreifen oder einen Gebietsanspruch mit Gewalt durchzusetzen.

Alle Nationen haben gemäß der VN-Charta das Recht auf Selbstverteidigung. Beim vorliegenden Kriterium geht es um die Frage, ob das vorgesehene Empfängerland die zur Ausfuhr bestimmten Güter einsetzen will, um ein anderes Land anzugreifen oder einem anderen Land mit einem Angriff zu drohen. Daher ist zu prüfen, wie der Empfänger die Güter einzusetzen beabsichtigt und ob die Einfuhr eine angemessene und im rechten Verhältnis stehende Antwort auf das Bedürfnis des Empfängerlandes ist, sich zu verteidigen, seine innere Sicherheit zu wahren und an internationalen friedenserhaltenden und humanitären Operationen mitzuwirken.

Anträge auf Genehmigung von Ausfuhren in problematische oder möglicherweise problematische Bestimmungsgebiete müssen von Fall zu Fall sorgfältig geprüft werden, insbesondere wenn die Ausfuhren für ein Land bestimmt sind, das in einen bewaffneten Konflikt verwickelt ist oder war. Bei der Bewertung, ob ein eindeutiges Risiko besteht, sind die Vorgeschichte des bewaffneten Konflikts und die aktuellen Gegebenheiten im Empfängerland und in der Region sowie alle absehbaren Trends und/oder Ereignisse, die in Zukunft aller Voraussicht nach die Spannungen noch erhöhen oder zu Angriffshandlungen führen werden, zu berücksichtigen.

Die Formulierung "die Mitgliedstaaten verweigern" bedeutet im Zusammenhang mit diesem Kriterium, dass sie die Ausfuhrgenehmigung verweigern müssen, wenn die Prüfung des Genehmigungsantrags ergeben hat, dass eindeutig das Risiko besteht, dass die zur Ausfuhr bestimmten Güter eingesetzt würden, um ein anderes Land anzugreifen oder einen Gebietsanspruch mit Gewalt durchzusetzen, und zwar unabhängig von den Ergebnissen der Risikoanalyse in Bezug auf die anderen Kriterien nach Artikel 2 des Gemeinsamen Standpunkts oder anderen Erwägungen.

Bei der Abwägung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem folgende Faktoren:

- a) *das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konflikts zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land*

Hierbei muss beurteilt werden, ob eindeutig ein Risiko besteht, dass die Ausrüstung in einem bestehenden bewaffneten Konflikt zwischen dem Empfängerland und seinen Nachbarländern oder einem anderen Konflikt in der Region eingesetzt wird. Gibt es keinen bewaffneten Konflikt, so ist die Lage in der Region zu prüfen. Wachsende Spannungen in der Region, zunehmende Konfliktgefahr und brüchige Friedensvereinbarungen sind unter anderem Hinweise darauf, dass es wahrscheinlich zu einem Konflikt kommen wird und ein Risiko für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region besteht. In diesen Fällen ist zu beurteilen, ob eindeutig ein Risiko besteht, dass die Lieferung des betreffenden Ausrüstungsteils den Ausbruch des Konflikts beschleunigen würde, weil beispielsweise das Empfängerland damit einen Vorteil gegenüber seinen Nachbarländern oder anderen Ländern in der Region erhielte. Würden durch die ausgeführte Ausrüstung die militärischen Fähigkeiten des Empfängerlandes gestärkt, so ist zu prüfen, ob eindeutig ein Risiko besteht, dass diese Ausrüstung einen bestehenden Konflikt verlängern oder dazu beitragen würde, dass schwelende Spannungen zu einem bewaffneten Konflikt eskalieren.

Als Indikatoren können bei der Prüfung gegebenenfalls die folgenden Fragen gestellt werden:

- Gibt es einen Konflikt in der Region?
- Ist es angesichts der gegenwärtigen Lage in der Region wahrscheinlich, dass ein bewaffneter Konflikt ausbricht?
- Ist ein Konflikt nur theoretisch denkbar/eher unwahrscheinlich oder gibt es tatsächlich ein eindeutiges Risiko?

b) *Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat*

Es ist zu beurteilen, ob eindeutig das Risiko besteht, dass das Empfängerland einen Gebietsanspruch gegen ein Nachbarland in einem bewaffneten Konflikt oder durch Androhung von Gewalt durchsetzt. Solche Gebietsansprüche können in offiziellen Erklärungen angemeldet oder von offiziellen Vertretern oder den einschlägigen politischen Kräften des Empfängerlandes geäußert werden und Land, See oder Luftraum betreffen. Das Nachbarland muss kein direkter Nachbar des Empfängerlandes sein.

Hat das Empfängerland in jüngster Zeit einen Gebietsanspruch gegenüber einem anderen Land erhoben, so sollte dies bei der Beurteilung berücksichtigt werden. Hat es in der Vergangenheit versucht oder droht es, einen Gebietsanspruch mit Gewalt durchzusetzen, so ist zu prüfen, ob die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die betreffende Ausrüstung in einem solchen Fall eingesetzt wird, und ob das Empfängerland mit ihr zusätzliche Fähigkeiten erlangen würde, so dass es versuchen könnte, diesen Anspruch mit Gewalt durchzusetzen, und damit die ganze Region destabilisiert würde.

Als Indikatoren können bei der Prüfung gegebenenfalls die folgenden Fragen gestellt werden:

- Erhebt das Empfängerland Anspruch auf ein Gebiet eines Nachbarlandes?
- Gibt es wegen eines Gebietsanspruchs bereits einen Konflikt in der Region oder unterschwellige Spannungen zwischen dem Empfängerland und seinen Nachbarländern?
- Hat das Empfängerland versucht, das Problem auf friedliche Weise zu lösen, hat es in der Vergangenheit versucht, seinen Gebietsanspruch mit Gewalt durchzusetzen, oder zumindest damit gedroht?

- c) *die Wahrscheinlichkeit, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter zu anderen als den legitimen Zwecken der nationalen Sicherheit und Verteidigung des Empfängerlandes verwendet werden*

Bei der Prüfung dieses Teilaspekts von Kriterium 4 sollte der Ausfuhrstaat ermitteln, ob der Empfängerstaat eine aggressive Militärdoktrin vertritt und ob es wahrscheinlich ist, dass die nachgefragte Ausrüstung gemäß dieser Doktrin eingesetzt wird. Ferner sollte er prüfen, ob die nachgefragte Ausrüstung mit bestehenden Rüstungssystemen der Verteidigungskräfte des Empfängerlandes kompatibel ist bzw. eine notwendige Ergänzung hierfür darstellt oder diese ersetzen soll. Auch sollten gegebenenfalls Menge und Qualität der Ausrüstung, die ausgeführt werden soll, berücksichtigt werden.

- d) *das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen*

Bei diesem Kriterium ist abzuwägen, ob die militärischen Fähigkeiten des Empfängerlandes durch die Lieferung der Ausrüstung erheblich verbessert würden und, wenn ja, ob es infolgedessen einem Nachbarland mit einem Konflikt drohen würde. Gibt es Spannungen in der Region, ist zu fragen, ob die Lieferung der Ausrüstung die Fähigkeiten des Empfängerlandes insofern verbessern würde, als ein neues Ausrüstungsteil in die Region eingeführt wird, das eine Bedrohung für ein Nachbarland darstellen könnte.

Als Indikatoren können bei der Prüfung gegebenenfalls die folgenden Fragen gestellt werden:

- Warum möchte das Empfängerland die Militärgüter oder die Militärtechnologie anschaffen?
- Dient die Ausrüstung lediglich dazu, vorhandene Militärgüter, die vielleicht alt oder in schlechtem Zustand sind, zu ersetzen oder zu warten, oder ist das Empfängerland im Begriff, neue Fähigkeiten – etwa eine erheblich bessere Fähigkeit zu Luftangriffen – aufzubauen?

Art der Ausrüstung

Auch die Art der zur Ausfuhr bestimmten Ausrüstung sollte Einfluss auf die Entscheidung haben, ob eine Ausfuhrgenehmigung erteilt oder verweigert wird. Dabei sollte berücksichtigt werden, ob eindeutig ein Risiko besteht, dass die Ausrüstung in einem Konflikt zwischen dem Empfängerland und seinen Nachbarländern eingesetzt wird. Dies gewinnt an Bedeutung, wenn in der Region schon Spannungen bestehen oder bewaffnete Konflikte im Gange sind. Gibt es bereits Spannungen, so ist die Art der Ausrüstung noch wichtiger, da die Ausrüstung die Fähigkeit des Empfängerlandes, einen bewaffneten Konflikt zu beginnen oder damit zu drohen, beträchtlich verstärken kann. Könnte sich ein Nachbarland durch die Ausfuhr der betreffenden Ausrüstung veranlasst sehen, seinerseits mehr Waffen einzuführen? Im Falle von Spannungen in bestimmten Regionen könnte eine Ausfuhr als verstärkte Bedrohung eines Nachbarlandes aufgefasst werden und damit kommt der Prüfung dieser Frage entscheidende Bedeutung zu.

Unter anderem könnten folgende Fragen geprüft werden:

- Würde die Fähigkeit des Empfängers durch die Ausfuhr gesteigert und, wenn ja, würde sie in einem Maße gesteigert, dass ein bestehendes Machtgleichgewicht gestört würde? Würde angesichts der Gegebenheiten im Empfängerland und seiner Absichten eindeutig ein Risiko bestehen, dass eine Steigerung seiner Fähigkeit den Ausbruch eines Konflikts beschleunigt?
- Würde sich ein Nachbarland durch die zur Ausfuhr bestimmte Militärtechnologie bzw. die zur Ausfuhr bestimmten Militärgüter bedroht fühlen?
- Besteht ein Risiko, dass die bestehenden regionalen Spannungen zu einem bewaffneten Konflikt eskalieren, wenn eine oder mehrere Parteien Zugang zu dieser Militärtechnologie oder diesen Militärgütern erhalten?
- Sollen Güter ausgeführt werden, die in einem bewaffneten Konflikt in der Region eingesetzt werden bzw. eingesetzt werden könnten? Wie wahrscheinlich ist der Einsatz dieser Ausrüstung in einem Konflikt?

Endverwender

Es gilt zu beurteilen, ob der Endverwender zulassen würde, dass die Ausrüstung in einer nach Kriterium 4 unzulässigen Weise eingesetzt wird. Ist die Ausrüstung direkt für das Militär/die Regierung bestimmt, so ist zu entscheiden, ob sie bei einer militärischen Operation gegen ein anderes Land eingesetzt werden soll.

Komplizierter wird der Sachverhalt, wenn die Militärtechnologie oder die Militärgüter für ein Forschungsinstitut oder ein Privatunternehmen bestimmt sind. Hier sollte die Wahrscheinlichkeit der Abzweigung geprüft werden; zudem sollten bei der Einschätzung hinsichtlich Kriterium 4 auch die anderen Kriterien herangezogen werden, insbesondere Bedenken im Zusammenhang mit Kriterium 7 (Gefahr des Abzweigens von Gütern).

Dabei könnte Folgendes geprüft werden:

- Ist es wahrscheinlich, dass die zur Ausfuhr bestimmten Güter in einem Konflikt gegen einen Nachbarstaat eingesetzt werden? Oder werden sie aller Wahrscheinlichkeit nach an Polizeikräfte oder eine VN-Mission oder eine andere Kategorie von Sicherheitskräften geliefert, gegen die sich die Bedenken aufgrund von Kriterium 4 nicht unmittelbar richten?

3.4.4 **Entscheidungsfindung:** Anhand der oben beschriebenen Informationen und der Risikoanalyse entscheiden die Mitgliedstaaten, ob die Genehmigung für die vorgesehenen Ausfuhren aufgrund von Kriterium 4 verweigert wird.

Websites einiger einschlägiger Informationsquellen (das Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

Vereinte Nationen
(www.un.org/peace/)

Sicherheitsrat – Ausschuss nach Resolution 1540
(<http://disarmament2.un.org/Committee1540>)

OSZE/Rüstungskontrolle
(www.osce.org/activities/13014.html)

Europäische Union
(www.consilium.europa.eu)

Anwendung von Kriterium 5

3.5.1. Der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP des Rates gilt für alle Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern, die in der Gemeinsamen EU-Militärgüterliste aufgeführt sind, durch Mitgliedstaaten und für Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Artikel 6 des Gemeinsamen Standpunkts, und zwar unabhängig vom Bestimmungsland. Auch das Kriterium 5 hat diese allgemeine Gültigkeit. Die Mitgliedstaaten sind – anders als bei den sieben anderen Kriterien, bei denen sich ihre Aufmerksamkeit auf einen besonderen, als Gefahrenquelle erachteten Aspekt des Bestimmungslandes konzentriert – bei Kriterium 5 gehalten, bei der Antragsprüfung einen Parameter heranzuziehen, der sie selbst betrifft, nämlich die Sicherheit ihres eigenen Landes und befreundeter oder verbündeter Länder sowie die der anderen Mitgliedstaaten. Mit Kriterium 5 soll verhindert werden, dass eine Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern die nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten oder verbündeter oder befreundeter Länder gefährdet. Die Ausfuhren sind anhand von Kriterium 5 zu prüfen, wobei jedoch auch die sonstigen Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts erfüllt werden müssen.

Bevor eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wird, sind die beiden folgenden Punkte zu prüfen:

- a) die möglichen Folgen der Ausfuhr für die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen von befreundeten oder verbündeten Ländern und der anderen Mitgliedstaaten, wobei auch die anderen Kriterien, insbesondere die Kriterien 2 und 4 beachtet werden müssen;
- b) die Auswirkungen der Ausfuhr auf die operative Sicherheit der Streitkräfte der Mitgliedstaaten und befreundeter oder verbündeter Länder;

3.5.2. **Informationsquellen:** Die Informationen über die nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen, sowie über die Verteidigungsinteressen stammen vor allem aus den folgenden Quellen:

- Charta der Vereinten Nationen;
- NATO-Vertrag*³;

³ Mit einem Sternchen gekennzeichnete Verweise betreffen nur bestimmte EU-Mitgliedstaaten.
Vgl. Abschnitt 3.5.6.

- OSZE: Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Schlussakte von Helsinki 1975);
Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen (25. November 1993);
- Europarat;
- Brüsseler Vertrag über die Westeuropäische Union*;
- Vertrag über die Europäische Union; grundlegende GASP-Texte ("Ein sicheres Europa in einer
besseren Welt. Europäische Sicherheitsstrategie");
- nationale oder regionale Texte: Verteidigungsabkommen, Beistandsabkommen, Abkommen über
militärische Zusammenarbeit, Bündnisse usw.

Da Sicherheits- und Verteidigungsabkommen in der Regel vertraulich sind, können die Mitgliedstaaten zu einem Antrag, der wahrscheinlich unter das Kriterium 5 fällt, die mit ihnen befreundeten und verbündeten Länder direkt konsultieren, um sich einen noch gründlicheren Einblick in die möglichen Folgen der Ausfuhr für die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen zu verschaffen.

Entscheidungsrelevante Faktoren

3.5.3 ***Wichtigste Konzepte:*** Die Überschrift von Kriterium 5 lautet folgendermaßen: "***Nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen, sowie nationale Sicherheit befreundeter und verbündeter Länder***"⁴.

3.5.4. ***Nationale Sicherheit.*** Der Begriff "**nationale Sicherheit**" bezeichnet die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Wahrung ihrer territorialen Integrität, zum Schutz ihrer Bevölkerung und zum Schutz ihrer nationalen Sicherheitsinteressen sowie der Ressourcen und Versorgungsgüter, die sie für die Verteidigung ihrer Existenz und Unabhängigkeit gegen alle möglichen Bedrohungen und Angriffe für notwendig erachten.

Die nationale Sicherheit ist eng mit der Sicherheit Europas verbunden. In der vom Europäischen Rat im Dezember 2003 angenommenen Europäischen Sicherheitsstrategie wird das ganze Spektrum der Bedrohungen für die Sicherheit der Europäischen Union genannt. Hierzu zählen Terrorismus (religiöser Extremismus, elektronische Netze); Verbreitung von Massenvernichtungswaffen; regionale Konflikte (offen oder schwelende Konflikte an unseren Grenzen, bedrohte Minderheiten); Scheitern von Staaten (Korruption, Machtmissbrauch, schwache Institutionen, mangelnde Rechenschaftspflicht, zivile Konflikte); organisierte Kriminalität (grenzüberschreitender Handel mit Drogen, Frauen, illegalen Einwanderern und Waffen, Seeräuberei).

⁴ Diese Überschrift lehnt sich an den Wortlaut eines der OSZE-Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen an: "*Jeder Teilnehmerstaat vermeidet Transfers, die dazu angetan sind, die nationale Sicherheit anderer Staaten und von Gebieten zu gefährden, deren Außenbeziehungen in die international anerkannte Zuständigkeit eines anderen Staates fallen.*" (Prinzip 4 Buchstabe b Ziffer ii)

Bei der Beurteilung der nationalen Sicherheit ist auch die **internationale (oder kollektive) Sicherheit** zu berücksichtigen, die zu den Zielen der Charta der Vereinten Nationen zählt. Nach dieser Charta sind **regionale Systeme** der kollektiven Sicherheit zulässig, sofern diese Abmachungen mit den Zielen und Grundsätzen des universalen Systems in Einklang stehen (Artikel 52). Zudem wird darin das **naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung** (Artikel 51) anerkannt.

3.5.5. **Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen.** Dabei kann es sich um folgende Gebiete handeln:

- die Gebiete nach **Artikel 5 des NATO-Vertrags**, in dem festgelegt ist, welche geografische Reichweite ein bewaffneter Angriff haben muss, damit der Mechanismus des gegenseitigen militärischen Beistands der Vertragsparteien ausgelöst wird;
- die **Gebiete in äußerster Randlage**: die vier überseeischen Departements (Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion); die portugiesischen autonomen Regionen Azoren und Madeira im Atlantischen Ozean; die spanische autonome Gemeinschaft Kanarische Inseln im Atlantischen Ozean;
- die **überseeischen Länder und Hoheitsgebiete** nach den Artikeln 182 bis 188 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV), die in Anhang II des EGV aufgeführt sind: Grönland, Neukaledonien und Nebengebiete, Französisch-Polynesien, Französische Süd- und Antarktisgebiete, Wallis und Futuna, Mayotte, St. Pierre und Miquelon, Aruba, Niederländische Antillen, Anguilla, Kaimaninseln, Falklandinseln, Südgeorgien und südliche Sandwichinseln, Montserrat, Pitcairn, St. Helena und Nebengebiete, Britisches Antarktis-Territorium, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Turks- und Caicoinseln, Britische Jungferninseln, Bermuda;
- die europäischen Hoheitsgebiete, auf die der EG-Vertrag unter bestimmten Bedingungen Anwendung findet (Artikel 299 Absätze 4 und 6 EGV).

3.5.6. **Verbündete Länder.** Als verbündete Länder gelten die Staaten, die über einen Vertrag oder eine internationale Übereinkunft mit einer Solidaritätsklausel oder einer Klausel über gegenseitige Verteidigung assoziiert sind. Eine Solidaritätsklausel sieht vor, dass die Vertragsparteien alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einschließlich der militärischen Mittel mobilisieren, wenn eine von ihnen Opfer eines terroristischen Anschlags oder einer Naturkatastrophe oder einer von Menschen verursachten Katastrophe wird. Eine kollektive Verteidigungsklausel besagt, dass im Falle eines bewaffneten Angriffs auf eine Vertragspartei die anderen Teilnehmerstaaten verpflichtet sind, dieser mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln Hilfe und Beistand zu leisten, ohne allerdings von ihrer eigenen Sicherheits- und Verteidigungspolitik abweichen zu müssen.

Klauseln über gegenseitige Verteidigung sind beispielsweise Artikel 5 des **Nordatlantikvertrags zur Gründung der Atlantischen Allianz** sowie Artikel 5 des **Brüsseler Vertrags über die Westeuropäische Union**. Der Entwurf des Vertrags über eine Verfassung für Europa enthält eine Solidaritäts- und eine Verteidigungsklausel. Solche Klauseln können zudem Bestandteil bilateraler Verteidigungsabkommen sein, die jedoch in der Regel nicht veröffentlicht werden.

Die meisten EU-Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Schweden, Irland, Zypern, Malta, Österreich und Finnland, sind Mitglieder der NATO.

Der WEU gehören zehn EU-Mitgliedstaaten an (Frankreich, Deutschland, Italien, Vereinigtes Königreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Portugal, Spanien und Griechenland), die gleichzeitig NATO-Mitglieder sind⁵.

3.5.7. **Befreundete Länder.** Die Bezeichnung "befreundete Länder" ist weniger präzise als die Bezeichnung "verbündete Länder". Generell kann sie für Länder verwendet werden, zu denen ein Mitgliedstaat enge und/oder schon lange bestehende bilaterale Beziehungen unterhält – insbesondere im Bereich der Verteidigung und Sicherheit – oder denen er durch gemeinsame Werte und Interessen und gemeinsame Ziele verbunden ist.

Ob ein bestimmtes Land von einem einzelnen Mitgliedstaat als befreundet zu bezeichnen ist, können die Mitgliedstaaten anhand einer Reihe von Indikatoren feststellen; hierzu zählen etwa die Anzahl der Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit, die Präsenz von Unionsbürgern in dem Land, das Bestehen einer Sprachgemeinschaft, die Anzahl der Handels- und Kooperationsabkommen usw.

Kriterium 5 lautet folgendermaßen:

"Die Mitgliedstaaten berücksichtigen

- a) *die möglichen Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, **auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen** sowie auf die anderer Mitgliedstaaten und befreundeter oder verbündeter Länder, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien betreffend die Achtung der Menschenrechte und die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;*
- b) *das Risiko, dass diese Militärtechnologie oder diese Militärgüter **gegen ihre eigenen Streitkräfte** oder die anderer Mitgliedstaaten oder befreundeter oder verbündeter Länder **eingesetzt werden.**"*

⁵ Durch die Einführung des Status eines assozierten Mitglieds in der WEU im Jahr 1992 wurde die Aufnahme von Staaten möglich, die zwar der NATO angehören, damals aber nicht EU-Mitglieder waren. Es gibt sechs assoziierte Mitglieder (Türkei, Norwegen, Island, Polen, Tschechische Republik und Ungarn). Alle WEU-Beobachterstaaten gehören der EU, nicht aber der NATO an, mit Ausnahme von Dänemark (NATO- und EU-, aber nicht WEU-Mitglied). Es gibt fünf Beobachterstaaten: Dänemark, Irland, Österreich, Schweden und Finnland.

3.5.8. *Kriterium 5a*

3.5.8.1. *Was ist mit "mögliche Auswirkungen" der Ausfuhr gemeint?*

a) Positive Auswirkungen

Wenn die beantragte Ausfuhr dazu beiträgt, die nationale Sicherheit befreundeter oder verbündeter Länder und anderer Mitgliedstaaten zu erhöhen und insbesondere ihren Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen dient, so ist sie von vornherein positiv zu bewerten, wobei allerdings den Ergebnissen der Prüfung anhand der Kriterien 2 und 4 nicht vorgegriffen werden darf.

b) Negative Auswirkungen

Wenn die Ausfuhr dagegen die Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen befreundeter oder verbündeter Länder und anderer Mitgliedstaaten direkt oder indirekt bedroht, so ist sie von vornherein negativ zu bewerten.

Dabei ist insbesondere zu prüfen,

- ob das strategische Gleichgewicht gewahrt bliebe,
- ob es sich bei den Ausfuhren um Güter handelt, die für den Angriff bestimmt sind,
- ob es sich um sensibles Material handelt,
- inwieweit die operative Leistung durch das ausgeführte Material gesteigert würde,
- inwieweit die ausgeführten Güter verlegbar sind und/oder zur Verlegbarkeit beitragen,
- welches die Endbestimmung des Materials ist,
- ob die Gefahr besteht, dass das Material abgezweigt wird.

3.5.8.2. *Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen*

Bei der Analyse der Gefahren für ihre eigenen Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen und die verbündeter und befreundeter Länder sowie der anderen Mitgliedstaaten müssen die Mitgliedstaaten auch die möglichen Auswirkungen auf die Sicherheit ihrer Streitkräfte, sofern sie im Ausland stationiert sind, berücksichtigen.

Überdies müssen auch die anderen Kriterien erfüllt sein.

3.5.9. *Kriterium 5b*

Die operative Gefahr ist folgendermaßen zu beurteilen:

- a) Besteht eine unmittelbare Bedrohung für die Sicherheit der Streitkräfte eines Mitgliedstaats oder eines befreundeten oder verbündeten Landes?

Dabei kann es sich um eine anhaltende oder eine vorübergehende Bedrohung handeln. Befindet sich der Endempfänger in einem als instabil bekannten Gebiet und sind insbesondere die Ausfahrten für Streitkräfte bestimmt, die nicht immer unter ungeschränkter oder ständiger Kontrolle stehen, so sind die betreffenden Anträge von den Mitgliedstaaten sehr sorgfältig zu prüfen. Eine derartige Instabilität könnte über kurz oder lang zu einer Bedrohung für unsere Streitkräfte oder die eines verbündeten oder befreundeten Landes werden, vor allem wenn diese sich zum Zweck der militärischen Zusammenarbeit oder für Friedenssicherungseinsätze in der Region aufhalten.

Kurzum – wenn eine Ausfuhr dazu angetan ist, eine unmittelbare Bedrohung für die Sicherheit der im Endbestimmungsland oder in einem Nachbarland stationierten Streitkräfte eines Mitgliedstaats oder eines verbündeten oder befreundeten Landes hervorzurufen, so ist der Antrag von vornherein negativ zu beurteilen. Das Gleiche gilt im Hinblick auf die Sicherheit von internationalen Friedenssicherungstruppen.

- b) Besteht die Gefahr, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter für eine Truppe oder eine Organisation abgezweigt werden, die feindliche Absichten gegen die Interessen oder Streitkräfte eines Mitgliedstaats oder eines befreundeten oder verbündeten Landes hegt?

Diese Gefahr ist in derselben Weise zu analysieren wie die Gefahren, die im Zusammenhang mit Kriterium 7 genannt werden. Das Ausfuhrland hat zu prüfen, ob terroristische Vereinigungen oder Organisationen, die die derzeitigen Machthaber mit Waffengewalt bekämpfen, oder aber Netze der organisierten Kriminalität die Güter für Aktivitäten nutzen könnten, die die Sicherheit der Streitkräfte der Mitgliedstaaten und von verbündeten oder befreundeten Ländern sowie von Friedenssicherungstruppen gefährden, oder die diese Güter in einer Weise einsetzen könnten, die mit einem der anderen Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts nicht vereinbar ist.

- c) Hat das Empfängerland die technische Leistungsfähigkeit zur Nutzung der Ausrüstung?

Der Begriff "**technische Leistungsfähigkeit**" bezieht sich auf die Fähigkeit des Empfängerlandes zu einer materiell und personell effektiven Nutzung der betreffenden Ausrüstung. Er bezieht sich auch auf das technologische Niveau des Empfängerlandes und seine operative Leistungsfähigkeit sowie generell auf den Leistungsstandard seiner Ausrüstung.

Bei der Prüfung der Vereinbarkeit einer Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern in Bezug auf diese technische Leistungsfähigkeit sollte daher auch berücksichtigt werden, ob es zweckmäßig ist, dem Empfängerland Ausrüstung zu liefern, die im Vergleich zu den technologischen Mitteln und operativen Bedürfnissen des Empfängerlandes übermäßig sensibel oder anspruchsvoll ist.

Um festzustellen, ob diese Vereinbarkeit gegeben ist, sollten die Mitgliedstaaten folgende Fragen prüfen:

- Hat das Empfängerland die militärische Infrastruktur für eine effektive Nutzung der Ausrüstung?
- Steht das technologische Niveau der nachgefragten Ausrüstung in einem angemessenen Verhältnis zu dem vom Empfängerland angegebenen Bedarf und zu seiner operativen Leistungsfähigkeit?
- Ist ähnliche bereits in Betrieb befindliche Ausrüstung in einem guten Wartungszustand?
- Steht für die Nutzung und die Wartung der Ausrüstung genügend geschultes Personal zur Verfügung? ⁶

⁶ Arbeitet beispielsweise bereits ein hoher Anteil der Ingenieure und Techniker des Landes im Militärbereich? Besteht im zivilen Sektor ein Mangel an Ingenieuren und Technikern, der durch weitere Einstellungen im Militärbereich noch verschlimmert werden könnte?

- d) Um die operativen Risiken eingehender zu prüfen, könnten die Mitgliedstaaten – vor allem bei besonders sensiblen Fällen – Folgenabschätzungen im Einzelfall vornehmen und hierzu alle einschlägigen Informationen heranziehen, die zwischen ihnen und den befreundeten oder verbündeten Ländern ausgetauscht werden. Im Rahmen dieser Folgenabschätzungen soll festgestellt werden, in welchen Regionen der Welt nationale, europäische und internationale Truppen sowie Truppen von befreundeten oder verbündeten Ländern stationiert sind und inwieweit eine echte Gefahr besteht, dass die zur Ausfuhr bestimmten militärischen Güter oder Technologien gegen diese Truppen eingesetzt werden.

Dabei könnten die folgenden Fragen einbezogen werden:

- Bei der Prüfung der Frage, ob eine echte Gefahr besteht, ist von den Mitgliedstaaten insbesondere zu berücksichtigen,
 - um welche Art von Gütern es sich handelt, d.h. ob sie unmittelbar für den Angriff bestimmt sind, inwieweit sie den Streitkräften, in deren Besitz sie gelangen, technologische Überlegenheit verschaffen, ob sie autonom eingesetzt werden können und inwieweit sie die operative Leistung erhöhen würden,
 - ob es je nach Anwender Unterschiede bei der Doktrin für den Einsatz der Güter gibt,
 - um welche Art von Operation es geht, ob um Krieg zwischen konventionellen Streitkräften, asymmetrischen Krieg, Bürgerkrieg usw.
- Bei der Prüfung der Gefahr der Abzweigung ist von den Mitgliedstaaten insbesondere zu berücksichtigen,
 - ob die Güter leicht abgezweigt und anschließend auch von Zivilpersonen eingesetzt und/oder in andere Systeme integriert werden können,
 - ob die Güter für militärische Zwecke angepasst oder dazu benutzt werden können, um andere Güter für militärische Zwecke umzurüsten (insbesondere um nichtletales militärisches Gerät in eine letale Waffe zu verwandeln),
 - dass bei einigen militärischen Gütern im Zusammenhang mit diesem Kriterium besondere Wachsamkeit geboten ist, insbesondere bei Kleinwaffen und leichten Waffen (einschließlich MANPADS) sowie bei Nachtsichtgeräten und Lichtverstärkern,
 - dass diesbezüglich Operationen, die mit verstärkten Überwachungsmaßnahmen (Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit, Inspektionen vor Ort) einhergehen oder der Bekämpfung der Verbreitung von Waffen dienen (Zerstörung alter Bestände, Mechanismus zur Überwachung der Waffenmengen) von vornherein weniger restriktiv zu beurteilen sind.

3.5.10. *Entscheidungsfindung*

Anhand der Informationen und der Beurteilung in Bezug auf die in den Nummern 3.5.8, 3.5.9 und 3.5.10 angesprochenen Faktoren entscheiden die Mitgliedstaaten, ob die Genehmigung für die vorgesehene Ausfuhr aufgrund von Kriterium 5 zu verweigern ist.

INFORMATIONSQUELLEN:

Europäische Union (EU)
http://europa.eu/index_de.htm

Vereinte Nationen (VN)
<http://www.un.org/english/>

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)
<http://www.osce.org/de/>

Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO)
<http://www.nato.int/home.htm>

Westeuropäische Union (WEU)
<http://www.weu.int/index.html>

Anwendung von Kriterium 6

3.6.1. Der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP gilt für alle Ausfuhren von Militärtechnologie oder Militärgütern, die in der Gemeinsamen EU-Militärgüterliste aufgeführt sind, durch Mitgliedstaaten und für Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Artikel 6 des Gemeinsamen Standpunkts. Im Allgemeinen gilt Kriterium 6 also für Ausfuhren in alle nicht der EU angehörenden Empfängerländer.

Da jedoch durch Kriterium 6 eine Verbindung zu dem Verhalten des Empfängerlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft hergestellt wird, sollte denjenigen Ländern besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, die aufgrund ihrer Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihnen eingegangenen Bündnisse und der Einhaltung des Völkerrechts Anlass zu Besorgnis geben.

3.6.2. *Informationsquellen.* Einen gemeinsamen Bestand von EU-Informationsquellen, auf den alle Mitgliedstaaten zugreifen können, bilden die Berichte der Missionsleiter der EU, die Erklärungen und Schlussfolgerungen des Rates der EU sowie die Resolutionen des VN-Sicherheitsrates.

Weitere Informationen können bezogen werden von

- den diplomatischen Missionen und anderweitigen Regierungseinrichtungen der Mitgliedstaaten,
- den Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Einrichtungen und Agenturen wie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), dem Regionalzentrum für Kleinwaffen in Nairobi, der Organisation Amerikanischer Staaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation;
- dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und anderen humanitären Einrichtungen;
- Europol, Interpol und den Nachrichtendiensten;
- Nichtregierungsorganisationen und anderen verlässlichen Quellen.

Anlage I zu diesem Abschnitt enthält ein nicht erschöpfendes Verzeichnis wichtiger Informationsquellen.

3.6.3. **Wichtigste Konzepte:** Kriterium 6 bezieht sich auf ein breites Spektrum übergeordneter Fragen, die bei jeder Beurteilung zu berücksichtigen sind und die im folgenden Text hervorgehoben werden:

"Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und der Einhaltung des Völkerrechts.

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes in Bezug auf

- a) eine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;*
- b) die Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Nichtanwendung von Gewalt, und der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts;*
- c) sein Engagement im Bereich der Nichtverbreitung und anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der bei Kriterium 1 unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkommen."*

Bei der Beurteilung, ob eine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden kann, sollten die Mitgliedstaaten daher das bisherige und derzeitige Verhalten des Käuferlandes hinsichtlich seiner Haltung zum Terrorismus und zur internationalen organisierten Kriminalität, die Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und die Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen und des Völkerrechts berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Nichtanwendung von Gewalt, humanitäres Völkerrecht sowie Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Rüstungskontrolle und Abrüstung.

Kriterium 6 greift bei Käuferländern, deren Regierung eine negative Haltung zu den oben genannten Bestimmungen an den Tag legt; bei der Beurteilung gilt das Hauptaugenmerk demnach nicht der konkreten Identität oder der Art des Endverwenders oder der auszuführenden Ausrüstung. Tatsächlich steht eher das **Verhalten des Käuferlandes** im Mittelpunkt der Analyse als eine Betrachtung des Risikos, dass ein bestimmter Transfer besondere negative Auswirkungen haben kann.

Im Hinblick auf die in Kriterium 6 genannten wichtigsten Konzepte könnten die Mitgliedstaaten also die folgenden Empfehlungen berücksichtigen.

3.6.4. *Unterstützung oder Förderung von Terrorismus und internationaler organisierter Kriminalität durch das Käuferland.* Eine vertiefte Prüfung der jeweiligen Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen ist bei denjenigen Käuferländern erforderlich, die im Verdacht stehen, in irgendeiner Weise Terrorismus und internationale organisierte Kriminalität zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang sind unter dem Begriff "Terrorismus" nach dem Völkerrecht verbotene "terroristische Handlungen" wie gezielte Anschläge auf Zivilisten, willkürliche Attentate, Geiselnahmen, Folter oder vorsätzliche und willkürliche Tötungen zu verstehen, wenn der Zweck einer solchen Handlung – durch ihre Art oder ihre Umstände – darin besteht, die Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder internationale Organisation zu zwingen, eine Handlung zu begehen oder zu unterlassen.

Als "internationale organisierte Kriminalität" gelten Aktivitäten wie illegaler Drogenhandel, Menschenhandel, Schleuserkriminalität, illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen, Geldwäsche und ähnliche Straftaten, die von einer strukturierten Personengruppe ausgeführt werden, die über gewisse Zeit besteht und gemeinsam mit dem Ziel vorgeht, schwere Straftaten oder Straftaten nach dem VN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu begehen.

Ein Käuferland kann Terrorismus und internationale Kriminalität auf vielfältige Weise begünstigen oder unterstützen; daher könnte die zuständige Behörde vor Erteilung einer Genehmigung u. a. folgende Fragen klären:

- War oder ist das Käuferland in terroristische/kriminelle Aktivitäten verwickelt?
- Liegen Erkenntnisse oder Vermutungen über Verbindungen zwischen dem Käuferland und terroristischen/kriminellen Organisationen (oder auch zu einzelnen Terroristen/Straftätern) vor oder besteht Grund zu der Annahme, dass es im Käuferland von ihm tolerierte Einrichtungen mit solchen Verbindungen gibt?
- Gibt es sonstige Gründe zu der Annahme, dass das Käuferland die Wiederausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern oder deren Abzweigung zugunsten terroristischer/krimineller Organisationen toleriert oder die Wiederausfuhr oder Abzweigung selbst organisiert?
- Werden durch interne Rechtsvorschriften des Käuferlandes terroristische/kriminelle Aktivitäten toleriert oder bewirkt die Nichtanwendung von Rechtsvorschriften die Tolerierung terroristischer/krimineller Aktivitäten?

Viele dieser Fragen können auch bei der Beurteilung nach Kriterium 7 geklärt werden, bei Kriterium 6 betreffen sie jedoch eher die Regierung des Käuferlandes als den Endverwender.

Außerdem sollten folgende detailliertere Fragen geklärt werden:

- Stellt das Käuferland die Bereitstellung von Geldern für Terroristen unter Strafe, friert es die finanziellen Vermögenswerte von Personen ein, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen, und verbietet es die Erbringung von Dienstleistungen für Personen, die an der Begehung von terroristischen Handlungen beteiligt sind?
- Unterlässt es das Käuferland, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen?
- Gewährleistet das Käuferland durch Informationsaustausch eine frühzeitige Warnung anderer Staaten?
- Verweigert das Käuferland Personen die Zuflucht, die terroristische Handlungen finanzieren, planen, unterstützen oder begehen?
- Verhindert das Käuferland, dass Personen, die terroristische Handlungen finanzieren, planen, unterstützen oder begehen, sein Hoheitsgebiet benutzen?
- Verhindert das Käuferland durch wirksame Grenzkontrollen die Bewegung von Personen, die terroristische Handlungen ausführen?

3.6.5. *Art der Bündnisse des Käuferlandes.* Bei einer engen Auslegung könnte der Begriff "Bündnis" einen internationalen Vertrag bezeichnen, der einen Staat mit einem oder mehreren anderen Staaten verbindet und die Bedingungen enthält, unter denen sie einander gegenseitige Unterstützung leisten. In Anbetracht der Tatsache, dass sich nur wenige der vielfältigen zwischenstaatlichen Beziehungen in Bezug auf die wirtschaftliche, militärische oder Verteidigungszusammenarbeit in eine solche enge Auslegung des Begriffs "Bündnis" einpassen, sollte dieser Begriff im Zusammenhang mit Kriterium 6 weiter ausgelegt werden und alle wirtschaftlichen, militärischen und Verteidigungsabkommen einschließen, die naturgemäß darauf abzielen, eine bedeutsame Verbindung (auch als gemeinsame politische Ziele gedacht) zwischen zwei oder mehr Staaten herzustellen.

Die weitere Auslegung des Begriffs "Bündnis" schließt auch eine gemeinsame Sicht der internationalen Beziehungen ein (u. a. aufgrund eines gemeinsamen politischen Standpunkts, wirtschaftlicher Interessen oder der Zweckmäßigkeit halber), die zu merklichen Maßnahmen im Hinblick auf ein gemeinsames Ziel führt. Hierbei kann es sich beispielsweise um jede Art von gemeinsamer Unterstützung für eine Partei handeln, die von einer Krisen-, Spannungs- oder Konfliktsituation betroffen ist.

Da die Art von Bündnissen daher meist unter politischen Gesichtspunkten beurteilt wird, sollte der Begriff "Bündnis" auf der Grundlage der nationalen Interessen der Mitgliedstaaten nur mit Abstrichen ausgelegt werden.

Unter Berücksichtigung dessen können die Mitgliedstaaten bei der Prüfung eines Antrags auf Ausfuhr-genehmigung u. a. die folgenden Fragen klären:

- Gehört das Käuferland einem Bündnis an, das sich gegen einen Mitgliedstaat oder ein verbündetes oder befreundetes Land richtet?
- Gehört das Käuferland einem Bündnis an, das die Grundprinzipien der Organisation der Vereinten Nationen nicht achtet oder deren Achtung nicht fördert?
- Gehört das Käuferland einem Bündnis an, das auf die Destabilisierung der internationalen Gemein-schaft hinwirkt?

3.6.6. ***Einhaltung der internationalen Verpflichtungen durch das Käuferland.*** Bei der Prüfung eines Antrags auf Ausfuhr-genehmigung können die Mitgliedstaaten auch berücksichtigen, ob das Käuferland (d.h. die Regierung des Käuferlandes) seine internationalen Verpflichtungen einhält oder nicht.

Besonderes Augenmerk sollte den Verpflichtungen gelten, die für jeden Staat rechtsverbindlich sind, weil sie sowohl aus dem Völkerrecht als auch aus von jedem Staat allgemein akzeptierten Vertragsnormen erwachsen; hierzu zählen insbesondere Verpflichtungen, gegen die aufgrund ihrer Natur zumeist unter Einsatz von Militärtechnologie oder Militärgütern verstoßen werden könnte (z. B. Nichtanwendung von Gewalt (Artikel 41 der VN-Charta) oder Achtung des Völkerrechts während eines Konflikts).

Die Mitgliedstaaten sollten auch Folgendes prüfen:

- Erfüllt das Käuferland seine Verpflichtungen zur Durchsetzung von Waffenembargos der VN, der OSZE und der EU?

- Setzt das Käuferland zur Lösung einer internationalen Krise die Anwendung oder Androhung von Gewalt in Verletzung von Artikel 41 der VN-Charta ein oder hat es dies in der Vergangenheit getan?
- Verstößt das Käuferland regelmäßig gegen Verpflichtungen des allgemeinen Völkerrechts oder gegen Verträge, die es freiwillig unterzeichnet hat?
- Schließt sich das Käuferland durch sein Verhalten aus der internationalen Staatengemeinschaft aus?

In Bezug auf das humanitäre Völkerrecht können folgende Indikatoren zur Risikobeurteilung herangezogen werden:

- Hat das Käuferland sich formell zur Anwendung der Regeln des humanitären Völkerrechts verpflichtet und geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung getroffen?
- Hat das Käuferland die notwendigen gesetzlichen, gerichtlichen und administrativen Maßnahmen getroffen, um schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu unterbinden?
- Hat ein Käuferland, das an einem bewaffneten Konflikt beteiligt ist oder war, schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen?
- Hat ein Käuferland, das an einem bewaffneten Konflikt beteiligt ist oder war, es unterlassen, alle möglichen Maßnahmen zur Verhinderung von schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu treffen?

Wie bereits erwähnt, erscheinen weder die Art der zur Ausfuhr bestimmten Ausrüstung noch der Endverwender dieser Ausrüstung im Mittelpunkt der Analyse, da Kriterium 6 darauf abstellt, jede Ausfuhr von Militärgütern oder Militärtechnologie in Länder zu verhindern, deren Regierungen den internationalen Verpflichtungen nicht nachkommen.

In diesem Rahmen ist Kriterium 1 des Gemeinsamen Standpunkts (Kriterium der Einhaltung der internationalen Verpflichtungen) von besonderer Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten also darauf ebenfalls Bezug nehmen.

Eine nicht erschöpfende Liste internationaler Übereinkünfte ist in Anlage II zu diesem Abschnitt enthalten.

3.6.7. *Engagement des Käuferlandes im Bereich der Nichtverbreitung und in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung.*

Bei der Beurteilung nach Kriterium 6 ist ferner das bisherige Verhalten des Käuferlandes hinsichtlich seiner Verpflichtungen im Bereich der Rüstungskontrolle und Abrüstung zu prüfen. Die Mitgliedstaaten werden insbesondere sowohl die internen Rechtsvorschriften des Käuferlandes als auch seine internationalen Verpflichtungen prüfen. Besondere Beachtung sollte dabei den unter Kriterium 1 fallenden Übereinkünften gelten.

In diesem Zusammenhang könnten unter anderem folgende Fragen geklärt werden:

- Hat das Käuferland den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, das Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen und von Toxinwaffen und das Chemiewaffenübereinkommen unterzeichnet/ratifiziert oder ist ihnen beigetreten und befolgt es die in diesen Verträgen enthaltenen Verpflichtungen? Wenn nein, warum nicht?
- Befolgt das Käuferland die aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung resultierende Verpflichtung, keinerlei Antipersonenminen auszuführen?
- Ist das Käuferland an internationalen Vereinbarungen und Regelungen, insbesondere der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer, der Australischen Gruppe, dem Trägertechnologie-Kontrollregime, dem Wassenaar-Arrangement und dem Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen, beteiligt bzw. hält es deren Verpflichtungen ein?

Selbst wenn nach Kriterium 6 den oben genannten Fragen größere Bedeutung für die Beurteilung zukommt, könnten die Mitgliedstaaten auch einige der Fragen klären, die für die Beurteilung nach Kriterium 7 aufgeführt sind, unter anderem:

- Macht das Empfängerland Meldung an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen? Wenn nein, warum nicht?
- Hat sich das Empfängerland den Grundsätzen des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP oder vergleichbarer regionaler Vereinbarungen angeschlossen?
- Nimmt das Empfängerland an der Abrüstungskonferenz teil?
- Führt das Empfängerland wirksame Ausfuhr- und Weitergabekontrollen durch, die entsprechende, mit den internationalen Normen in Einklang stehende Kontrollvorschriften und Lizenzregelungen beinhalten?

Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung nach Kriterium 7 (Risiko der Abzweigung) zwischen Klassen von Militärtechnologie oder Militärgütern und zwischen Endverwendern unterschieden werden kann; werden die gleichen Fragen zur Beurteilung nach Kriterium 6 herangezogen, so entscheiden die Mitgliedstaaten anhand ihrer Einschätzung der Regierung des Empfängerlandes, ob dem betreffenden Land grundsätzlich Ausrüstung übermittelt werden darf oder nicht.

Eine nicht erschöpfende Liste der Regelungen und Organisationen im Bereich der Waffenausfuhrkontrollen ist in Anlage III zu diesem Abschnitt enthalten.

3.6.8. **Entscheidungsfindung.** Anhand der Informationen oder der oben beschriebenen umfassenden Länderprüfung entscheiden die Mitgliedstaaten, ob die vorgesehene Ausfuhr aufgrund von Kriterium 6 zu verweigern ist.

Die Mitgliedstaaten erteilen keine Genehmigung, wenn die allgemeine Beurteilung des früheren Verhaltens des Käuferlandes nach Kriterium 6 nicht positiv ausfällt.

Selbst wenn die Beurteilung positiv ausfällt, kann sie keinesfalls als Rechtfertigung für Waffentransfers verwendet werden, die nach einem anderen Kriterium des Gemeinsamen Standpunkts verweigert würden.

WEBSITES EINIGER EINSCHLÄGIGER INFORMATIONSQUELLEN:

Vereinte Nationen – Konventionelle Waffen
(<http://disarmament.un.org/cab/register.html>)

Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats
(<http://www.un.org/Docs/sc/committees/INTRO.htm>)

Bericht des Sicherheitsrats
(<http://www.securitycouncilreport.org>)

Sicherheitsrat – Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus
(<http://www.un.org/sc/ctc/>)

Sicherheits-Ausschuss nach Resolution 1540
(<http://disarmament2.un.org/Committee1540>)

Globales Programm gegen Korruption, VN-Büro für Drogen- und Verbrechensbekämpfung
(<http://www.unodc.org/unodc/corruption.html>)

Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR)
(<http://www.unidir.org>)

OSZE/Rüstungskontrolle
(<http://www.osce.org/activities/13014.html>)

Europäische Union
(<http://www.consilium.europa.eu>)

CIA World Fact Book
(<https://www.cia.gov/cia/publications/factbook/index.html>)

Jane's Foreign Report
(<http://www.foreignreport.com>)

Jane's Defence
(<http://jdw.janes.com>)

SIPRI
(<http://www.sipri.org>)

Internationales Aktionsnetz gegen Kleinwaffen (IANSA)
(<http://www.iansa.org>)

Small Arms Survey
(<http://hei.unige.ch/sas>)

Internationales Komitee vom Roten Kreuz
(<http://www.icrc.org>)

WICHTIGE INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

Charta der Vereinten Nationen

Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen und von Toxinwaffen

Chemiewaffenübereinkommen

Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)

Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CBTB)

Internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung

Vertrag von Rarotonga

Vertrag von Pelindaba

Vertrag von Tlatelolco

Vertrag von Bangkok

Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien

Antarktisvertrag

Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund

Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper

Gespräche zur Begrenzung der strategischen Rüstung (SALT)

Genfer Abkommen

Umweltkriegsübereinkommen

Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Der Wortlaut dieser und anderer internationaler Übereinkünfte ist unter der Adresse <http://untreaty.un.org/> abrufbar.

WICHTIGE INTERNATIONALE REGELUNGEN UND ORGANISATIONEN IM BEREICH DER
WAFFENAUSFUHRKONTROLLE

Wassenaar-Arrangement
(<http://www.wassenaar.org>)

Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer
(<http://www.nuclearsuppliersgroup.org>)

Australische Gruppe:
(<http://www.australiagroup.net>)

Zangger-Ausschuss:
(www.zanggercommittee.org)

Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)
(<http://www.mtrc.info>)

Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen

Anwendung von Kriterium 7

3.7.1 Der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP gilt für alle Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern durch Mitgliedstaaten und für Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Artikel 6 des Gemeinsamen Standpunkts. Kriterium 7 gilt somit von vornherein unterschiedslos für die Ausfuhren in alle Empfängerländer. Gemäß der vorliegenden Richtschnur ist jedoch nach dem Grundsatz zu verfahren, dass Fälle, die ein größeres potenzielles Risiko in sich bergen, eingehender zu prüfen sind als Fälle mit einem geringeren Risiko. Die Beurteilung der einzelnen Anträge auf Ausfuhrgenehmigung sollte auf Einzelfallbasis erfolgen und eine umfassende Risikoanalyse beinhalten, in der das Ausmaß des potenziellen Risikos im Empfängerland, die Vertrauenswürdigkeit der an einer Transaktion beteiligten Parteien, die Art der weiterzugehenden Güter und der vorgesehene Endverwendungszweck berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten sind dazu aufgefordert, von Fall zu Fall im Wege der Zusammenarbeit in der Gruppe "Ausfuhr konventioneller Waffen" (COARM) oder auf anderem Wege Informationen über Länder, die zu Besorgnis Anlass geben, auszutauschen. Zudem würde die Abzweigung von Gütern für andere Endverwendungszwecke erschwert, wenn in der Phase der Antragsprüfung für die Einschätzung des Risikos einer Abzweigung von Gütern bessere Unterlagen verfügbar wären. Ferner tragen wirksame Systeme zur Endverwender-Kontrolle dazu bei, eine unerwünschte Abzweigung oder Wiederausfuhr von Militärgütern und Militärtechnologie zu verhindern. Die Vorlage von Endverwendererklärungen und ihre Authentifizierung in der Phase der Antragsprüfung sollten das Herzstück der Maßnahmen zur Verhinderung der Abzweigung von Gütern sein (vergleiche Kapitel 2 –Lizenzvergabe). Indessen kann der Einsatz von Endverwendererklärungen nicht die vollständige Risikoanalyse im Einzelfall ersetzen.

3.7.2 **Informationsquellen.** Zur Erhebung von Informationen bezüglich der Gefahr einer Abzweigung von Gütern für andere Endverwendungszwecke sollten die verschiedensten Quellen herangezogen werden. So bilden die Berichte der Missionsleiter der EU, offen zugängliche Veröffentlichungen aus dem Verteidigungsbereich, der Informationsaustausch und Websites im Rahmen von Ausfuhrkontrollregelungen sowie Berichte der einschlägigen Ausschüsse des Sicherheitsrates, insbesondere des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) einen gemeinsamen Bestand von Informationsquellen für die EU, auf den alle Mitgliedstaaten zugreifen können; weitere Informationen können gegebenenfalls bei den diplomatischen Missionen der Mitgliedstaaten und anderen staatlichen Institutionen wie dem Zoll, der Polizei, anderen Strafverfolgungsbehörden und den für die Gewinnung von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen zuständigen Stellen abgefragt werden oder durch den Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über eine Ausfuhr in das betreffende Land gewonnen werden. Anlage I zu diesem Abschnitt enthält ein Verzeichnis einschlägiger Websites; dieses Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Entscheidungsrelevante Faktoren

3.7.3 **Wichtigste Konzepte:** Kriterium 7 betrifft eine ganze Reihe von übergeordneten Fragen, die bei jeder Beurteilung zu berücksichtigen sind. Es sollte bedacht werden, dass eine Abzweigung von Gütern auf verschiedenen Ebenen erfolgen kann, dass sie innerhalb eines Landes stattfinden kann oder einen Umweg über ein Drittland, für das keine Genehmigung erteilt wurde, oder eine Weiterleitung in ein solches Land beinhalten kann. Durch die Abzweigung von Gütern können die Besitzverhältnisse (Endverwender) und/oder die Zweckbestimmung (Endverwendung) geändert werden.

Kriterium 7 lautet wie folgt:

"....

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf das Empfängerland und des Risikos, dass diese Technologie oder Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender oder zu einer unerwünschten Endverwendung gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich einer etwaigen Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen oder anderer Art;*
- b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, diese Technologie oder diese Güter zu benutzen;*
- c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;*
- d) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter mit unerwünschtem Ziel wieder ausgeführt werden, und die bisherige Befolgung etwaiger Wiederausfuhrbestimmungen bzw. vorheriger Genehmigungspflichten, die vom Ausfuhrmitgliedstaat gegebenenfalls festgelegt wurden, durch das Empfängerland;*
- e) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter zu terroristischen Vereinigungen oder einzelnen Terroristen umgeleitet werden;*
- f) die Gefahr eines Reverse Engineering oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers."*

Zu a): Legitime Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich einer etwaigen Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen oder anderer Art.

Alle Nationen haben gemäß der VN-Charta das Recht auf Selbstverteidigung. Allerdings ist zu prüfen, ob die Einfuhr in Bezug auf die Notwendigkeit des Empfängerlandes, sich zu verteidigen, seine innere Sicherheit zu wahren und sich an friedenserhaltenden Maßnahmen der VN oder anderweitigen solchen Maßnahmen zu beteiligen, eine angemessene und im rechten Verhältnis stehende Reaktion darstellt. Folgende Fragen sollten geprüft werden:

- Besteht eine glaubhafte Sicherheitsbedrohung, der die geplante Einfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern entgegenwirken könnte?
- Sind die Streitkräfte für solch eine Bedrohung gerüstet?
- Welcher Endbestimmung wird die eingeführte Ausrüstung nach dem Ende der Beteiligung an einer friedenserhaltenden Maßnahme der VN oder einer anderweitigen solchen Maßnahme zugeführt?

Zu b): Technische Fähigkeit des Empfängerlandes, die Militärtechnologie oder die Militärgüter zu benutzen.

Die "technische Fähigkeit des Empfängerlandes, die Ausrüstung zu benutzen" kann als ein Schlüsselindikator für das Vorliegen des Risikos einer Abzweigung von Gütern für andere Endverwendungszwecke betrachtet werden. Umfasst die vorgesehene Ausfuhr Ausrüstungen, die technisch über das hinaus gehen, was das Empfängerland nach normalem Ermessen einsetzen würde, so kann dies ein Anhaltspunkt dafür sein, dass die tatsächlich vorgesehene Endbestimmung ein Endverwender in einem Drittland ist. Dieser Ansatz lässt sich gleichermaßen auf vollständige Ausrüstungen und Systeme wie auch auf Komponenten und Ersatzteile anwenden. Sollen Komponenten und Ersatzteile ausgeführt werden, die für entsprechende Komplett-Systeme bestimmt sind, welche nachweislich vom Empfängerland nicht betrieben werden, so kann dies ein deutlicher Anhaltspunkt dafür sein, dass andere Absichten vorliegen.

In diesem Zusammenhang könnten unter anderem folgende Fragen geklärt werden:

- Handelt es sich um Hightech-Güter?
- Falls ja, ist die dem Verkauf entsprechende technische Infrastruktur dem Empfänger zugänglich oder Gegenstand von Investitionen seinerseits?
- Passen die zur Ausfuhr vorgesehenen Güter zu den im Empfängerland für Verteidigungszwecke eingesetzten Mitteln?
- Sofern Komponenten oder Ersatzteile nachgefragt werden: ist bekannt, ob das Empfängerland das betreffende System, in das die Komponenten oder Ersatzteile eingehen sollen, betreibt?

Zu c): Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen.

Hat sich das Empfängerland internationalen Ausfuhrkontrollnormen unterworfen, so kann dies als ein deutlicher Anhaltspunkt dafür gewertet werden, dass es nicht zu einer absichtlichen oder unabsichtlichen Abzweigung von Gütern für andere Endverwendungszwecke kommen wird. In diesem Zusammenhang könnten unter anderem folgende Fragen geklärt werden:

- Ist das Empfängerland Unterzeichner oder Mitglied der wichtigsten internationalen Verträge, Arrangements oder Regelungen zur Ausfuhrkontrolle (z. B. des Wassenaar-Arrangements)?
- Macht das Empfängerland Meldung an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen? Wenn nein, warum nicht?
- Hat sich das Empfängerland den Grundsätzen des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates oder vergleichbarer regionaler Vereinbarungen angeschlossen?
- Führt das Empfängerland wirksame Ausfuhr- und Weitergabekontrollen durch, die entsprechende, mit den internationalen Normen in Einklang stehende Kontrollvorschriften und Lizenzregelungen beinhalten?
- Genügt die Lagerverwaltung und -sicherung ausreichend hohen Standards?
- Gibt es wirksame Rechtsvorschriften und wirksame administrative Maßnahmen, um Korruption zu verhüten und zu bekämpfen?
- Liegt das Empfängerland in der Nähe von Konfliktgebieten, bestehen im Empfängerland Spannungen oder gibt es dort andere Faktoren, die einer zuverlässigen Durchsetzung seiner Ausfuhrkontrollbestimmungen im Wege stehen könnten?
- Ist bekannt, dass das angegebene Endbestimmungsland in der Vergangenheit Waffen für andere Verwendungszwecke abgezweigt hat, auch, ob eine Wiederausfuhr überschüssiger Bestände in problematische Länder stattgefunden hat?

Zu d): Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter mit unerwünschtem Ziel wieder ausgeführt werden, und die bisherige Befolgung etwaiger Wiederausfuhrbestimmungen bzw. vorheriger Genehmigungspflichten, die vom Ausfuhrmitgliedstaat gegebenenfalls festgelegt wurden, durch das Empfängerland.

Die zuständige Behörde sollte die Vertrauenswürdigkeit des jeweiligen Empfängers beurteilen:

- Ist die Ausrüstung für eine Regierung oder für ein Unternehmen bestimmt?

Handelt es sich bei dem Importeur um eine Regierung, so sollte Folgendes geklärt werden:

- Ist die Regierung/das spezielle Ressort der Regierung in diesem Punkt vertrauenswürdig?
- Hat sich die Regierung/das spezielle Ressort der Regierung in früheren Fällen an Endverwendererklärungen gehalten?
- Gibt es Indizien dafür, dass die Regierung/das spezielle Ressort der Regierung nicht vertrauenswürdig ist?

Handelt es sich bei dem Importeur um ein Unternehmen, so sollte Folgendes geklärt werden:

- Ist das Unternehmen bekannt?
- Verfügt das Unternehmen über eine entsprechende Genehmigung seitens der Regierung des Empfängerlandes?
- War das Unternehmen in der Vergangenheit an unerwünschten Transaktionen beteiligt?
- Hat das Empfängerland die technische Leistungsfähigkeit zur Nutzung der Ausrüstung?

Der Begriff "**technische Leistungsfähigkeit**" bezieht sich auf die Fähigkeit des Empfängerlandes zu einer materiell und personell effektiven Nutzung der betreffenden Ausrüstung. Er bezieht sich auch auf das technologische Niveau des Empfängerlandes und seine operative Leistungsfähigkeit sowie generell auf den Leistungsstandard seiner Ausrüstung.

Bei der Prüfung der Vereinbarkeit einer Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern in Bezug auf diese technische Leistungsfähigkeit sollte daher auch berücksichtigt werden, ob es zweckmäßig ist, dem Empfängerland Ausrüstung zu liefern, die im Vergleich zu den technologischen Mitteln und operativen Bedürfnissen des Empfängerlandes übermäßig sensibel oder anspruchsvoll ist.

Zu e): Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter zu terroristischen Vereinigungen oder einzelnen Terroristen umgeleitet werden (in diesem Zusammenhang wäre bei Ausrüstung zur Terrorismusbekämpfung eine besonders sorgfältige Prüfung angebracht).

Bei der Beurteilung des potenziellen Risikos im Empfängerland könnte die zuständige Behörde folgende Fragen klären:

- War oder ist das Empfängerland in terroristische Aktivitäten verwickelt?
- Liegen Erkenntnisse oder Vermutungen über Verbindungen zu Terrororganisationen (oder auch zu einzelnen Terroristen) vor oder besteht Grund zu der Annahme, dass Personen oder Einrichtungen im Empfängerland an der Terrorismusfinanzierung beteiligt sind?
- Liegen andere Gründe für die Vermutung vor, dass die Ausrüstung wieder ausgeführt oder für Terrororganisationen abgezweigt werden könnte?

Wird eine oder mehrere dieser Fragen mit "Ja" beantwortet, so bedarf es einer vertieften Prüfung. Die zuständige Behörde sollte bei der weiteren Risikoanalyse offen zugängliche und andere Informationsquellen konsultieren.

Zu f): Gefahr eines Reverse Engineering oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.

Bei ihrer Entscheidung über einen Antrag auf Ausfuhrgenehmigung müssen die Mitgliedstaaten mit in Betracht ziehen, inwieweit der Empfängerstaat oder der private Empfänger in der Lage ist, die Technologie, die in den von ihm erworbenen militärischen Gütern enthalten ist, zu analysieren und umzumünzen. Die Mitgliedstaaten können hierzu entsprechende Informationen untereinander austauschen, um die diesbezüglichen Fähigkeiten eines potenziellen Erwerbers von EU-Militärgütern zu beurteilen.

Dabei ist – insbesondere bei Ausrüstungen mit sensibler Technologie – zu berücksichtigen,

- wie sensibel die in dem System enthaltenen Technologien in Anbetracht der vermuteten Sachkenntnis des Empfängers sind und inwieweit sie geschützt sind und ob dieser Empfänger offensichtlich bestrebt ist, sich einige dieser Technologien zu beschaffen;
- wie leicht die Technologien analysiert und umfunktioniert werden können, um entweder vergleichbare Güter zu entwickeln oder andere Systeme mit Hilfe der erworbenen Technologie zu verbessern;
- welche Mengen ausgeführt werden sollen, wobei der Erwerb einer offensichtlich zu geringen (oder zu großen) Anzahl von Subsystemen oder Ausrüstungsgütern ein Hinweis ist, dass versucht wird, in den Besitz von Technologien zu gelangen;
- wie sich der Empfänger bislang nach Erwerb von Systemen verhalten hat, die er hätte untersuchen können, um an Informationen über die darin verwendeten Technologien zu gelangen. Dabei können die Mitgliedstaaten sich gegenseitig über bisherige Fälle von Technologiediebstahl informieren.

Um festzustellen, ob diese Vereinbarkeit gegeben ist, könnten die Mitgliedstaaten folgende Fragen prüfen:

- Hat das Empfängerland die militärische Infrastruktur für eine effektive Nutzung der Ausrüstung?
- Steht das technologische Niveau der nachgefragten Ausrüstung in einem angemessenen Verhältnis zu dem vom Empfängerland angegebenen Bedarf und zu seiner operativen Leistungsfähigkeit?
- Ist ähnliche bereits in Betrieb befindliche Ausrüstung in einem guten Wartungszustand?
- Steht für die Nutzung und die Wartung der Ausrüstung genügend geschultes Personal zur Verfügung?⁷

3.7.4 **Entscheidungsfindung.** Anhand der obigen Informationen und der umfassenden Risikoanalyse entscheiden die Mitgliedstaaten, ob die vorgesehene Ausfuhr aufgrund von Kriterium 7 zu verweigern ist.

⁷

Arbeitet beispielsweise bereits ein hoher Anteil der Ingenieure und Techniker des Landes im Militärbereich?
Besteht im zivilen Sektor ein Mangel an Ingenieuren und Technikern, der durch weitere Einstellungen im Militärbereich noch verschlimmert werden könnte?

ANLAGE I (zu Kapitel 3 Abschnitt 7)

WEBSITES EINIGER EINSCHLÄGIGER INFORMATIONSQUELLEN:

Vereinte Nationen – Konventionelle Waffen

(<http://disarmament.un.org/cab/register.html>)

Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats

(<http://www.un.org/Docs/sc/committees/INTRO.htm>)

Sicherheitsrat – Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus

(<http://www.un.org/sc/ctc/>)

Sicherheitsrat – Ausschuss nach Resolution 1540 (2004) (<http://disarmament2.un.org/Committee1540>)

Globales Programm gegen Korruption, VN-Büro für Drogen- und Verbrechensbekämpfung

(<http://www.unodc.org/unodc/corruption.html>)

Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR)

(www.unidir.org)

OSZE/Rüstungskontrolle (<http://www.osce.org/activities/13014.html>)

Europäische Union (www.consilium.europa.eu)

Wassenaar-Arrangement (www.wassenaar.org)

Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (www.nuclearsuppliersgroup.org)

Australische Gruppe (www.australiagroup.net)

Zangger-Ausschuss (www.zanggercommittee.org)

Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR) (<http://www.mtcr.info>)

Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Raketen

<http://www.bmeia.gv.at/en/foreign-ministry/foreign-policy/disarmament/weapons-of-mass-destruction/hcoc.html>

Jane's Foreign Report (www.foreignreport.com)

Jane's Defence (jdw.janes.com)

Small Arms Survey (www.smallarmssurvey.org)

Bericht des Sicherheitsrats (www.securitycouncilreport.org)

Internationales Aktionsnetz gegen Kleinwaffen (IANSA) (<http://www.iansa.org>)

Stockholmer Internationales Friedensforschungsinstitut (SIPRI) (www.sipri.org)

Anwendung von Kriterium 8

3.8.1 Der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP gilt für alle Ausfuhren von Militärtechnologie oder Militärgütern, die in der Gemeinsamen EU-Militärgüterliste aufgeführt sind, durch Mitgliedstaaten und für Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Artikel 6 des Gemeinsamen Standpunkts. Kriterium 8 gilt somit von vornherein unterschiedslos für die Ausfuhren in alle Empfängerländer. Da bei Kriterium 8 allerdings eine Verbindung mit der nachhaltigen Entwicklung⁸ des Empfängerlandes hergestellt wird, ist den Waffenausfuhren in Entwicklungsländer besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist davon auszugehen, dass es nur anzuwenden ist, wenn der angegebene Endverwender eine Regierung oder eine andere staatliche Stelle ist, denn nur bei diesen Endverwendern ist die Möglichkeit denkbar, dass knappe Ressourcen dem Sozialbereich oder anderen Ausgabenbereichen entgehen. In **Anlage A** wird ein zweistufiges "Filtersystem" skizziert, das den Mitgliedstaaten helfen soll, Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen zu ermitteln, bei denen eine Prüfung auf Kriterium 8 erforderlich sein könnte. Stufe 1 bezieht sich auf die Entwicklungsbedürfnisse des Landes und Stufe 2 darauf, ob der finanzielle Wert der beantragten Genehmigung für das Empfängerland von erheblichem Gewicht ist.

3.8.2 **Informationsquellen.** Für den Fall, dass nach dem unter Nummer 3.8.1 genannten Filtersystem eine weitere Prüfung erforderlich ist, bietet **Anlage B** den Mitgliedstaaten eine Reihe von zu berücksichtigenden sozialen und wirtschaftlichen Indikatoren. Für jeden Indikator wird eine Informationsquelle genannt. Die Situation des Empfängerlandes in Bezug auf einen oder mehrere dieser Indikatoren sollte an sich nicht entscheidend dafür sein, ob die Mitgliedstaaten die beantragte Genehmigung erteilen. Diese Informationen sollten vielmehr als Faktengrundlage dienen, die zur Beschlussfassung beiträgt. Die Nummern 3.8.3 bis 3.8.10 enthalten Erläuterungen zu Teilaspekten von Kriterium 8, bei denen es einer weiteren Beurteilung bedarf.

Entscheidungsrelevante Faktoren

3.8.3 Kriterium 8 bezieht sich auf eine Reihe allgemeiner, übergeordneter Fragen, die bei jeder Beurteilung zu berücksichtigen sind und die im folgenden Text hervorgehoben sind.

*Vereinbarkeit der Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern mit der **technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** des Empfängerlandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Staaten bei der Erfüllung ihrer **legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse möglichst wenige Arbeitskräfte und wirtschaftliche Ressourcen für die Rüstung einsetzen sollten.***

⁸ Die Millenniums-Entwicklungsziele umfassen das Ziel der nachhaltigen Entwicklung sowie Fortschritte in Bezug auf Armut, Bildung, Geschlechtergleichstellung, Kindersterblichkeit, Gesundheitsfürsorge für Mütter, HIV/AIDS und andere Krankheiten, Umwelt und globale Entwicklungs-Partnerschaft.

Die Mitgliedstaaten beurteilen anhand von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie z. B. Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Weltbank, Internationaler Währungsfonds und Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, ob die geplante Ausfuhr die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang den jeweiligen Anteil der **Rüstungs- und der Sozialausgaben** des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede **EU- oder bilaterale Hilfe**.

Technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

3.8.4a Der Begriff "**wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**" bezieht sich darauf, inwiefern die Einfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern sich darauf auswirkt, ob die finanziellen und wirtschaftlichen Ressourcen des Empfängerlandes kurz-, mittel- und langfristig für andere Zwecke ausreichen. In dieser Hinsicht können die Mitgliedstaaten folgende Aspekte in Betracht ziehen:

- Welche Kapitalkosten und welche diesbezüglichen voraussichtlichen Folgekosten (Zubehör und Material), auch für Schulung und Wartung, entstehen durch den Kauf von Militärtechnologie oder Militärgütern?
- Bewirken die betreffenden Waffen eine Aufstockung oder eine Ersetzung bestehender Bestände und werden eventuell Ersparungen gegenüber den Betriebskosten älterer Systeme erzielt?
- Wie finanziert das Empfängerland die Einfuhr⁹ und wie wirkt sich dies auf seine Auslandsverschuldung und die Zahlungsbilanz aus?

3.8.4b Der Begriff "**technische Leistungsfähigkeit**" bezieht sich auf die Fähigkeit des Empfängerlandes zu einer materiell und personell effektiven Nutzung der betreffenden Ausrüstung. In dieser Hinsicht sollten die Mitgliedstaaten folgende Fragen prüfen:

- Hat das Empfängerland die militärische Infrastruktur für eine effektive Nutzung der Ausrüstung?
- Ist ähnliche bereits in Betrieb befindliche Ausrüstung in einem guten Wartungszustand?
- Steht für die Nutzung und die Wartung der Ausrüstung genügend geschultes Personal zur Verfügung?¹⁰

⁹ Dies muss berücksichtigt werden, denn der Zahlungsmodus könnte sich für die Volkswirtschaft und die nachhaltige Entwicklung nachteilig auswirken. Erfolgt der Kauf beispielsweise durch Barzahlung, könnten dadurch die Devisenreserven eines Landes so dezimiert werden, dass kein Sicherheitsnetz für die Wechselkurspolitik mehr besteht und zudem kurzfristige negative Auswirkungen auf die Zahlungsbilanz entstehen. Erfolgt er auf Kredit (in jeglicher Form), so steigt dadurch die Gesamtschuldenlast des Empfängerlandes, die möglicherweise bereits ein untragbares Ausmaß erreicht hat.

¹⁰ Arbeitet beispielsweise bereits ein hoher Anteil der Ingenieure und Techniker des Landes im Militärbereich? Besteht im zivilen Sektor ein Mangel an Ingenieuren und Technikern, der durch weitere Einstellungen im Militärbereich noch verschlimmert werden könnte?

Legitime Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse

3.8.5 Alle Nationen haben gemäß der VN-Charta das Recht auf Selbstverteidigung. Allerdings ist zu prüfen, ob die Waffeneinfuhr eine angemessene und im rechten Verhältnis stehende Antwort auf das Bedürfnis des Empfängerlandes ist, sich zu verteidigen, seine innere Sicherheit zu wahren und an internationalen friedenserhaltenden und humanitären Operationen mitzuwirken. Es sollten folgende Fragen geprüft werden:

- Besteht eine glaubhafte Sicherheitsbedrohung, der die geplante Einfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern entgegenwirken könnte?
- Sind die Streitkräfte für solch eine Bedrohung gerüstet?
- Ist die geplante Einfuhr eine plausible Priorität in Anbetracht der Gesamtbedrohung?

Möglichst geringer Einsatz menschlicher und wirtschaftlicher Ressourcen für die Rüstung

3.8.6 Ein "möglichst geringer Einsatz" ist eine Frage des Ermessens, bei der alle relevanten Faktoren zu berücksichtigen sind. Unter anderem sollten die Mitgliedstaaten dabei folgende Fragen prüfen:

- Steht die Ausgabe im Einklang mit der Armutsbekämpfungs-Strategie des Empfängerlandes bzw. den von den internationalen Finanzinstitutionen unterstützten Programmen?
- Wie hoch sind die Militärausgaben im Empfängerland? Wurden sie in den letzten fünf Jahren aufgestockt?
- Wie transparent sind in dem Staat die Ausgaben und das Beschaffungswesen im Militärbereich? Wie steht es um demokratische oder öffentliche Mitwirkung bei der Aufstellung des Staatshaushalts?
- Gibt es ein klares und kohärentes Konzept für den Militärhaushalt? Gibt es eine klar umrissene Verteidigungspolitik und eine klare Definition der legitimen Sicherheitsbedürfnisse des Landes?
- Stehen kosteneffektivere Militärsysteme zur Auswahl?

Verhältnis von Rüstungs- und Sozialausgaben

3.8.7 Bei der Beurteilung der Frage, ob der Waffenkauf zu einer erheblichen Verzerrung des Verhältnisses von Rüstungs- und Sozialausgaben führen würde, sollten die Mitgliedstaaten folgende Fragen prüfen:

- Wie hoch sind die Militärausgaben des Empfängerlandes im Vergleich zu seinen Ausgaben für Gesundheit und Bildung?
- Wie hoch sind die Militärausgaben des Empfängerlandes als Prozentsatz des Bruttoinlandsprodukts (BIP)?
- Bestand in den letzten fünf Jahren ein Aufwärtstrend bei den Militärausgaben gegenüber denen für Gesundheit und Bildung und in Bezug auf das BIP?
- Kann im Falle hoher Militärausgaben des Landes bei einigen von diesen von "versteckten Sozialausgaben" gesprochen werden? (Stellt z.B. in hoch militarisierten Gesellschaften das Militär möglicherweise Krankenhäuser und andere Sozialleistungen bereit?)
- Weist das Land beträchtliche haushaltsexterne Militärausgaben auf (d.h. beträchtliche Militärausgaben, die sich dem normalen Prozess der Haushaltsführung und -kontrolle entziehen)?

Hilfeleistungen

3.8.8 Die Mitgliedstaaten sollten den Umfang der Hilfeleistungen an das Empfängerland und deren potenzielle Fungibilität¹¹ berücksichtigen.

- Befindet sich das Land in starker Abhängigkeit von multilateraler Hilfe wie auch von EU-Hilfe und bilateraler Hilfe?
- Wie hoch ist der Grad der Abhängigkeit von externen Hilfeleistungen im Verhältnis zum Bruttonationaleinkommen?

¹¹ Fungibilität bedeutet die potenzielle Abzweigung von Hilfeleistungen für unangemessene militärische Ausgaben.

Kumulative Wirkung

3.8.9 Eine Beurteilung der kumulativen Wirkung von Waffeneinfuhren auf die Wirtschaft eines Empfängerlandes kann nur unter Berücksichtigung der Ausfuhren jedweder Herkunft erfolgen; genaue Zahlen sind jedoch normalerweise nicht verfügbar. Jeder Mitgliedstaat könnte daher die kumulative Wirkung seiner eigenen Waffenausfuhren in ein Empfängerland unter Einbeziehung jüngster und geplanter Genehmigungsanträge abschätzen. Eventuell könnten auch die verfügbaren Informationen über laufende und geplante Ausfuhren aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie aus anderen Lieferanten-Staaten berücksichtigt werden. Potenzielle Informationsquellen dafür sind unter anderem der EU-Jahresbericht, die Jahresberichte der Mitgliedstaaten, das Wassenaar-Arrangement, das VN-Waffenregister und die Jahresberichte des Stockholmer Instituts für Friedensforschung.

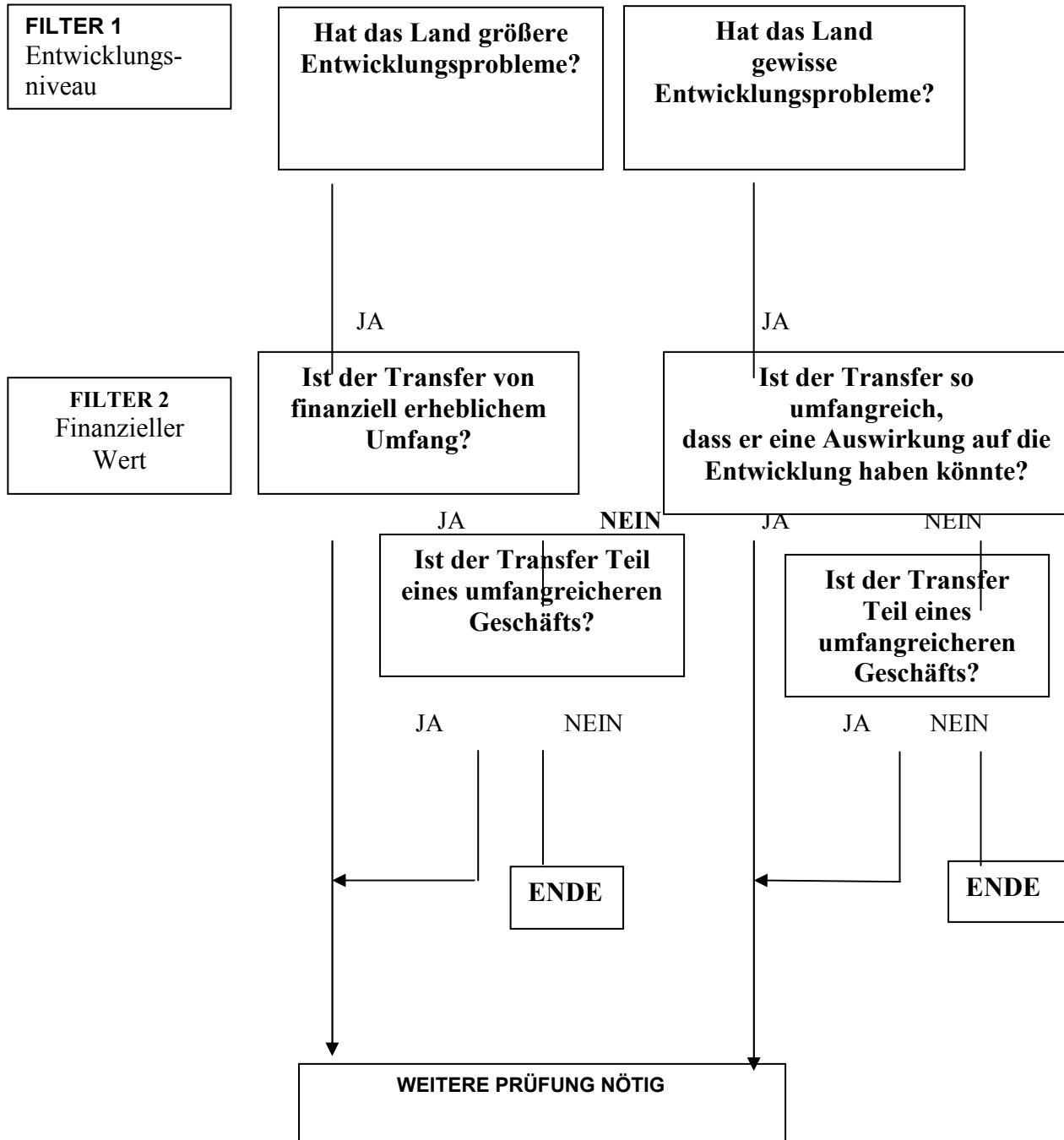
3.8.10 Daten über kumulative Waffenausfuhren können Verwendung finden für eine exaktere Beurteilung von

- früheren, derzeitigen und voraussichtlichen Trends bei den Militärausgaben eines Empfängerlandes und deren Beeinflussung durch das geplante Ausfuhrgeschäft,
- Trends bei den Militärausgaben als Anteil des Volkseinkommens des Empfängerlandes sowie als Anteil seiner Sozialausgaben.

3.8.11 **Entscheidungsfindung:** Anhand der Informationen und der Beurteilung in Bezug auf die entscheidungsrelevanten Faktoren entsprechend den Nummern 3.8.3 bis 3.8.10 entscheiden die Mitgliedstaaten, ob die vorgesehene Ausfuhr die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde.

Anlage A (zu Kapitel 3 Abschnitt 8)

Um eine erste Entscheidung zu treffen, ob ein Antrag auf eine Ausführungsgenehmigung einer Prüfung nach Kriterium 8 bedarf, haben die Mitgliedstaaten das Entwicklungsniveau des Empfängerlandes und den finanziellen Wert der geplanten Ausfuhr zu prüfen. Das folgende Schaubild soll den Mitgliedstaaten beim Entscheidungsprozess helfen:



Anlage B (zu Kapitel 3 Abschnitt 8)

Falls die Mitgliedstaaten in Bezug auf das Empfängerland soziale und wirtschaftliche Indikatoren und deren Trends in den letzten Jahren heranziehen möchten, sind solche nachstehend mit den Datenquellen angeführt:

Indikator	Datenquelle
Höhe der Militärausgaben im Vergleich zu den öffentlichen Ausgaben für Gesundheit und Bildung	IISS-Militärbilanz; SIPRI; Länderberichte von WB/IWF; WDI
Militärausgaben als Prozentsatz des Bruttoinlandsprodukts (BIP)	IISS-Militärbilanz; SIPRI; Länderberichte von WB/IWF; WDI
Hilfeabhängigkeit im Verhältnis zum Bruttonationaleinkommen	WDI
Haushaltstragfähigkeit	WDI, WDR, Länderberichte der IFI
Schuldendienstfähigkeit	WB/IWF, auch Länderberichte
Leistungsbilanz gemessen an den Millenniums-Entwicklungszielen (nach 2005)	UNDP, Bericht über die menschliche Entwicklung

ABKÜRZUNGEN

IFI	:	internationale Finanzinstitutionen
IISS	:	Internationales Institut für strategische Studien
IWF	:	Internationaler Währungsfonds
SIPRI	:	Stockholmer Institut für Friedensforschung
UNDP	:	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
WB	:	Weltbank
WDI	:	Weltentwicklungsindikatoren
WDR	:	Weltentwicklungsbericht

QUELLEN (WEBSITES)

IFI	:	http://www.if-watchnet.org
IISS	:	http://www.iiss.org
IWF	:	http://www.imf.org
SIPRI	:	http://www.sipri.org
UNDP	:	http://www.undp.org.in
WB	:	http://www.worldbank.org
WDI	:	http://www.publications.worldbank.org/WDI
WDR	:	http://econ.worldbank.org/wdr

Abschnitt 1: Anforderungen für die Vorlage von Informationen für den EU-Jahresbericht

4.1.1 Artikel 8 des Gemeinsamen Standpunkts lautet wie folgt:

“(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten jährlich einen vertraulichen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und seine Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts.

(2) Ein Jahresbericht der EU, der auf den Beiträgen aller Mitgliedstaaten beruht, wird dem Rat vorgelegt und in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

(3) Außerdem veröffentlicht jeder Mitgliedstaat, der Technologie oder Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU ausführt, gegebenenfalls im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, einen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und stellt nach Maßgabe des Benutzerleitfadens Informationen für den Jahresbericht der EU über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts bereit.”

4.1.2 Jeder Mitgliedstaat macht dem Generalsekretariat jährlich Angaben zu den nachstehend aufgeführten Punkten. Die mit * versehenen Punkte werden im EU-Jahresbericht nicht unmittelbar, sondern in einer von den Mitgliedstaaten zu vereinbarenden aggregierten Form veröffentlicht:

- a) Zahl der erteilten Ausfuhrgenehmigungen je Bestimmungsland, aufgeschlüsselt nach den Kategorien der Militärgüterliste (sofern bekannt)
- b) Wert der erteilten Ausfuhrgenehmigungen je Bestimmungsland, aufgeschlüsselt nach den Kategorien der Militärgüterliste (sofern bekannt)
- c) Wert der tatsächlichen Ausfuhren je Bestimmungsland, aufgeschlüsselt nach den Kategorien der Militärgüterliste (sofern bekannt)
- d) Zahl der ausgesprochenen Verweigerungen je Bestimmungsland, aufgeschlüsselt nach den Kategorien der Militärgüterliste *

- e) Häufigkeit der Inanspruchnahme jedes Kriteriums des Gemeinsamen Standpunkts je Bestimmungsland, aufgeschlüsselt nach den Kategorien der Militärgüterliste *
- f) Zahl der gestellten Konsultationsersuchen
- g) Zahl der erhaltenen Konsultationsersuchen
- h) Zahl der trotz einer früheren Verweigerung erteilten Genehmigungen *
- i) Adresse der einzelstaatlichen Website mit dem Jahresbericht über Rüstungsexporte.

4.1.3 Wenn die Mitgliedstaaten von offenen Lizenzen Gebrauch machen, legen sie möglichst viele der oben genannten Angaben vor.

Abschnitt 2: Gemeinsame Formatvorlage für die in die nationalen Berichte aufzunehmenden Angaben

Gemäß Artikel 8 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP liefert [Mitgliedstaat] ebenfalls statistische Daten zur Aufnahme in den EU-Jahresbericht über die Ausfuhr von Waffen. Die Mitgliedstaaten haben die weitere Harmonisierung der nationalen Berichte einschließlich der statistischen Daten zu einem vorrangigen Anliegen der nächsten Zeit gemacht; sie wollen damit erreichen, dass die Daten für den EU-Jahresbericht homogener werden. Zur diesbezüglichen Vereinfachung fügt [Mitgliedstaat] die nachstehende Tabelle mit einem Überblick über die Angaben bei, die von allen Mitgliedstaaten für den EU-Jahresbericht bereitgestellt werden sollten¹.

EU-WAFFENAUSFUHREN NACH BESTIMMUNGSLÄNDERN

Bestimmungsland (A)																							SUMME je Bestimmungsland
	M L 1	M L 2	M L 3	M L 4	M L 5	M L 6	M L 7	M L 8	M L 9	M L 10	M L 11	M L 12	M L 13	M L 14	M L 15	M L 16	M L 17	M L 18	M L 19	M L 20	M L 21	M L 22	
a																							
b																							
c																							

¹ Bezüglich der Aufschlüsselung nach den Kategorien der Militärgüterliste und bezüglich der Zahlen für die tatsächlichen Ausfuhr (Reihe c), für diejenigen Mitgliedstaaten, die diese Angaben übermitteln können.

Bestimmungs-land (B)																									
		M L 1	M L 2	M L 3	M L 4	M L 5	M L 6	M L 7	M L 8	M L 9	M L 10	M L 11	M L 12	M L 13	M L 14	M L 15	M L 16	M L 17	M L 18	M L 19	M L 20	M L 21	M L 22	SUMME je Bestimmungs- land	
	a																								
	b																								
	c																								

Bestimmungs-land (C)																									
		M L 1	M L 2	M L 3	M L 4	M L 5	M L 6	M L 7	M L 8	M L 9	M L 10	M L 11	M L 12	M L 13	M L 14	M L 15	M L 16	M L 17	M L 18	M L 19	M L 20	M L 21	M L 22	SUMME je Bestimmungs- land	
	a																								
	b																								
	c																								

usw.

Legende: a = Zahl der erteilten Lizenzen: b = Wert der erteilten Lizenzen in Euro: c = Wert der Waffenausfuhren in Euro.
 ML = Kategorie der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU (gesamte Liste: siehe ABl. C 65 vom 19. Februar 2009).

Abschnitt 3: Websites mit den einzelstaatlichen Berichten über Waffenausfuhren

Nationale Websites der Mitgliedstaaten zum Thema Waffenausfuhrkontrolle:

- Österreich: <http://www.bmeia.gv.at>
- Belgien: (Flandern) www.vlaanderen.be/wapenhandel
(Websites für die Wallonische Region und die Hauptstadtregion Brüssel werden zur Zeit erstellt)
- Bulgarien: <http://www.mee.government.bg/ind/lic/arms.html>
- Tschechische Republik: <http://www.mzv.cz/wwwo/mzv/default.asp?ido=15135&idj=2&amb=1&ikony=True&trid=1&prsl=True&poccl=8>
(www.mzv.cz/kontrolaexportu)
- Dänemark: « Udførsel af vaben og produkter med dobbelt anvendelse fra Danmark»
<http://www.um.dk/da/menu/Udenrigspolitik/FredSikkerhedOgInternationalRetsorden/NedrustningIkkespredningOgEksportkontrol/Eksportkontrol/Udfoerselsrapporter/>
- Estland: http://www.vm.ee/eng/kat_153
- Finnland: www.defmin.fi/index.phtml/page_id/75/topmenu_id/5/menu_id/75/this_topmenu/65/lang/3/fs/12
- Frankreich: http://www.defense.gouv.fr/sites/defense/decouverte/activities_des_forces/rapports_dactivite/
- Deutschland: <http://www.bmwi.de/Navigation/Service/bestellservice.did=72610.html>
(Rüstungsexportbericht) und:
http://www.bafa.de/1/en/tasks/01_control.htm (allgemeine Informationen zum deutschen Ausfuhrkontrollsystem).
- Ungarn: <http://www.mkeh.hu>
- Irland: <http://www.entemp.ie/trade/export/military.htm>
- Italien: <http://www.camera.it>

Lettland: <http://www.mfa.gov.lv>
Litauen: <http://www.urm.lt/index.php?1703452064>
Luxemburg: www.mae.lu
Malta: www.mcmp.gov.mt/commerce_trade04.asp
Niederlande: <http://www.exportcontrole.ez.nl>
Polen: <http://dke.mg.gov.pl>

Portugal:

http://www.mdn.gov.pt/mdn/pt/mdn/organograma/dgaed/ciaarmamento/DGAED_Comercio_Industria_Arma mento_relatorios_anuais.htm

Rumänien: www.ancex.ro, www.export-control.ro

Slowakei: www.economy.gov.sk

Slowenien: www.mors.si

Spanien: <http://www.revistasice.com/Estudios/Documen/bice/2827/BICE28270101.PDF>
(www.mcx.es/sgcomex/mddu)

Schweden: <http://www.sweden.gov.se>

Vereinigtes Königreich: <http://www.fco.gov.uk/servlet/Front?pagename=OpenMarket/Xcelerate/ShowPage&c=Page&cid=1007029390554>

KAPITEL 5 – LÄNDER, DIE SICH DEM GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGESCHLOSSEN HABEN

Abschnitt 1: Länderliste, Kontaktstellen und weitere Informationen

5.1.1 Norwegen:

Kontaktperson/Behörde:

Behörde: Ministry of Foreign Affairs,
Department for Security Policy and Bilateral Relations
Section for Export Controls

Kontaktperson: Anne Kari Lunde

Adresse: 7 juni pl./Victoria Terrace
N-0032 Oslo

Telefon: +47 22 24 35 96
Telefax: +47 22 24 34 19

E-Mail: s-ekso@mfa.no
anne.kari.lunde@mfa.no

Der Jahresbericht ist über folgende Website abrufbar: <http://www.eksportkontroll.mfa.no>

Hintergrundinformationen

- Hat sich dem Gemeinsamen Standpunkt im März 2009 angeschlossen.
- Befolgt von der EU verhängte Waffenembargos.

Einschlägige internationale Übereinkünfte

- OSZE-Kriterien in Bezug auf die Ausfuhr konventioneller Waffen
- Wassenaar-Arrangement über Ausfuhrkontrollen für konventionelle Waffen sowie Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck
- Internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung

Einschlägige nationale Rechtsvorschriften und sonstige Vorschriften

- Gesetz Nr. 93 vom 18. Dezember 1987 über die Kontrolle der Ausfuhr strategischer Güter, Dienstleistungen und Technologien
- Erlass des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 10. Januar 1989 zur Durchführung der Ausfuhrkontrollvorschriften für strategische Güter, Dienstleistungen und Technologien

KAPITEL 6 – GEMEINSAME EU-MILITÄRGÜTERLISTE

6.1.1 Die Gemeinsame EU-Militärgüterliste hat den Stellenwert einer politischen Verpflichtung im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Ihre neueste Fassung ist im Amtsblatt C 65 vom 19. März 2009 (S. 1-34) enthalten. Sie trägt den Änderungen Rechnung, die seit der Veröffentlichung der vorherigen Liste im März 2008 im Rahmen des Wassenaar-Arrangements vereinbart wurden.

6.1.2 Die Liste wird aktualisiert, um Änderungen in den einschlägigen internationalen Listen Rechnung zu tragen und sonstige von den Mitgliedstaaten vereinbarte Änderungen aufzunehmen.

6.1.3 Die neueste Fassung der Gemeinsamen EU-Militärgüterliste ist unter folgender Internet-Adresse einzusehen: <http://www.consilium.europa.eu/export-controls> (d.h. auf der Website des Rates: Politik Außenpolitik Ausfuhrkontrollen sicherheitsrelevanter Güter und Technologien).

FORMBLATT 1 – Verweigerungsmitteilung gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP

des Rates

(Mit * gekennzeichnete Felder müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.)

1. Allgemeine Angaben

1.1. Kennnummer*:

1.2. Mitteilende Regierung*:

1.3. Endbestimmungsland*:

1.4. Tag der Mitteilung*:

1.5. Kontaktstelle für weitere Auskünfte:

2. Güter

2.1. Kurzbeschreibung der Güter*:

2.2. Nummer in der Kontrollliste*:
(gegebenenfalls mit Unternummer)

2.3. Menge:

2.4. Wert (freiwillig):

2.5. Hersteller (freiwillig):

3. Angegebener Endverwendungszweck*:

4. Empfänger

4.1. Name*:

4.2. Anschrift:

4.3. Land*:

4.4. Telefonnummer(n):

4.5. Faxnummer(n):

4.6. E-Mail-Adresse(n):

5. Endverwender (falls abweichend vom Empfänger)

5.1. Name*:

5.2. Anschrift:

5.3. Land*:

5.4. Telefonnummer(n):

5.5. Faxnummer(n):

5.6. E-Mail-Adresse(n):

6. Grund für die Verweigerung der Genehmigung (Kriterien)*:

7. Ergänzende Bemerkungen (freiwillig):

8. Nur für die Verweigerungsmitteilung bezüglich Vermittlertätigkeit

8.1. Ursprungsland der Güter:

8.2. Name(n) des/der Vermittler(s):

8.3. Geschäftsanschrift(en):

8.4. Telefonnummer(n):

8.5. Faxnummer(n):

8.6. E-Mail-Adresse(n):

**FORMBLATT 2 – Änderung oder Widerruf einer Verweigerungsmitteilung gemäß dem
Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates**

(Mit * gekennzeichnete Felder müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.)

Allgemeine Angaben

- 1.1. Kennnummer*:
- 1.2. Ausgestellt von*:
- 1.3. Bestimmungsland*:
- 1.4. Tag des Wirksamwerdens der Änderung oder des Widerrufs*:
- 1.5. Kontaktstelle für weitere Auskünfte*:

Nur bei Änderung einer Verweigerungsmitteilung

- 2.1. Zu ändernde Angaben*:
- 2.2. Neue Angaben:
- 2.3. Grund für die Änderung:

Nur bei Widerruf einer Verweigerungsmitteilung

- 3.1. Grund für den Widerruf*:

FORMBLATT 3 – Mitteilung über den abgelehnten Registrierungsantrag eines Waffenvermittlers gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2003/468/GASP des Rates betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten

(Mit * gekennzeichnete Felder müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.)

1. Allgemeine Angaben:

- 1.1. Kennnummer*:
- 1.2. Mitteilende Regierung*:
- 1.3. Abgelehnter Waffenvermittler*:
- 1.4. Endbestimmungsland oder -region (soweit bekannt)*:
- 1.5. Tag der Mitteilung*:
- 1.6. Kontaktstelle für weitere Auskünfte*:

2. Waffenvermittler:

- 2.1. Abgelehnter Waffenvermittler*:
- 2.2. Andere beteiligte Unternehmen*:
- 2.3. Namen und Funktionen der beteiligten Personen*:
- 2.4. Geschäftsanschrift(en)*:
- 2.5. Telefonnummer(n):
- 2.6. Faxnummer(n):
- 2.7. E-Mail-Adresse(n):

3. Güter (soweit bekannt):

- 3.1. Kurzbeschreibung der Güter:
- 3.2. Nummer in der Kontrollliste (gegebenenfalls mit Unternummer):
- 3.3. Herkunftsland der Güter:
- 3.4. Menge:
- 3.5. Wert:
- 3.6. Hersteller:

4. Gründe der Ablehnung*:

5. Ergänzende Bemerkungen: